



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 15

München, 27. Dezember 2011

24. Jahrgang

Grußwort des Bayerischen Ministerpräsidenten

*An die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Öffentlichen Dienstes in Bayern
zum Jahreswechsel 2011/2012*

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Öffentlichen Dienstes in Bayern,

den Jahreswechsel 2011/2012 nehme ich gern zum Anlass, um Ihnen für
Ihre Arbeit in den vergangenen zwölf Monaten herzlich zu danken.

Sie haben in Behörden und Schulen, in Krankenhäusern und sozialen Ein-
richtungen oder im Dienst von Sicherheit und Ordnung wiederum einen
äußerst wertvollen Beitrag zum Wohl unseres Landes erbracht. Besonders
herausgreifen möchte ich in diesem Jahr die Polizeibeamten. Die schreck-
lichen Ereignisse von Augsburg zeigen, welche Gefahren Ihnen bei Ihren
Einsätzen begegnen können. Umso mehr ist es mir ein Bedürfnis, Ihnen
für Ihre Arbeit meinen Respekt zu bekunden.

2011 war ein erfolgreiches Jahr für Bayern. Unsere Wirtschaft hat sich als
ausgesprochen robust erwiesen und sich aus der zurückliegenden Krise
mit erstaunlicher Geschwindigkeit erholt. Dazu hat auch der Öffentliche
Dienst beigetragen. Er ist ein stabiler und verlässlicher Faktor unseres
Gemeinwesens. Er schafft für die Bürgerinnen und Bürger einen festen
und sicheren Bezugsrahmen für ihr wirtschaftliches Handeln und privates
Leben. Er ermöglicht soziale Sicherheit und sorgt für Ordnung und Recht
im freien Spiel der Kräfte des Marktes. Ein leistungsfähiger Öffentlicher
Dienst ist ein wesentlicher Baustein für eine erfolgreiche Soziale Markt-
wirtschaft!

Nachhaltigkeit ist ein wichtiger Grundsatz meiner Regierung. Dies gilt nicht zuletzt für die finanziellen Grundlagen unseres Staates. Die weltweite Schuldenkrise zeigt dies schlaglichtartig. Nur eine verantwortungsbewusste Finanzpolitik sichert zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten. Bayern geht dabei mit gutem Beispiel voran. Ein Haushalt ohne Neuverschuldung ist zu einem Markenzeichen unseres Landes geworden. 2012 erreichen wir zum siebten Mal dieses Ziel. Wir können – und das ist beispielhaft für ganz Europa – sogar damit beginnen, Schulden zurückzuzahlen.

Dazu haben die Beamtinnen und Beamten mit der langjährigen 42-Stunden-Woche und durch den Verzicht auf eine Gehaltsanpassung in diesem Jahr maßgeblich beigetragen. Dafür danke ich Ihnen im Namen des Freistaats Bayern. Dieses Opfer ist nicht selbstverständlich. Ich weiß, was das für Sie bedeutet. Aber ich weiß auch: Ohne dieses Opfer stünde unser Haushalt nicht so gut da.

Nun können wir aber – wie versprochen – die wöchentliche Arbeitszeit der Beamten in zwei Schritten zum 1. August 2012 sowie zum 1. August 2013 wieder auf 40 Stunden reduzieren. Ebenso können wir die Gehaltsanpassung für die Beamten nachholen: Ihre Bezüge erhöhen sich zum 1. Januar linear um 1,9 Prozent und um einen Sockelbetrag von 17 Euro (Anwärter: sechs Euro). Zum 1. November werden die Bezüge linear um weitere 1,5 Prozent angehoben.

Bayern steht vor großen Herausforderungen. Der demografische Wandel, der Klimawandel und die Energiewende erfordern von allen gesellschaftlichen Gruppen große Anstrengungen. Zugleich müssen wir unseren Wohlstand bewahren und international konkurrenzfähig bleiben. Es gilt, unsere rechtsstaatliche Ordnung und unsere Sicherheit zu schützen und auszubauen. Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes, haben in der Vergangenheit bewiesen, dass Sie solche Herausforderungen annehmen und die Gesellschaft bei den notwendigen Prozessen wirkungsvoll begleiten und unterstützen. Bayerns Bürgerinnen und Bürger zählen auf Ihre Erfahrung, Ihre Fachkompetenz und Ihre Einsatzfreude!

Ich wünsche Ihnen im neuen Jahr von Herzen Kraft für Ihre Aufgaben, Freude an der Arbeit zum Wohl unseres Landes und viel Erfolg. Alles Gute aber auch für Sie persönlich!



Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
01.12.2011	2035-I Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes	653
05.12.2011	2330-I Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum	654
05.12.2011	2330-I Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm	654
07.12.2011	2330-I Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende	654
17.11.2011	301-I Änderung der Bekanntmachung über die dienstliche Beurteilung der Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	663
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie		
08.12.2011	7071-W Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen	667
08.12.2011	7071-W Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Förderprogramms „Elektromobilität“	667
29.11.2011	97-W Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (RZÖPNV)	668
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit		
30.11.2011	7537-UG Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Abwasserabgabengesetz und zum Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes	688
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
06.10.2011	7803.1-L Erprobung der Einführung der Ausbilder-Eignungsprüfung im Rahmen der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 anstelle einer Abschlussprüfung im Unterrichtsfach Berufs- und Arbeitspädagogik an der Landwirtschaftsschule	689
29.11.2011	7904-L Richtlinie für Zuwendungen für projektbezogene Maßnahmen der forstlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTZUSR 2012)	691

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

29.11.2011	2173-A Änderung der Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	702
07.12.2011	2175.4-A Richtlinie für die Förderung neuer ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren (Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen – SeniWoF)	702
14.11.2011	8113.1-A Förderung von Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit . .	704

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**Bayerische Staatskanzlei**

21.11.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Manuel Adao Domingos	706
21.11.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Julio Walter Negreiros Portella	706
28.11.2011	Schließung der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Dschibuti in Berlin	706
05.12.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Vikram Misri	706

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

08.12.2011	Aufhebung der Erlaubnis „Mering“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken	706
------------	---	-----

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Stellenausschreibungen	707
Literaturhinweise	707

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2035-I

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 1. Dezember 2011 Az.: IZ1-0382.1-61

Das Staatsministerium der Finanzen hat mit Rundschreiben vom 18. September 2011 (Az.: PE-P 1050-012-32332/11) das Rundschreiben vom 17. November 1998 zur Reisekostenvergütung, zum Sachschadenersatz bei Personalratsreisen sowie zur Freistellung von Personalratsmitgliedern (Az.: 25 - P 1050 - 12/230 - 64 406), geändert durch Schreiben vom 29. November 2001 (Az.: 25 - P 1050 - 12/250 - 44 830), – veröffentlicht mit Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 1. März 1999 (AllMBl S. 183), geändert durch Bekanntmachung vom 28. Mai 2003 (AllMBl S. 216) –, in einem Punkt geändert. Der Pauschalbetrag von 105 EUR je Schultag, bis zu dem Seminargebühren unter Einschluss des Entgelts für Verpflegung und Unterkunft aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ohne Aufschlüsselung des Kostennachweises als angemessene Kosten für Personalratsschulungen anerkannt werden, wurde für Schulungsmaßnahmen, die nach dem 2. Januar 2012 durchgeführt werden, auf 125 EUR erhöht.

Abschnitt C Ziffer II.4 des Rundschreibens des Staatsministeriums der Finanzen hat damit nun folgenden Wortlaut:

„4. Kostentragung

Den Teilnehmern sind die durch die Schulung entstandenen Kosten zu erstatten (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BayPVG). Gemäß dem allgemein geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist die Erstattung auf die Kosten beschränkt, die ihrer Art nach notwendig und in der Höhe angemessen sind. Die Dienststelle hat die entstehenden Kosten grundsätzlich bereits bei der Entscheidung über die Freistellung zu berücksichtigen. Die nachträgliche Ablehnung der Erstattung ist in der Regel ausgeschlossen (vgl. Beschluss des BVerwG vom 7. Dezember 1994, 6 P 36.93, PersV 1995, 369).

Die Reisekostenerstattung richtet sich gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 2 BayPVG nach den Vorschriften über die Reisekosten für die Beamten der Besoldungsgruppe A 15. Reisen zu Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß Art. 46 Abs. 5 BayPVG entsprechen nicht den Fortbildungsreisen der Beamten (Art. 24 Abs. 1 BayRKG), sondern deren Dienstreisen (Art. 2 Abs. 2 BayRKG; vgl. Beschluss des BVerwG vom 7. Dezember 1994, 6 P 36.93, PersV 1995, 369).

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können Seminargebühren unter Einschluss des Entgelts für Verpflegung und Unterkunft ohne Aufschlüsselung des Kostennachweises als angemessene Kosten anerkannt werden, wenn sie bei Schulungen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes des Teilnehmers einen angemessenen Grenzbetrag je Schultag nicht übersteigen. Der angemessene Grenzbetrag beträgt bei Schulungen, die bis zum 2. Januar 2012 durchgeführt werden, 105 EUR je Schultag. Bei Schulungen, die nach dem 2. Januar 2012 durchgeführt werden, beträgt der Grenzbetrag 125 EUR je Schultag.

Überschreitet die Zahl der notwendigen Übernachtungen die Zahl der Schultage, ist zusätzlich ein Betrag von bis zu 50 v.H. des Tagesgeldsatzes nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayRKG als angemessen anzuerkennen.

Übersteigt die Summe aus der Seminargebühr und den Kosten für Verpflegung und Unterkunft den oben genannten Grenzbetrag von 105 EUR bzw. 125 EUR je Schultag, so ist die Angemessenheit der Kosten im Einzelnen nachzuweisen und zu belegen. Das freizustellende Personalratsmitglied hat zu diesem Zweck einen Kostenvoranschlag oder Belege vorzulegen, aus denen sich ergeben muss, welche Leistungen der Schulungsträger erbringt und welche Preise die Schulungsteilnehmer für die einzelnen Leistungen zu zahlen haben. Die Anzahl der notwendigen Übernachtungen sowie der Preis für die einzelne Übernachtung müssen ebenso zu ersehen sein wie die Anzahl und die Einzelpreise der zu berechnenden Frühstücks-, Mittag- und Abendessen. Auch die Seminargebühren sind nach den Einzelleistungen des Schulungsträgers aufzuschlüsseln.

Die Vorhaltekosten, d.h. die sachlichen und personellen Generalunkosten eines Schulungsträgers, sind in keinem Fall als angemessene Kosten anzuerkennen. Die Dienststelle kann nicht verpflichtet werden, solche Kosten zu tragen. Das für die Teilnahme an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung freizustellende Personalratsmitglied hat auf Verlangen eine Bescheinigung des Schulungsträgers vorzulegen, aus der hervorgeht, dass solche Vorhaltekosten nicht geltend gemacht werden.“

Im Übrigen gilt die o. g. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern unverändert fort.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2330-I**Änderung des
Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms
zur Förderung von Eigenwohnraum****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern****vom 5. Dezember 2011 Az.: IIC1-4764.6-001/11****I.**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über das Bayerische Zinsverbilligungsprogramm zur Förderung von Eigenwohnraum vom 3. Januar 2005 (AllMBl S. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Juli 2011 (AllMBl S. 493), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „das“ das Wort „teilweise“ eingefügt.
2. In Nr. 6.1 wird die Angabe „75.000“ durch die Angabe „100.000“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2330-I**Änderung der Richtlinien
für das Bayerische Modernisierungsprogramm****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern****vom 5. Dezember 2011 Az.: IIC1-4753-004/11****I.**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm vom 30. März 2009 (AllMBl S. 136), geändert durch Bekanntmachung vom 23. März 2011 (AllMBl S. 146), wird wie folgt geändert:

In Nr. 18 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2012“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2011 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2330-I**Richtlinien für die
Förderung von Wohnraum für Studierende****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern****vom 7. Dezember 2011 Az.: IIC1-4741.0-015/02**Inhaltsübersicht

Teil I – Förderungs- und Verfahrensgrundsätze für die Schaffung von Wohnraum für Studierende

1. Zweck der Förderung
2. Fördergegenstände
3. Zuwendungsempfänger
4. Grundsätze der Förderung
5. Art und Umfang der Zuwendung
6. Finanzierungsgrundsätze und Sicherung der Darlehen
7. Belegungsbindungen
8. Höchstzulässige Miete
9. Rechtsnachfolge
10. Ende der Bindungen bei vorzeitiger vollständiger Rückzahlung
11. Antrags- und Bewilligungsverfahren
12. Auszahlung und Verwaltung der Fördermittel, Verwendungsnachweis

Teil II – Technische Förderungsvoraussetzungen

13. Grundlagen der Planung und Ausführung
14. Barrierefreiheit
15. Raumprogramm und Ausstattung
16. Angemessene Größen und Kosten

Teil III – Förderprogramm zur Instandsetzung von Wohnheimen

17. Gegenstand und Höhe der Förderung, Bagatellgrenze
18. Verfahren

Teil IV – Schlussbestimmungen

19. Ausnahmen
20. Inkrafttreten
21. Außerkrafttreten

Anlage:

Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung von Wohnraum für Studierende

Der Freistaat Bayern gewährt auf der Grundlage des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl S. 260, BayRS 2330-2-I), zuletzt geändert durch §2 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl S. 136), im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für die Schaffung und Instandsetzung von Wohnraum für Studierende. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Für die Förderung gelten die nachstehenden Richtlinien und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist. Anstelle der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung) gelten die als Anlage diesen Richtlinien beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung von Wohnraum für Studierende.

Teil I

Förderungs- und Verfahrensgrundsätze für die Schaffung von Wohnraum für Studierende

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist das Schaffen und die Erhaltung von Wohnraum für die Studierenden an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen.

2. Fördergegenstände

Fördergegenstände – einschließlich der Erstmöblierung – sind:

- 2.1 Baumaßnahmen, durch die Wohnraum für Studierende in einem neuen, selbstständigen Gebäude geschaffen wird (Neubau), der Ersterwerb solchen Wohnraums sowie die Erweiterung (Anbau, Aufstockung) eines bestehenden Gebäudes,
- 2.2 Erwerb und Umbau von Gebäuden, die bisher nicht zu Wohnzwecken genutzt wurden, zu Wohnraum für Studierende unter wesentlichem Bauaufwand (Gebäudeänderung),
- 2.3 Änderung von Wohnraum für Studierende unter wesentlichem Bauaufwand zur Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse (Wohnraumänderung), unter der Voraussetzung, dass das Gebäude am 31. Dezember des Jahres der Antragstellung mindestens 35 Jahre alt oder, wenn es besonders schwerwiegende Mängel hat, mindestens 25 Jahre alt ist.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Erwerber.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger muss zuverlässig und leistungsfähig sein. Er muss die Gewähr dafür bieten, dass das Bauvorhaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich durchgeführt wird.
- 3.3 Zur Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit eines Bauherrn oder Erwerbers eines geeigneten Gebäudes können auf dessen Kosten die Bewilligungsstelle und die Bayerische Landesbodenkreditanstalt die erforderlichen Auskünfte einholen (vgl. Art. 21 BayWoFG) und Nachweise über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, das vorhandene Eigenkapital sowie die Vorlage eines Kreditgutachtens verlangen.

4. Grundsätze der Förderung

- 4.1 Vor der Entscheidung der Bewilligungsstelle über den Einsatz von Fördermitteln darf mit dem Bauvorhaben nicht begonnen und kein Kaufvertrag oder rechtsverbindlicher Kaufanwartschaftsvertrag geschlossen werden (Art. 23 und 44 der Bayerischen

Haushaltsordnung – BayHO – in Verbindung mit Nr. 1.3 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO).

- 4.2 Die Förderung setzt einen nachhaltigen Bedarf am jeweiligen Hochschulort voraus.
 - 4.3 Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden soll vorhandene Bausubstanz genutzt werden, auf brachliegenden, ehemals baulich genutzten Flächen oder im Rahmen einer angemessenen Verdichtung oder Ergänzung bestehender Siedlungsgebiete gebaut werden.
 - 4.4 Wohnraum für Studierende darf nur auf Grundstücken gefördert werden, die verkehrsgünstig zur Hochschule liegen.
 - 4.5 Lage, Form, Größe, Beschaffenheit und Erschließung des Grundstücks müssen eine wirtschaftliche Bebauung zulassen.
 - 4.6 Ein Erbbaurecht, das im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben erstmals bestellt wird, soll auf die Dauer von mindestens 60 Jahren bestellt werden.
 - 4.7 Bei Bauvorhaben, die weniger als 60 Wohnplätze umfassen, kann von einem Architektenwettbewerb abgesehen werden.
- ##### 5. Art und Umfang der Zuwendung
- 5.1 Die Zuwendung wird als Festbetrag in Form eines Baudarlebens gewährt. Es beträgt beim Neubau:
 - bei einer Belegungsbindung von 45 Jahren 26.500 Euro je Wohnplatz,
 - bei einer Belegungsbindung von 30 Jahren 17.000 Euro je Wohnplatz,
 - bei einer Belegungsbindung von 15 Jahren 8.500 Euro je Wohnplatz.
 - 5.2 Für erforderliche Hoch-/Tiefgaragen, außergewöhnliche und/oder alternative technische Anlagen, Mehrkosten für erhöhten Planungsaufwand sowie Architektenwettbewerbe kann ein weiteres Baudarlehen von bis zu 50 v. H. der dafür anererkennungsfähigen Kosten gewährt werden. Für bedarfsgerechte Eltern-Kind-Apartments kann der Förderbetrag nach Nr. 5.1 um bis zu 50 v. H. erhöht werden.
 - 5.3 Bei Maßnahmen nach Nrn. 2.2 und 2.3 wird vom Förderbetrag ein Abzug in dem Verhältnis vorgenommen, in dem die Baukosten der Maßnahme vergleichbare Neubaukosten unterschreiten.
 - 5.4 Der Zinssatz beträgt 7 v.H. jährlich. Der Zinssatz wird für die Zeit der bestimmungsgemäßen Verwendung des Wohnraums auf 0 v.H. ermäßigt, die Tilgung ausgesetzt. Für jedes volle Kalenderjahr der bestimmungsgemäßen Verwendung des Wohnraums wird ein der jeweiligen Bindungsdauer entsprechender Kapitalnachlass gewährt (z. B. rd. 2,2 v.H. des Ursprungsbetrags bei einer Bindungsdauer von 45 Jahren). Die letzte Rate des Kapitalnachlasses erhöht sich um den etwa verbleibenden Restbetrag.
 - 5.5 Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich. Eine Rücknahme der nach Nr. 5.4 gewährten Zinsabsenkung und die Festlegung einer Tilgung bleiben für diesen Fall vorbehalten.

6. Finanzierungssätze und Sicherung der Darlehen

- 6.1 Den Baudarlehen dürfen in der Regel nur unkündbare Tilgungsdarlehen zu den für erststellende Kapitalmarktmittel im Wohnungsbau üblichen Bedingungen im Rang vorgehen. Die laufende Darlehenstilgung darf in der Regel höchstens 2 v.H. jährlich zuzüglich ersparter Zinsen betragen; das gilt nicht in Fällen einer Finanzierung mit Bausparkassendarlehen und Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).
- 6.2 Zur Finanzierung der Gesamtkosten dürfen Kapitalmarktmittel nur in einer Höhe aufgenommen werden, die die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens nicht gefährdet. Errechnet sich ein Minderertrag, so hat der Bauherr oder Erwerber darzulegen, wie er den Minderertrag anderweitig abdecken wird.
- 6.3 Für das eingesetzte Eigenkapital ist keine Verzinsung anzusetzen.
- 6.4 Die Baudarlehen sind im Grundbuch an rangbereitetester Stelle und unmittelbar nach den für die Finanzierung des Vorhabens aufgenommenen Kapitalmarkt- und Bauspardarlehen dinglich zu sichern. Sofern es sich bei den im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Grundpfandrechten um Grundschulden handelt, muss sichergestellt werden, dass ein Aufrücken des Grundpfandrechts für das Darlehen entsprechend der Tilgung der im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen erfolgt. Dem Darlehen dürfen im Rang keine Grundpfandrechte zur Sicherung einer Kaufpreisforderung oder werthaltige Lasten in Abteilung II des Grundbuchs vorgehen. Auf eine dingliche Sicherung kann bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts verzichtet werden.

7. Belegungsbindungen

- 7.1 Während der in der Förderentscheidung festgelegten Bindungszeit dürfen die Wohnplätze nur bedürftigen Studierenden staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen überlassen werden. Art. 14 BayWoFG findet keine Anwendung (vgl. Art. 19 Abs. 1 BayWoFG). Der Verfügungsberechtigte ist für die ordnungsgemäße Belegung der geförderten Wohnplätze verantwortlich. Für die Dauer der jeweiligen Belegung hat er die Unterlagen vorzuhalten, aus denen sich die ordnungsgemäße Belegung ergibt. Die zuständige Stelle (§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts – DVWoR) ist berechtigt, die ordnungsgemäße Belegung zu überprüfen. Im Fall eines Verstoßes ist sie berechtigt, eine Geldleistung entsprechend Art. 22 Abs. 1 BayWoFG zu erheben.
- 7.2 Bedürftig sind Studierende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG – erhalten oder deren Einkommen den aus § 13 BAföG in der jeweils geltenden Fassung sich ergebenden Gesamtbetrag für den Bedarf von Studierenden, die nicht bei den Eltern wohnen, um nicht mehr als 5 v.H. übersteigt.
- 7.3 Ausländische Studierende sind bei der Vergabe der Wohnplätze angemessen zu berücksichtigen.

8. Höchstzulässige Miete

- 8.1 Die Leerraummiete darf zum Zeitpunkt der Bewilligung im Durchschnitt 170 Euro je Wohnplatz monatlich nicht überschreiten. In dieser Leerraummiete ist ein Pauschalbetrag von 62 Euro je Wohnplatz monatlich für Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten und Kosten für Schönheitsreparaturen enthalten.
- 8.2 Der Pauschalbetrag nach Nr. 8.1 Satz 2 verändert sich am 1. Januar 2013 und am 1. Januar eines jeden darauf folgenden dritten Jahres um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der Veränderung vorausgehenden Monat Oktober gegenüber dem Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der letzten Veränderung vorausgehenden Monat Oktober erhöht oder verringert hat.
- 8.3 Daneben darf ein Möblierungszuschlag von höchstens 14,50 Euro je Wohnplatz monatlich erhoben werden.
- 8.4 Neben der zulässigen Leerraummiete und dem Möblierungszuschlag darf der Vermieter Betriebskosten nach den allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften verlangen.

9. Rechtsnachfolge

Die Bindungen nach den Nrn. 7 und 8 gelten auch für den Rechtsnachfolger des Förderempfängers (vgl. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayWoFG).

10. Ende der Bindungen bei vorzeitiger vollständiger Rückzahlung

Wird das Darlehen bzw. der nach Abzug des Kapitalerlasses noch verbliebene Darlehensbetrag ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückbezahlt, enden die Bindungen jedes Wohnplatzes jeweils mit dem Zeitpunkt der Beendigung des bestehenden Mietverhältnisses.

11. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 11.1 Für die Antragstellung ist der amtliche Vordruck zu verwenden. Er kann im Internet unter www.wohnen.bayern.de heruntergeladen werden.
- Der Antrag auf Förderung ist in zweifacher Ausfertigung bei der für das Bauvorhaben örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Diese prüft die Vollständigkeit der Unterlagen sowie die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften und leitet den Antrag (einfach) an die Bewilligungsstelle weiter (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 DVWoR). Ist die Kreisverwaltungsbehörde nicht die zuständige Baugenehmigungsbehörde, holt sie eine Stellungnahme dieser Stelle zur baurechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens ein.
- 11.2 Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (Bayern-Labo) und die Kreisverwaltungsbehörde erhalten je eine Ausfertigung des geprüften Antrags und eine Kopie des Bewilligungsbescheids. Die örtlich zuständige Regierung und der Bayerische Oberste Rechnungshof erhalten eine Kopie des Bewilligungsbescheids.

12. Auszahlung und Verwaltung der Fördermittel, Verwendungsnachweis

- 12.1 Der BayernLabo obliegen die Aufgaben der Sicherung der Fördermittel in dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Umfang sowie die Ausreichung und Verwaltung der Fördermittel. Sie räumt dem Förderempfänger den jährlichen Kapitalnachlass (Nr. 5.4) ein, wenn dieser nachgewiesen hat, dass die Voraussetzungen dafür vorgelegen haben.
- 12.2 Die Auszahlung des Darlehens bestimmt sich nach Nr. 1.3 der Anlage.
- 12.3 Der Zuwendungsempfänger beantragt die Auszahlung der Darlehensraten bei der Kreisverwaltungsbehörde. Diese legt den Auszahlungsantrag unmittelbar der BayernLabo vor und bestätigt dabei den Stand des Baufortschritts und die ordnungsgemäße Verwendung bisher ausgezahlter Raten.
- 12.4 Die Kreisverwaltungsbehörde hat als Verwendungsnachweis eine Schlussbestätigung nach Nr. 5.1 der Anlage zu erstellen. Sie leitet je eine Fertigung der Schlussbestätigung der BayernLabo, der Bewilligungsstelle und der Regierung zu.

Teil II

Technische Förderungsvoraussetzungen

13. Grundlagen der Planung und Ausführung

- 13.1 Die Gebäudeplanung soll das zulässige Maß der baulichen Nutzung des Grundstücks ausschöpfen.
- 13.2 Das Gebäude muss baurechtlich zum dauerhaften Wohnen zugelassen sein und in seiner Lage, Bauausführung und Ausstattung allgemein üblichen und durchschnittlichen Wohnbedürfnissen entsprechen.
- 13.3 Stellplätze in Hoch- und Tiefgaragen werden nur zugelassen, wenn es die Wohnqualität erfordert oder eine ebenerdige Unterbringung unwirtschaftlich ist.
- 13.4 Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Wohnfläche zählen die Flächen der Apartments, der Wohngruppen und Gemeinschaftsräume sowie zugehörige Verkehrsflächen.
- 13.5 Die Berechnung des Brutto-Rauminhaltes (BRI) erfolgt nach der DIN 277.
- 13.6 In die Bauzeichnungen sind die Flächenangaben der einzelnen Räume und die sanitäre Ausstattung einzutragen.
Für die Heimbereiche nach der DIN 18040-2 sind in den Bauzeichnungen auch die Bewegungsflächen nach der DIN 18040 darzustellen.
Die Möblierung eines jeden Wohnplatz-, Gemeinschaftsraum- und Küchentyps ist im Maßstab 1:20 darzustellen.
- 13.7 Das Bauvorhaben ist entsprechend den baurechtlichen Vorgaben sowie nach den Antragsunterlagen auszuführen.

Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden technischen Antragsunterlagen bedürfen unabhängig von einer etwaigen baurechtlichen Genehmigung der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle.

14. Barrierefreiheit

- 14.1 Der Zugang zum Gebäude ist nach der DIN 18040-2:2011-9, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen, zu gestalten. Die Wohnplätze einer Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein.
- 14.2 Verkehrsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie Außenanlagen sind in angemessenem Umfang entsprechend zu planen.
- 14.3 Sind Wohnplätze für Menschen mit Behinderung bestimmt, ist die DIN 18040-2 einzuhalten.
- 14.4 Sind Wohnplätze für Rollstuhlbenutzer bestimmt, sind die mit einem „R“ kenntlich gemachten Anforderungen der DIN 18040 Teil 2 einzuhalten.

15. Raumprogramm und Ausstattung

- 15.1 Förderungsfähige Wohnformen sind:
- das Apartment, bestehend aus einem Individualraum mit Sanitärzelle und Kleinküche,
 - die Wohngruppe, bestehend aus zwei bis höchstens acht Individualräumen mit eigenen Sanitäräumen – oder mit gemeinsamem Sanitärbereich – und gemeinsamer Küche mit Essplatz.
- 15.2 Individualraum
Die Bemessung und die Ausstattung des Individualraumes müssen Möglichkeiten zum Studieren, Wohnen und Schlafen bieten.
Der Individualraum muss mindestens 13,0 m² groß sein. Hierin nicht enthalten ist die Fläche eines etwaigen Vorräume, auch wenn er nicht baulich abgetrennt ist. Der Individualraum darf kein Durchgangsraum sein und soll nicht nach Norden ausgerichtet sein.
- 15.3 Räume der Wohngruppe
Den Individualräumen können jeweils eigene Sanitäräume zugeordnet sein. Alternativ können Gemeinschaftssanitärbereiche eingeplant werden.
Zur Grundausrüstung des Gemeinschaftssanitärbereiches gehören:
- ein Waschbecken für je zwei Personen, wenn in den Zimmern keine Waschbecken installiert sind,
 - eine Dusche für je vier Personen,
 - ein WC und ein Handwaschbecken für je vier Personen.
- 15.4 Eltern-Kind-Apartments
Für Studierende mit einem Kind oder mehreren Kindern können geeignete Apartments eingeplant werden. Hierbei kann von der Nr. 15.2 abgewichen werden. Neben Dubletten aus zwei gleichwertigen Individualräumen mit Küche und Bad sind auch Apartments mit zusätzlichem Kinderzimmer möglich.

15.5 Gemeinschaftsräume

Gemeinschaftlich nutzbare Räume (Gemeinschaftsräume) sind bei mehr als 20 Wohnplätzen erforderlich.

Die Fläche der Gemeinschaftsräume soll etwa 1,0 m² je Bewohner betragen. Gemeinschaftsräume können neben Mehrzweckräumen Fitnessräume, Hobbyräume, Musikräume o.Ä. sein. Sie sind entsprechend zu möblieren.

Der Mehrzweckraum dient gemeinsamen Veranstaltungen. Als Nebenräume werden eine Garderobe, eine WC-Anlage und ein Stuhllager benötigt.

Dem Mehrzweckraum soll ein überdachter Freisitz oder Balkon vorgelagert sein.

15.6 Räume zur Geschäftsführung

Räume zur Geschäftsführung können ab rund 100 Wohnplätzen vorgesehen werden.

15.7 Zubehörräume

Als Zubehörräume sind vorzusehen:

- Abstellräume für den Hausrat der Bewohner mit etwa 0,5 m² je Wohnplatz,
- je Wohnplatz ein überdachter Fahrradabstellplatz. Die Hälfte der Fahrradabstellplätze ist in verschließbaren Räumen unterzubringen.
- Wasch- und Trockenräume mit Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Ausgussbecken.

15.8 Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen sollen 25 v. H. der Wohnflächen und gegebenenfalls der Geschäftsflächen nicht überschreiten.

16. Angemessene Größen und Kosten

16.1 Angemessene Größen

Ein Wohnheim gilt dann als wirtschaftlich, wenn die Summe der Flächen nach den Nrn. 15.2 bis 15.5 und anteilig 15.8 insgesamt 25 m² je Wohnplatz nicht überschreitet.

Die Grundfläche einschließlich Verkehrsfläche für Geschäftsräume soll nicht mehr als 2 m² je Wohnplatz betragen.

16.2 Angemessene Kosten

Auf ein kostensparendes, umweltschonendes und energieeffizientes Bauen und Betreiben ist besonders zu achten.

Für die Baumaßnahme sind Kosten des Bauwerks (Kostengruppe 300 Bauwerk – Baukonstruktion und Kostengruppe 400 Bauwerk – Technische Anlagen der DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung, ohne Kosten der Garagen) in Höhe von 1.600 Euro/m² Wohnfläche, Basis: November 2011, angemessen.

Die genannten Beträge verändern sich am 1. Februar 2013 und am 1. Februar eines jeden darauf folgenden Jahres um den Prozentsatz, um den sich der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Preisindex für Wohngebäude insgesamt in Bayern für den vorausgehenden Monat November gegenüber dem vorausgehenden Monat

November des Vorjahres erhöht oder verringert hat.

Die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen (aus der Kostengruppe 700 der DIN 276) sind unter den Baunebenkosten pauschal mit 15,4 v. H. der Kosten der Kostengruppen 300 und 400 anzusetzen; bei Umbaumaßnahmen kann ein Zuschlag von 20 v. H. angesetzt werden.

Die Kosten für Kunst am Bau dürfen bis zu 2 v. H. der Kosten des Bauwerks, höchstens jedoch 75.000 Euro betragen.

Teil III

Förderprogramm zur Instandsetzung von Wohnheimen

17. Gegenstand und Höhe der Förderung, Bagatellgrenze

17.1 Für Wohnheime, die vor 1972 mit Mitteln des Bundes und/oder des Freistaats Bayern gefördert wurden und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch einer Belegungs- und Mietpreisbindung unterliegen, kann für notwendige Instandsetzungen ein Zuschuss von bis zu einem Drittel des Instandsetzungsaufwands als Festbetrag gewährt werden.

17.2 Maßnahmen, deren Kosten 30.000 Euro nicht überschreiten, werden nicht gefördert.

18. Verfahren

18.1 Der Antrag auf Förderung von Instandsetzungsmaßnahmen ist auf dem amtlichen Formblatt (www.wohnen.bayern.de) mit den dort aufgeführten Anlagen in zweifacher Fertigung bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Diese überprüft die Notwendigkeit der Maßnahme, die Vollständigkeit der Unterlagen, die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften und die Vollständigkeit und Angemessenheit der Kosten und leitet den Antrag (einfach) an die Bewilligungsstelle weiter. Ist die Kreisverwaltungsbehörde nicht die zuständige Baugenehmigungsbehörde, holt sie eine Stellungnahme dieser Stelle zur baurechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens ein. Die Kreisverwaltungsbehörde erhält eine Kopie des Bewilligungsbescheids.

18.2 Der Maßnahmeträger beantragt die Auszahlung der Fördermittel bei der Kreisverwaltungsbehörde. Diese legt den Auszahlungsantrag unmittelbar der Bewilligungsstelle vor und bestätigt dabei den Stand des Baufortschritts.

18.3 Die Fördermittel werden in zwei Raten ausgezahlt:

- 50 v. H. des bewilligten Zuschusses, wenn der Bauherr nachgewiesen hat, dass die Hälfte der förderungsfähigen Kosten erreicht ist,
- 50 v. H. nach restloser Fertigstellung der Maßnahme.

18.4 Die Kreisverwaltungsbehörde prüft nach Vorlage des Auszahlungsantrags für die Schlussrate, ob die Instandsetzungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt, die förderfähigen Kosten erreicht und die

Fördermittel zweckentsprechend verwendet wurden und legt den Auszahlungsantrag mit der Schlussbestätigung der Bewilligungsstelle zur abschließenden Prüfung vor.

- 18.5 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Staatsoberkasse.

Teil IV Schlussbestimmungen

19. Ausnahmen

Die Oberste Baubehörde kann in begründeten Fällen von diesen Richtlinien abweichen.

20. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

21. Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung von Wohnraum für Studierende

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung von Wohnraum für Studierende beruhen auf haushaltsrechtlichen Bestimmungen und den Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende. Sie enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinn des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der von der Bewilligungsstelle in der Förderentscheidung festgestellte Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- 1.3 Nach der Erfüllung der im Bewilligungsschreiben der BayernLabo genannten Bedingungen können die folgenden Ratenzahlungen geleistet werden:
 - 30 v. H. nach der Fertigstellung der Kellerdecke oder bei nichtunterkellerten Gebäuden nach der Fertigstellung der Bodenplatte oder bei Änderung von Gebäuden oder Wohnraum nach der Einrichtung der Baustelle und dem Beginn der Arbeiten,
 - 35 v. H. nach der Fertigstellung des Rohbaus oder bei Änderung von Gebäuden oder Wohnraum nach der Fertigstellung der sanitären Installation und des Innenputzes,
 - 25 v. H. nach Erreichen der Bezugsfertigkeit und
 - 10 v. H. nach restloser Fertigstellung, bestimmungsgemäßer Belegung des Wohnraums und nach Prüfung der Schlussbestätigung.

Wenn Kosten in entsprechender Höhe nachgewiesen werden, können die ersten drei Raten in einer Summe ausgezahlt werden beim Erwerb von Gebäuden, die bisher nicht Wohnzwecken dienen.
- 1.4 Die Bewilligungsstelle behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn es sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Vergabe von Aufträgen

- Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:
- 2.1 Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1¹⁾.
 - 2.2 Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) Abschnitt 1²⁾.
 - 2.3 Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. das GWB i. V. m. der Vergabeverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung und dem Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A sowie der Sektorenverordnung) bleiben unberührt.
 - 2.4 Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte – (Bevorzugten-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung³⁾.
 - 2.5 Die Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen der Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung⁴⁾.
 - 2.6 Die Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen der Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung⁵⁾.
 - 2.7 Die Nrn. 2.1, 2.2, 2.4 bis 2.6 finden keine Anwendung, sofern das Bauvorhaben nicht mehr als 20 Wohnplätze umfasst, es sei denn, der Zuwendungsempfänger ist aus anderen Gründen verpflichtet, die Vergabebestimmungen zu beachten.

3. Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 3.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Verwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 3.2 Der Verwendungsempfänger hat ganz oder überwiegend zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschaffte Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Staat Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

4. Mitteilungspflichten des Verwendungsempfängers

- Der Verwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn
- 4.1 er nach Einreichung des Förderantrags – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 4.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 4.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 4.4 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck oder nicht mehr benötigt werden,
- 4.5 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

5. Nachweis der Verwendung

- 5.1 Als Verwendungsnachweis dient regelmäßig eine Schlussbestätigung der zuständigen Stelle (Landratsamt, kreisfreie Stadt, Große Kreisstadt oder kreisangehörige Gemeinde, der die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde nach Art. 53 der Bayerischen Bauordnung übertragen sind), darüber, dass
- das Bauvorhaben technisch und wirtschaftlich der Förderzusage und dem Förderantrag entsprechend erstellt wurde,
 - die Wohnplätze bestimmungsgemäß belegt sind,
 - die höchst zulässige Miete eingehalten ist und
 - die Fördermittel zweckentsprechend verwendet worden sind.
- 5.2 Zur Erstellung der Schlussbestätigung hat der Verwendungsempfänger der zuständigen Stelle spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Bezugsfertigkeit der Wohnplätze einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammen zu stellen sind, sowie eine Erklärung nach der Nr. 10.2.3 der VV zu Art. 44 BayHO vorzulegen. Unberührt bleiben die Verpflichtungen nach dem Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 213-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2436).
- 5.3 Die in Nr. 5.2 genannten Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten. In der Schlussbestätigung ist zu erklären, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
- 5.4 Der Verwendungsempfänger hat die in Nr. 5.2 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 5.5 Ergibt sich im Rahmen des Auszahlungsverfahrens, dass das Bauvorhaben technisch oder wirtschaftlich erheblich von den im Antragsverfahren gemachten Angaben abweicht, kann die Bewilligungsstelle den Bauherrn verpflichten, nach Bezugsfertigkeit eine Schlussabrechnung anhand des amtlichen Antragsvordrucks einzureichen. Eine Kürzung der Fördermittel ist in solchen Fällen vorbehalten.

6. Prüfung der Verwendung

- 6.1 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung und die ordnungsgemäße Belegung der geförderten Wohnplätze durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 6.2 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1 Die Zuwendung ist nach Maßgabe des Darlehensvertrags zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.
- 7.2 Nr. 7.1 gilt insbesondere, wenn
- 7.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 7.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 7.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist.
- 7.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger
- 7.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder
- 7.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 7 v. H. für das Jahr nach Maßgabe des Darlehensvertrags zu verzinsen.
- 7.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können nach Maßgabe dieser Bestimmungen für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 6 v. H. für das Jahr verlangt werden.

-
- ¹⁾ Bekanntmachung der Neufassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) – Ausgabe 2009 – (Beilage Nr. 155a zum Bundesanzeiger vom 15. Oktober 2009), berichtigt am 19. Februar 2010 (Bundesanzeiger Nr. 36, S. 940).
- ²⁾ Bekanntmachung der Neufassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) – Ausgabe 2009 – vom 20. November 2009 (Beilage Nr. 196a zum Bundesanzeiger vom 19. Dezember 2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Bundesanzeiger Nr. 32, S. 755).
- ³⁾ Derzeit gelten die Richtlinien vom 30. November 1993 (StAnz Nr. 48, AllMBl S. 1308), geändert durch Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 13. September 1994 (StAnz Nr. 37, AllMBl S. 767) und vom 6. November 2001 (StAnz Nr. 46, AllMBl S. 666).
- ⁴⁾ Derzeit gelten die Richtlinien vom 4. Dezember 1984 (StAnz Nr. 49), geändert durch Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. April 1994 (StAnz Nr. 16, AllMBl S. 331) und vom 6. November 2001 (StAnz Nr. 46, AllMBl S. 667).
- ⁵⁾ Derzeit gelten die Richtlinien vom 28. April 2009 (StAnz Nr. 19, AllMBl S. 163).

301-I**Änderung der Bekanntmachung
über die dienstliche Beurteilung
der Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern****vom 17. November 2011 Az.: IZ2-0371.1-32**

1. Die Bekanntmachung über die dienstliche Beurteilung der Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 17. Oktober 2000 (AllMBl S. 752) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Gemäß Art. 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG), Art. 60 Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Art. 63 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, BayRS 2030-1-4-F) und Nrn. 5.8, 8 Satz 2 und 9.4 Satz 2 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, des Innern, der Finanzen sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (GemBek) vom 20. Dezember 1999 (JMBl 2000 S. 6, StAnz 2000 Nr. 1), geändert durch Bekanntmachung vom 28. Februar 2011 (JMBl S. 52, StAnz Nr. 10), wird für die dienstliche Beurteilung der Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Folgendes bestimmt:“
 - 1.2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Nach dem Wort „dem“ werden die Worte „als Anlage“ eingefügt.
 - 1.2.2 Die Worte „vereinfachten Beurteilungen“ werden durch die Worte „wiederholten periodischen Beurteilungen“ ersetzt.
 - 1.3 Die Anlage zu Nr. 5 erhält die Fassung der Anlage zu dieser Bekanntmachung.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Beurteilende Dienststelle

Dienstliche Beurteilung

Periodische Beurteilung

Zwischenbeurteilung

Wiederholte periodische Beurteilung

Beurteilung auf Antrag

Probezeitbeurteilung

Außerordentliche Beurteilung

Beurteilung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayRiG

Anlass:

Beurteilungsbeitrag

Für
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

geb. am:

letzte Beförderung am:

(bei Richtern im Eingangsamtsamt: Berufung zum Richter/zur Richterin auf Lebenszeit
am)

Schwerbehinderung: nein ja, Grad der Behinderung

Beurteilungszeitraum vom bis

- 2 -

Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von	bis	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebietes
davon teilzeitbeschäftigt von ... bis ... (Arbeitskraftanteil)			

(verbale Beurteilung nach Nrn. 3.1 bis 3.3 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, des Innern, der Finanzen sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 20. Dezember 1999 (JMBl 2000 S. 6, StAnz 2000 Nr. 1), geändert durch Bekanntmachung vom 28. Februar 2011 (JMBl S. 52, StAnz Nr. 10))

Gesamturteil ()
Punktzahl in Worten

Verwendungseignung

(verbale Beschreibung nach Nr. 3.4 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, des Innern, der Finanzen sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 20. Dezember 1999 (JMBl 2000 S. 6, StAnz 2000 Nr. 1), geändert durch Bekanntmachung vom 28. Februar 2011 (JMBl S. 52, StAnz Nr. 10))

Führungseignung

.....

sonstige Verwendungseignung
(Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

.....

.....

- 3 -

Dienststelle**Dienstvorgesetzte(r)**

.....

.....

(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift des beurteilten Richters/
Unterschrift der beurteilten Richterin) Einverstanden

(Art. 60 Abs. 2 LlbG)

 Geändert

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Dienststelle)

.....
(Unterschrift des/der überprüfenden Dienstvorgesetzten)**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift des beurteilten Richters/
Unterschrift der beurteilten Richterin)

7071-W

**Änderung der Richtlinien
zur Durchführung des Bayerischen Programms
zur Förderung technologieorientierter
Unternehmensgründungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
vom 8. Dezember 2011 Az.: VIII/7-3667/289/3**

Die Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen (BayTOU) vom 7. Dezember 2009 (AllMBl S. 494), geändert durch Bekanntmachung vom 25. November 2010 (AllMBl S. 406), werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 5.4.4 wird Satz 2 gestrichen.
2. In Nr. 7.1 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:
„Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen ist für die Regierungsbezirke
 - a) Oberbayern, Niederbayern und Schwaben einzureichen bei der:
Bayern Innovativ GmbH
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB)
im Haus der Forschung München
Prinzregentenstraße 52
80538 München
 - b) Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken bei der:
Bayern Innovativ GmbH
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB)
im Haus der Forschung Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg
 Telefonische Auskünfte sind unter der kostenfreien, zentralen Telefonnummer 0800 0268724 erhältlich.“
3. In Nr. 7.2 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle“ durch „ITZB“ ersetzt.
4. Nr. 7.3 erhält folgende Fassung: „Die Bewilligung erteilt das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.“
5. In Nr. 7.5 werden in Satz 2 die Worte „dem Staatsministerium oder der von ihm beauftragten Stelle“ durch die Worte „der nach Nr. 7.1 zuständigen Stelle“ ersetzt. In Satz 3 wird das Wort „prüfen“ durch „prüft“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gudrun G m a c h
Ministerialdirigentin

7071-W

**Änderung der Richtlinien
zur Durchführung
des Förderprogramms „Elektromobilität“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
vom 8. Dezember 2011 Az.: VIII/7-3665n/4**

Die Richtlinien zur Durchführung des Förderprogramms „Elektromobilität“ vom 14. Juli 2009 (AllMBl S. 241) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 6.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind einzureichen beim Projektträger des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie:

Bayern Innovativ GmbH
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB)
im Haus der Forschung Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg

Telefonische Auskünfte sind unter der kostenfreien, zentralen Telefonnummer 0800 0268724 erhältlich.“
2. Nr. 6.3 erhält folgende Fassung:
„Die Bewilligungsbehörde zahlt die Fördermittel aus. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde über den Projektträger vorzulegen.“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gudrun G m a c h
Ministerialdirigentin

97-W

**Richtlinien für die Gewährung
von Zuwendungen des Freistaates Bayern
für den öffentlichen Personennahverkehr
(RZÖPNV)**

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
und der Finanzen**

vom 29. November 2011 Az.: VII/4-7050/1085/9

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG), dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG), dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) sowie nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), Zuwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr. Die in diesen Richtlinien bezeichneten Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs
 - 1. Zweck und Grundlage der Förderung
 - 2. Gegenstand der Förderung
 - 3. Zuwendungsempfänger
 - 4. Mehrfachförderung
- B. Infrastrukturförderung
 - 5. Fördervoraussetzungen
 - 6. Art und Umfang der Förderung
 - 7. Anmeldung der Investitionsvorhaben
 - 8. Antrag auf Gewährung von Zuwendungen
 - 9. Zuwendungsbescheid
 - 10. Bewirtschaftung der Mittel
 - 11. Auszahlung der Mittel
 - 12. Rechnungslegung
 - 13. Nachweis der Verwendung
 - 14. Prüfung der Verwendung
- C. Fahrzeugförderung
 - 15. Fördervoraussetzungen
 - 16. Art und Umfang der Förderung
 - 17. Anmeldung der Investitionsvorhaben
 - 18. Antrag auf Gewährung von Zuwendungen
 - 19. Zuwendungsbescheid
 - 20. Bewirtschaftung der Mittel
 - 21. Auszahlung der Mittel
 - 22. Nachweis der Verwendung
 - 23. Prüfung der Verwendung
- D. ÖPNV-Zuweisungen
 - 24. Fördervoraussetzungen
 - 25. Art und Umfang der Förderung
 - 26. Antrag auf Gewährung von Zuwendungen

- 27. Zuwendungsbescheid
- 28. Bewirtschaftung der Mittel
- 29. Auszahlung der Mittel
- 30. Nachweis der Verwendung
- 31. Prüfung der Verwendung
- E. Schlussvorschriften
- 32. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

A. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck und Grundlage der Förderung

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen zum Bau und Ausbau der in Art. 2 Nr. 1 Buchst. f und g, Nrn. 2 bis 4, Nr. 5 Halbsatz 2 und Art. 8 BayGVFG genannten Vorhaben (Infrastrukturförderung) sowie zur Beschaffung von Fahrzeugen gemäß Art. 2 Nr. 6 BayGVFG (Fahrzeugförderung), soweit diese Maßnahmen der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (Art. 1 und 2 BayÖPNVG) in Bayern dienen. Außerdem gewährt er Zuwendungen nach Art. 21 (Investitionshilfen) und 27 (ÖPNV-Zuweisungen) BayÖPNVG (Mittel aus dem Kraftfahrzeugsteueraufkommen gemäß Art. 13c Abs. 2, Art. 13d FAG).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der für diese Zwecke verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Infrastrukturförderung

2.1.1 Verkehrswege der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart und nichtbundeseigener Eisenbahnen

Verkehrswege in diesem Sinne sind insbesondere Gleisanlagen einschließlich Bahnkörper, Tunnel- und Brückenbauten, Bahnhöfe einschließlich Innenausbau, ortsfeste Signal- und Steuerungsanlagen, elektrische Einrichtungen, die notwendigen Grundstücksflächen, Abstellanlagen, Stromversorgungsanlagen, Betriebszentralen.

2.1.2 Umsteigeparkplätze an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs

Umsteigeparkplätze an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs sind Parkeinrichtungen jeder Art, soweit sie dazu bestimmt und geeignet sind, dem Übergang vom Individualverkehr auf Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs zu dienen.

2.1.3 Zentrale Omnibusbahnhöfe und Haltestelleneinrichtungen

Zentrale Omnibusbahnhöfe dienen insbesondere der Verknüpfung mehrerer Omnibuslinien untereinander und/oder mit den Netzen anderer öffentlicher Verkehrsmittel. Ihre Zentralität kann begründet sein in der zentralen verkehrlichen Lage innerhalb des Gemeindegebiets, aber auch in der Anzahl der zu verknüpfenden Linien.

Haltestelleneinrichtungen sind ortsfeste Anlagen zum Ein- und Aussteigen von Fahrgästen bei Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs.

2.1.4 Betriebshöfe und zentrale Werkstätten

Betriebshöfe sind bauliche Anlagen zum Abstellen und Warten von Fahrzeugen. Zu ihnen gehören insbesondere Abstellflächen und Unterstellräume für Fahrzeuge, Einrichtungen für den laufenden Betrieb, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung von Fahrzeugen sowie Sozialräume für die Beschäftigten.

Zentrale Werkstätten sind darüber hinaus zur Instandsetzung und Grundüberholung von Fahrzeugen für einen größeren örtlichen oder für einen regionalen Nahverkehrsbereich bestimmt. Zu ihrer Ausstattung gehören daneben die für die Zwischen- und Hauptuntersuchung sowie für die Sicherheitsprüfungen notwendigen technischen Einrichtungen.

2.1.5 Beschleunigungsmaßnahmen, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen mit dem Ziel der Bevorrechtigung von Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs

Rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme (RBL) sollen den Betriebsablauf von öffentlichen Nahverkehrssystemen beschleunigen oder verbessern, um dadurch die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs zu steigern (insbesondere durch Anschlussicherung, Fahrgastinformation und Unterstützung im Störfallmanagement sowie bei der Steuerung bedarfsgerechter Verkehrsangebote). Wesentliche RBL-Funktionen sind die ständige Standorterfassung der Fahrzeuge, das Melden wesentlicher verkehrlicher und betrieblicher Daten an eine Zentrale, das Verarbeiten dieser Daten und das Umsetzen in verkehrswirksame Dispositions- und Steuerungsmaßnahmen.

Technische Maßnahmen zur Lichtsignalsteuerung sind Anlagen zur Bevorrechtigung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs an Lichtsignalanlagen und in Fahrzeugen.

Darüber hinaus können weitere Maßnahmen, insbesondere die zusätzliche Errichtung von besonderen Gleiskörpern, die Umgestaltung von Haltestellen, gefördert werden, soweit diese Maßnahmen bestimmt und geeignet sind, die Fahrtzeiten öffentlicher Verkehrsmittel zu verkürzen bzw. die Fahrplaneinhaltung zu verbessern.

2.1.6 Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz

Zuwendungen können in Ausnahmefällen an nichtbundeseigene Eisenbahnen als Baulastträger gewährt werden, die Kostenanteile des kreuzenden Schienenweges zu tragen haben.

2.1.7 Vorhaben der DB AG

Führen die DB AG oder andere Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden, Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im öffentlichen Personennahverkehr durch, so können auch sie Zuwendungen erhalten.

Für diese Vorhaben gelten die Bestimmungen dieser Richtlinien entsprechend, soweit nicht in Bau- und Finanzierungsverträgen Abweichendes vereinbart ist.

2.1.8 Güterverkehrszentren

Bei Güterverkehrszentren, die in Bebauungsplänen ausgewiesen sind, ist der Bau oder Ausbau von Schienenanlagen, die als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen sind, förderfähig, sofern eine Kommune als Baulastträger auftritt.

2.2 Fahrzeugförderung

2.2.1 Förderung von Linienomnibussen

Linienomnibusse sind Kraftomnibusse, Gelenkombusse sowie Buszüge bzw. separate Anhänger, die zur Durchführung von Linienverkehren gemäß § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erforderlich sind und innerhalb Bayerns überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden.

2.2.2 Förderung von Schienenfahrzeugen

Schienenfahrzeuge sind insbesondere S- und U-Bahnfahrzeuge, Stadt- oder Straßenbahnfahrzeuge sowie sonstige schienengebundene Fahrzeuge, die für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs überwiegend in Bayern eingesetzt werden.

2.3 ÖPNV-Zuweisungen

Die Aufgabenträger des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs erhalten Zuweisungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten

- Gemeinden, Landkreise und kommunale Zweckverbände in Bayern sowie
 - öffentliche und private Verkehrsunternehmen oder Vorhabensträger,
- soweit sie Vorhaben in Bayern durchführen.

Zuwendungen zur Beschaffung von Fahrzeugen können ausnahmsweise auch nicht in Bayern ansässige Antragsteller erhalten, wenn das zu fördernde Fahrzeug weit überwiegend in Bayern eingesetzt wird und der Antragsteller von dritter Seite keine vergleichbaren Zuwendungen erhält.

4. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern – vorbehaltlich der Förderung aus Sonderprogrammen und nach dem SGB III – in Anspruch genommen werden. Soweit die Inanspruchnahme zusätzlicher Fördermittel zulässig ist, sind diese Mittel auf die Zuwendungen nach diesen Richtlinien nicht anzurechnen. Bei der Bemessung der Förderhöhe ist darauf zu achten, dass eine angemessene Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers verbleibt.

B. Infrastrukturförderung**5. Fördervoraussetzungen**

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

5.1.1 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 3 BayGVFG erfüllt sind.

5.1.2 Liegt ein zur Beurteilung ausreichender Plan (z. B. Nahverkehrsplan) nicht vor, so hat der Aufgabenträger das Vorhaben unter Berücksichtigung der Leitlinie zur Nahverkehrsplanung zu begutachten. Dabei ist mindestens einzugehen auf

- das vorhandene Verkehrsangebot (Liniennetz, Bedienungshäufigkeit, Erschließung),
- die Qualität des Verkehrsangebots,
- die Abschätzung der zukünftigen verkehrlichen Entwicklung, woraus der zukünftige Bedarf an öffentlichen Verkehrsleistungen herzuleiten ist,
- den Standort,
- die Frage, ob das Vorhaben hinsichtlich Größe, Kapazität und Standortwahl zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist.

Diese Voraussetzung gilt nicht für die Förderung von Haltestelleneinrichtungen.

5.1.3 Bei Vorhaben gemäß Art. 2 Nr. 2 BayGVFG mit voraussichtlichen zuwendungsfähigen Kosten von über 25 Mio. € ist die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach der jeweils geltenden Fassung der Anleitung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur standardisierten Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nachzuweisen. Bei Vorhaben mit Kosten zwischen 10 Mio. € und 25 Mio. € kann im Rahmen der Einzelfallentscheidung ebenfalls ein entsprechender Nachweis verlangt werden (Anwendung des sog. vereinfachten Projektdossierverfahrens).

5.1.4 Eine Förderung nach Art. 21 BayÖPNVG kommt nur in Betracht, wenn die zuwendungsfähigen Kosten pro Einzelvorhaben (z. B. Haltestelle) mehr als 100.000 € betragen. Im Rahmen der Förderung nach dem BayGVFG sind Einzelvorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten unter 100.000 € nach Möglichkeit zusammenzufassen (z. B. Haltestelleneinrichtungen).

5.2 Zeitpunkt des Baubeginns

5.2.1 Die Förderung beginnt grundsätzlich am 1. Januar des Jahres, in dem der Zuwendungsbescheid erteilt wird. Ein Vorhabensbeginn innerhalb dieses Jahres ist damit förderunschädlich. Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks zählen nicht zum Baubeginn.

5.2.2 Wird ausnahmsweise ein bereits früher begonnenes Vorhaben in die Förderung aufgenommen, so sind davon die Bauleistungen ausgeschlossen, für die der Träger des Vorhabens seine Verpflichtungen vor dem 1. Januar des Jahres erfüllt hat, in dem die Förderung beginnen soll.

5.2.3 Die Bewilligungsbehörde kann in Ausnahmefällen bei Vorhaben bis einschließlich 1,5 Mio. € zuwendungsfähigen Kosten in eigener Zuständigkeit,

bei höheren zuwendungsfähigen Kosten mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie einem vorzeitigen Vorhabensbeginn zustimmen. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie stellt zuvor das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen her. Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn hat zur Folge, dass die Kosten, für die in der Zeit nach der Erteilung der Zustimmung die Verpflichtung eingegangen ist, nicht mit der Begründung von der Förderung ausgeschlossen werden können, mit dem Vorhaben sei vorzeitig begonnen worden oder die Förderung sei nach Art. 3 Abs. 2 BayGVFG ausgeschlossen. Nr. 5.2.1 bleibt unberührt. Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn setzt voraus, dass nach dem Ergebnis einer mindestens überschlägigen Prüfung

- das Vorhaben hinsichtlich Planung und Ausführung den Anforderungen und den sonstigen Fördervoraussetzungen entspricht,
- die Finanzierung einschließlich der Zwischenfinanzierung für die erwartete Zuwendung grundsätzlich gesichert ist und
- sich die faktische Vorausbelastung künftiger Haushalte unter Berücksichtigung der Finanzierungsleistungen des Vorhabenträgers in Grenzen hält.

Das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben trägt allein der Vorhabenträger. Dieser ist in einem entsprechenden schriftlichen Bescheid ausdrücklich auf dieses Risiko und darauf hinzuweisen, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht. Sofern die Genehmigung aufgrund einer nur überschlägigen sachlichen Prüfung ergeht, ist der Zuwendungsempfänger auf diese Tatsache und die sich hieraus für die spätere Förderfähigkeit ggf. ergebenden Folgen ebenfalls ausdrücklich hinzuweisen. Dem Bescheid sind die Nebenbestimmungen des zu erwartenden Zuwendungsbescheids beizufügen und für verbindlich zu erklären. Bei Entscheidungen nach Art. 5 und 6 BayGVFG oder bei etwaigen Änderungen der gesetzlichen Förderbestimmungen bleibt der vorzeitige Vorhabensbeginn unberücksichtigt.

5.3 Besondere Voraussetzungen bei Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart und nichtbundes-eigener Eisenbahnen

Fördervoraussetzung ist, dass die Anlage dem öffentlichen Personennahverkehr dient und auf besonderem oder unabhängigem Bahnkörper geführt wird.

Eine Förderung aus den besonderen Programmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (EntflechtG) (Bundesprogramm nach § 6 Abs. 1 GVFG) ist nur möglich in Verdichtungsräumen oder deren zugehörigen Randgebieten, wenn die zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens 50 Mio. € überschreiten. Verdichtungsräume sind insbesondere die von der Ministerkonferenz für Raumordnung als solche anerkannten Gebiete. Die Festlegungen der Landesplanung sind zu berücksichtigen.

- 5.4 Besondere Voraussetzungen bei Umsteigeparkplätzen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
- Maßgeblich für die Zweckbestimmung und Eignung sind die räumliche Lage zum Verkehrsmittel des ÖPNV, die Ausstattung und der Umfang der Parkeinrichtungen. Die Erfüllung ihrer Funktion muss gewährleistet sein. Hierzu können insbesondere Zählungen der Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel angeordnet werden.
- Die Ausweisung von Frauenparkplätzen an geeigneter, sicherer Stelle ist anzustreben. Die Umsteigeparkplätze sind nur förderfähig, soweit sie dem Benutzer kostenfrei zur Verfügung gestellt werden bzw. die geforderten Gebühren lediglich die Betriebskosten decken.
- 5.5 Besondere Voraussetzungen bei Betriebshöfen und zentralen Werkstätten
- 5.5.1 Vorhaben nach Nr. 2.1.4 können nur dann gefördert werden, wenn dadurch die Verhältnisse im öffentlichen Personennahverkehr insbesondere in Bezug auf Angebot, Qualität, Sicherheit oder Wirtschaftlichkeit verbessert werden.
- 5.5.2 War der Träger des Vorhabens bereits vor Antragstellung im Besitz eines Betriebshofes, so ist die Förderung nur in den Fällen zulässig, in denen die bisher genutzten Anlagen nach Kapazität, Ausstattung, Lage oder baulichem Zustand ein ordnungsgemäßes Instandhalten und Abstellen der Fahrzeuge nicht mehr zulassen oder die Weiterbenutzung aus rechtlichen Gründen unmöglich ist und der Antragsteller eine andere geeignete Anlage weder anmieten noch pachten kann.
- Förderfähig sind dabei nur die zusätzlich benötigten Anlagen oder Anlagenteile; vorhandene Anlagenteile sind so weit wie möglich weiter zu nutzen.
- Ist der notwendige Ausbau einer vorhandenen Anlage nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar und werden infolgedessen Verkehrsanlagen aufgegeben, so ist bei einem Neubau an anderer Stelle der Verkehrswert oder der Erlös, wenn dieser höher ist, entsprechend der ÖPNV-Nutzung von den zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens abzusetzen.
- War die alte Anlage gemietet oder gepachtet, so ist der durch den Wegfall des üblichen Miet- oder Pachtzinses eingetretene Vermögensvorteil bei der Höhe der zuwendungsfähigen Kosten angemessen zu berücksichtigen. Hierbei ist in der Regel der zehnfache Wert des Jahresmiet- oder -pachtzinses entsprechend der ÖPNV-Nutzung abzuziehen.
- 5.5.3 Bei Betriebshöfen und zentralen Werkstätten für Schienenfahrzeuge wird eine Betriebs- und Werkstattreserve in Höhe von 10 v.H. entsprechend der VDV-Schrift Nr. 801 „Fahrzeugreserven in Verkehrsunternehmen“ anerkannt.
- Bei Omnibusbetriebshöfen kann bei begründeter Notwendigkeit von Reserveplätzen (Erhöhung des Fahrzeugbestandes in den nächsten fünf Jahren) eine Kapazitätsreserve bis zu 20 v.H. berücksichtigt werden. Dabei sind Flächen im Reparaturbereich als Kapazitätsreserve zu berücksichtigen.
- Ob darüber hinaus Flächen im Wartungsbereich eingerechnet werden müssen, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung von Betriebszeit (z.B. Nachtverkehrsbetrieb, Durchlaufwartung etc.), Grundrissgestaltung der Anlage und Größe des Betriebes zu entscheiden.
- Der Grunderwerb für Pkw-Parkplätze ist nicht zuwendungsfähig; dies gilt auch für die weiteren Kosten der Herstellung derartiger Anlagen.
- 5.6 Besondere Voraussetzungen bei Beschleunigungsmaßnahmen und rechnergesteuerten Betriebsleitsystemen (RBL)
- Das dringende verkehrliche Erfordernis ist mithilfe einer Schwachstellenanalyse nachzuweisen. Ein RBL ist insbesondere nur dann verkehrlich dringend erforderlich, wenn mindestens 90 Fahrzeuge angeschlossen sind. Grundsätzlich ist durch eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, die eine Betrachtung der Folgekosten einschließt, nachzuweisen, dass nicht durch kostengünstigere Maßnahmen ausreichende Verbesserungen erzielt werden können. Der gemeinsame Aufbau eines RBL-Systems durch mehrere Verkehrsunternehmen zur Minimierung der Kosten ist anzustreben. Es können nur offene, durchgängige und diskriminierungsfreie (mandantenfähige) Systeme gefördert werden. Zur Qualitätssicherung sollen Qualitätsmanagementsysteme eingerichtet werden.
- Beschleunigungsmaßnahmen im Zuge von Neubaustrecken von Straßenbahnen zählen zum Standard.
- Nähere Einzelheiten werden durch Vollzugshinweise des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie geregelt.
- 6. Art und Umfang der Förderung**
- 6.1 Art der Förderung
- Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung oder Anteilfinanzierung gewährt.
- 6.2 Zuwendungsfähige Kosten
- 6.2.1 Baukosten
- Zuwendungsfähig sind die Kosten für den Bau oder Ausbau der in Nr. 2.1 genannten Verkehrswege und -anlagen. Zum Bau oder Ausbau gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen.
- 6.2.1.1 Hierzu werden auch gerechnet:
- Ausführungsstatik einschließlich der zugehörigen Ausführungsunterlagen (HOAI Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 1, Leistungsphase 4 und 5 (Anlage 13)),
 - bei Leistungserbringung durch Dritte die Leistungsphase 5 und Leistungsphase 9 der HOAI Teil 3 Objektplanung Abschnitte 1 und 2 (Anlage 11), Abschnitte 3 und 4 (Anlage 12) und Teil 4 Fachplanung Abschnitt 2 (Anlage 14),
 - Messungen, Untersuchungen und Überprüfungen nach Nr. 4.2.4 der DIN 18312, Untertagebauarbeiten,

- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung,
 - Vermessungsarbeiten, soweit nicht nach § 3 Nr. 2 VOB/B Sache des Auftraggebers,
 - Freimachen des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung (soweit nicht bereits in den Gestehungskosten enthalten),
 - Baugrunduntersuchungen während der Bau-durchführung (vgl. DIN 4020 Nr. 5),
 - Baustoffprüfungen,
 - Bestandsaufnahmen nach § 3 Nr. 4 VOB/B zur Beweissicherung, soweit nicht von der Bauüberwachung durchgeführt,
 - Gutachten, die während der Bauausführung noch notwendig werden,
 - Schutzmaßnahmen nach dem Bundesimmissionschutzgesetz,
 - Brand- und Wasserschutzanlagen,
 - Lichtzeichenanlagen einschließlich der zugehörigen Steuerungsanlagen und Provisorien während der Bauphase,
 - Beleuchtungsanlagen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und insbesondere der Sicherheit der Fahrgäste erforderlich sind,
 - Sicherung bzw. Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme, soweit sie nicht vom Träger des Vorhabens durchgeführt werden kann,
 - Wiederherstellungsarbeiten (z. B. bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen, Beleuchtungsanlagen, Grünanlagen) im notwendigen Umfang unter Berücksichtigung eines möglichen Vorteilsausgleichs,
 - erstmalige Bepflanzung einschließlich Entwicklungspflege bis zu zwei Jahren,
 - Kosten für Winterbaumaßnahmen,
 - Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke,
 - Umsatzsteuer, soweit nicht als Vorsteuer absetzbar,
 - Beseitigung von Altlasten, soweit der Zuwendungsempfänger oder Dritte nicht bereits anderweitig dazu verpflichtet sind,
 - Eigenregieleistungen; kommunale Eigenregieleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde, sie sind nur dann zuwendungsfähig, wenn die Leistungen für eine Ausschreibung nicht geeignet sind oder in sicherheitsrelevante Bereiche eingreifen. Kommunale Eigenregieleistungen sind nach der Leistungskostenvorschrift – LKV – zu berechnen. Die Kosten für Eigenregieleistungen privater Vorhabensträger sind nur bis zu dem Aufwand zuwendungsfähig, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlags.
- 6.2.1.2 Beim schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr sowie bei Omnibusbahnhöfen, Haltestellenanlagen und Umsteigeparkplätzen werden außerdem zum Bau oder Ausbau der Verkehrswege oder -anlagen gerechnet:
- Sicherungsposten,
 - Fahrstromanlagen einschließlich Unterwerke oder Gleichrichterstationen,
 - Niederspannungsanlagen mit Notstromversorgung,
 - Anlagen für Wasserversorgung, Heizung, Be- und Entlüftung sowie sanitäre Anlagen,
 - Funk-, Fernmelde- und Steuerungsanlagen,
 - Anlagen zur Fahrgastinformation,
 - Anlagen zur Anschlusssicherung,
 - Einrichtungen, die dem Witterungsschutz und der Sicherheit wartender Fahrgäste sowie der Aufenthaltsqualität dienen,
 - Zu- und Abfahrten einschließlich Beschilderung,
 - die Kosten für planungsrechtlich erforderliche Begleitmaßnahmen,
 - Anpassen von Schiebern und Schächten von Ver- und Entsorgungsanlagen in öffentlichen Verkehrsflächen beim Bau von Straßen- und U-Bahnen.
- 6.2.1.3 Bei mehrgeschossigen Verkehrsanlagen insbesondere in Bahnhöfen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Schiene sind neben festen Treppen in der Regel Fahrtreppenanlagen und ein Aufzug oder eine Rampe zuwendungsfähig.
- 6.2.1.4 Bei Betriebshöfen und zentralen Werkstätten bestimmt sich der Anteil der zuwendungsfähigen Kosten nach dem Verhältnis der im Kalenderjahr vor der Antragstellung im öffentlichen Personennahverkehr gefahrenen Kilometer zur Gesamtzahl der Jahreskilometer aller Fahrzeuge, für die der Betriebshof oder die Werkstatt zur Verfügung stehen soll (ÖPNV-Anteil). Sind Angaben für das Kalenderjahr vor der Antragstellung nicht vorhanden oder nicht maßgebend, so ist der ÖPNV-Anteil für das erste Kalenderjahr nach Fertigstellung des Vorhabens zu schätzen.
- Formel:
- $$\frac{\text{Kilometerleistung im ÖPNV} \times 100}{\text{Gesamtkilometerleistung aller Fahrzeuge}} = \text{ÖPNV-Anteil in \%}$$
- 6.2.2 Berücksichtigung von freigestellten Schülerverkehren und Sonderlinienverkehren
- Bei Zuwendungen zum Bau oder Ausbau von Omnibusbetriebshöfen und zentralen Werkstätten können bei Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten außer den allgemeinen Linienverkehren (§ 42 PBefG) auch Sonderlinienverkehre (§ 43 PBefG) und freigestellte Schülerverkehre nach § 1 Nr. 4 Buchst. d der Freistellungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt werden, sofern
- der Antragsteller auch allgemeinen Linienverkehr betreibt,
 - der Sonderlinienverkehr oder der freigestellte Schülerverkehr im Einzelfall Funktionen des öffentlichen Personennahverkehrs erfüllt und
 - der Sonderlinienverkehr oder der freigestellte Schülerverkehr im Einzelfall nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des allgemeinen Linienverkehrs führt.

In diesen Fällen werden für den aus Sonderlinienverkehr oder freigestellten Schülerverkehren bestehenden ÖPNV-Anteil ausschließlich Zuwendungen nach dem BayGVFG gewährt; eine ergänzende Förderung nach dem BayÖPNVG aus den Mitteln nach Art. 13c Abs. 2 FAG scheidet insoweit aus.

Der Abschlag ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\frac{\text{km-Leistungen im Sonderlinien- und freigestellten Schülerverkehr} \times 100}{\text{km-Leistungen im ÖPNV insgesamt}} = \text{FAG-Abschlag in \%}$$

6.2.3 Vorsorgemaßnahmen

Vorsorgemaßnahmen sind einzelne Bauleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich im Zusammenhang mit einem anderen Bauvorhaben (Erstvorhaben) für ein später durchzuführendes förderungsfähiges Vorhaben (Zweitvorhaben) erbracht werden.

Die Kosten der Vorsorgemaßnahmen werden zuwendungsfähig, wenn

- das Zweitvorhaben gefördert wird,
- die Vorsorgemaßnahme für das Zweitvorhaben verwendet wird und
- sofern der Träger des Zweitvorhabens die Vorsorgemaßnahme selbst vorfinanziert sowie
- dem vorzeitigen Baubeginn für die Vorsorgemaßnahme von der für das Zweitvorhaben zuständigen Bewilligungsbehörde zugestimmt worden ist.

Dem vorzeitigen Baubeginn soll nur dann zugestimmt werden, wenn

- die spätere Ausführung der Vorsorgemaßnahme mit wesentlich höheren Kosten verbunden und technisch nicht oder nur schwer durchführbar wäre sowie
- gesichert erscheint, dass die Vorsorgemaßnahme später für das Zweitvorhaben verwendet wird.

Die Kosten der Vorsorgemaßnahme einschließlich der Kosten des Grunderwerbs können ausnahmsweise bereits als Kosten des Erstvorhabens anerkannt und finanziert werden, wenn dieses selbst nach dem BayGVFG förderfähig ist. Die Vorsorgemaßnahme muss in diesem Fall auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt werden.

Als Kosten der Vorsorgemaßnahme sind – soweit sich nicht aus kreuzungsrechtlichen Regelungen etwas anderes ergibt – die durch sie unmittelbar veranlassten und tatsächlich entstandenen zusätzlichen Kosten des Erstvorhabens anzusehen. In besonders gelagerten Fällen ist eine andere Kostenaufteilung möglich.

6.2.4 Umleitungsstrecken

Die notwendigen Kosten des Herrichtens von Umleitungsstrecken, die für die Durchführung eines förderungsfähigen Vorhabens notwendig werden, sind zuwendungsfähig. Zum Herrichten gehören auch die Wiederherstellung des früheren Zustands sowie die Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden.

In der Regel sollen Umleitungsstrecken behelfsmäßig so hergerichtet werden, wie es unter Be-

rücksichtigung der Verkehrssicherheit für die Aufnahme des Umleitungsverkehrs erforderlich ist. Werden dennoch beim Herrichten der Umleitungsstrecke Maßnahmen getroffen, die allein für die Umleitung nicht erforderlich wären, so sind die insoweit entstehenden Kosten nicht zuwendungsfähig.

Ist es wirtschaftlicher, anstelle einer Umleitungsstrecke für einen Schienenweg einen Ersatzverkehr einzurichten, können die Kosten für die Beschaffung (Anmietung, gegebenenfalls Ankauf) der erforderlichen Fahrzeuge zuwendungsfähig sein, wenn und soweit der Ersatzverkehr nicht mit vorhandenen Fahrzeugen durchgeführt werden kann.

Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten ist der Restwert der Fahrzeuge, den sie nach Beendigung des Ersatzverkehrs haben, zu berücksichtigen.

Kosten für Betriebserschwernisse, die dem Träger des Vorhabens selbst oder dem Verkehrsträger durch die Umleitung entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. Entschädigungen, die an einen Dritten für Betriebserschwernisse zu leisten sind, sind zuwendungsfähig.

Erwirbt der Bauträger durch das Herrichten der Umleitungsstrecke einen erheblichen bleibenden materiellen Vorteil, so ist dieser bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten zu berücksichtigen. Das gilt nicht, wenn der für die Umleitung benutzte Verkehrsweg selbst nach dem BayGVFG zuwendungsfähig ist.

Werden nach Beendigung der Umleitung Gegenstände zurück gewonnen (z. B. Signalanlagen), so ist deren Wert von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen.

6.2.5 Vorteilsausgleich

Werden im Zusammenhang mit dem Vorhaben andere Verkehrswege, Verkehrsanlagen oder sonstige Anlagen verlegt, verändert oder erneuert und tritt dadurch bei diesen eine Wertsteigerung oder eine Kostenminderung durch Hinausschieben oder Vorverlegen des nächsten Erneuerungstermins ein, so ist bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen.

6.2.5.1 Ausnahmen

Ein Vorteilsausgleich entfällt, soweit im notwendigen Umfang

- Verkehrswege oder -anlagen des Vorhabenträgers selbst verlegt, verändert oder erneuert werden,
- Verkehrswege oder -anlagen Dritter, die nach Art. 2 BayGVFG selbst förderfähig sind, verlegt, verändert oder erneuert werden,
- zusätzliche Anlagenteile nur infolge des Vorhabens erstellt werden müssen (z. B. bei Versorgungsleitungen: Einbau von Schiebern, Muffen, Schächten, Dükern oder Rohrmehrlängen).

Das Gleiche gilt, wenn der Eingriff in die Anlagen dem Unternehmer keinen Vorteil oder Nachteil bringt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn

- eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Materials nur verlegt wird oder
- nur ein Teil der Anlage erneuert wird, der bei einer späteren Erneuerung der Anlage nicht ausgespart werden kann.

Ein Vorteilsausgleich ist auch dann nicht vorzunehmen, wenn bei Anlagen Dritter Folgepflicht besteht und der Dritte die gesamten Kosten der Verlegung oder Veränderung der Anlage zu tragen hat. Sofern der Dritte aufgrund eines bestehenden Vertrags nur einen Teil der Kosten für den Vorteilsausgleich zu übernehmen hat, ist dieser Anteil bei der Festsetzung des Vorteilsausgleichs anzurechnen. Entschädigungen im Zuge von BayGVFG-Maßnahmen, die aufgrund von förderfähigen Baumaßnahmen notwendig werden, können nur an selbstständige Betriebe gewährt werden, für die keine Folgekostenpflicht besteht. Hierbei sind Konzessionsverträge der beteiligten Betriebe von der Bewilligungsbehörde einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Ein Vorteilsausgleich entfällt bei Lichtsignalanlagen im Zuge von Straßen in der Baulast des Bundes oder des Freistaates Bayern, die im Zusammenhang mit Beschleunigungsmaßnahmen umgerüstet oder erneuert werden.

6.2.5.2 Berechnung des Vorteilsausgleichs

Als Vorteilsausgleich sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

- der Wert der anfallenden Gegenstände,
- die Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,
- Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung der Anlagen Dritter zu berücksichtigen.

6.2.5.3 Pauschalierung

Bei Ver- und Entsorgungsanlagen sowie bei Lichtsignalanlagen und Verkehrsrechnern, die infolge des Verkehrswegebauens sowie im Rahmen von Beschleunigungsmaßnahmen umgerüstet oder erneuert werden, sind in der Regel als Vorteilsausgleich pauschal 40 v.H. der tatsächlichen Kosten der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung anzusetzen. Hierin sind auch enthalten

- Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,
- Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung,
- Wertminderungen.

6.2.5.4 Sonderregelung bei Telekommunikationslinien

Bei Telekommunikationslinien beträgt der Ausgleich pauschal 20 v.H. der tatsächlichen Kosten der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung. Diese Regelung gilt für alle Telekommunikationslinien, für die dem Vorhabensträger eine Schlussabrechnung nach dem 31. Dezember 1979 vorgelegt wird. Nr. 6.2.5.2 ist nicht anzuwenden.

6.2.6 Grunderwerbskosten

6.2.6.1 Beim Grunderwerb sind nur die Gesteungskosten zuwendungsfähig. Der Erwerb von Grundeigentum wird nur dann gefördert, wenn die Bestellung einer Dienstbarkeit oder eines Erbbaurechtes nicht

möglich ist. Kosten für den Erwerb solcher Grundstücke, Grundstücksteile oder Grundstücksrechte, die

- nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, dass sie nicht nutzbar sind,

– vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind, sind nicht zuwendungsfähig. Kann ein Grundstück auch anderweitig genutzt werden, so sind die Grunderwerbskosten nur in Höhe des Hundertsatzes zuwendungsfähig, der dem Teilnutzwert für das Vorhaben am Gesamtnutzwert entspricht. Eine etwaige Nutzungsänderung nach Durchführung des Vorhabens ist ohne Bedeutung.

6.2.6.2 Wird ein ohne Förderung begonnenes Vorhaben in die Förderung übernommen (vgl. Nr. 5.2.2), so können die Gesteungskosten für Grundstücksflächen derjenigen Bauabschnitte (Baulose) zuwendungsfähig sein, in denen noch geförderte Bauleistungen erbracht werden.

Wird eine bestehende Anlage ausgebaut, so sind Grunderwerbskosten nur insoweit zuwendungsfähig, als bisher nicht für die Anlage genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.

6.2.6.3 Wird für das Grundstück, das für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, einem Dritten ein Tauschgrundstück zur Verfügung gestellt, so sind die Gesteungskosten zuwendungsfähig, die beim Kauf des für das Vorhaben erforderlichen Grundstücks entstanden wären.

Gesteungskosten für vom Vorhabensträger selbst benötigte Ersatzgrundstücke sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege erforderlich sind.

6.2.6.4 War ein seit dem 1. Januar 1961 erworbenes Grundstück zur Zeit des Erwerbs bebaut oder mit Anlagen versehen, so ist der Verkehrswert der Gebäude oder Anlagen zum Zeitpunkt des Erwerbs Bestandteil der zuwendungsfähigen Gesteungskosten. Wurde das Gebäude oder die Anlage in der Zeit zwischen dem Erwerb und der Verwendung des Grundstücks für den geforderten Zweck anderweitig genutzt, so sind von den Gesteungskosten angemessene Beträge als Abschreibung abzusetzen. Im Übrigen ist der Wert solcher Gebäude oder Anlagen nicht zuwendungsfähig.

6.2.6.5 Zu den Gesteungskosten zählen im Übrigen insbesondere:

- Kaufpreis für Grundstücke einschließlich der zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit er sich im Rahmen des Verkehrswertes nach der Wertermittlungsverordnung (WertV) (BGBl I 1988 S. 2209) in Verbindung mit der Wertermittlungs-Richtlinie 76/96 (WertR 76/96) in den jeweils gültigen Fassungen hält; bei Grunderwerb zwischen Familienangehörigen, Tochtergesellschaften, Tochtergesellschaften und Muttergesellschaft sowie zwischen Aufgabenträger und kreisangehöriger Gemeinde sind nur die Kosten des Ersterwerbs zuwendungsfähig, sofern dieser nach dem 1. Januar 1961 getätigt wurde,

- Herrichten des Grundstücks,
 - Ablösungsbeträge für Hypotheken oder sonstige Rechte, soweit sie nicht im Kaufpreis enthalten sind,
 - Erschließungskosten,
 - Entschädigungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen wegen der Bauausführung,
 - Rechtsanwalts- und Notargebühren,
 - Gerichtskosten einschließlich der Kosten für einen mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Rechtsstreit,
 - Vermessungskosten,
 - Katastergebühren,
 - Kosten für Grunderwerbsbezogene Gutachten,
 - Grunderwerbsteuer, soweit nicht eine Kommune selbst Vorhabensträger ist und ihr das örtliche Aufkommen der Grunderwerbsteuer nach Art. 8 FAG zur Verfügung gestellt wird.
- 6.2.6.6 Falls die Grunderwerbskosten nicht innerhalb einer vertretbaren Zeit nachzuweisen sind, kann die Bewilligungsbehörde nach Anhörung des Zuwendungsempfängers eine Pauschale festsetzen.
- 6.2.6.7 Für den Erwerb von Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Als Gestehungskosten wird das Zehnfache des ortsüblichen jährlichen Erbbauzinses anerkannt.
- 6.2.6.8 Werden infolge eines Vorhabens Verkehrsanlagen für den öffentlichen Personennahverkehr entbehrlich und können die auf diese Weise frei werdenden Grundstücke oder Grundstücksteile vom Träger des Vorhabens wirtschaftlich genutzt werden, so ist der Veräußerungswert oder der Erlös, wenn dieser höher ist, von den zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens abzusetzen.
- 6.3 Nicht zuwendungsfähige Kosten
- 6.3.1 Nicht zuwendungsfähig sind Verwaltungskosten (auch von beteiligten Dritten) einschließlich der Aufwendungen für Planung und Bauleitung (mit Ausnahme der unter Nr. 6.2.1 genannten Planungsleistungen); hierzu zählen Sach- und Personalkosten, insbesondere für folgende Tätigkeiten:
- Entwurfsaufstellung (§ 55 HOAI, Leistungsphase 1 bis 4),
 - Baugrunduntersuchungen für Planungen,
 - Entwurfsstatik (statische Berechnungen, die für die Ausschreibung und Vergabe notwendig sind),
 - Durchführung der Genehmigungsverfahren,
 - Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten (§ 55 HOAI, Leistungsphasen 6 und 7),
 - Bauüberwachung und Baulenkung (§ 55 HOAI, Leistungsphase 8),
 - Vermessungsarbeiten nach § 3 Nr. 2 VOB/B,
 - Abrechnung der Baumaßnahmen,
 - Prüfung der Statik und technische Aufsicht gemäß § 60 BOSTrab,
 - Grundsteinlegungen,
 - Richtfeste und Feiern bei Inbetriebnahme.
- 6.3.2 Kosten für künstlerische Ausgestaltung
- 6.3.3 Pauschaler Abzug von 10 v. H. bei Software-Kosten
- 6.3.4 Zum Bau oder Ausbau von Verkehrswegen oder -anlagen werden die folgenden Maßnahmen nicht gerechnet, so dass eine Zuwendungsfähigkeit ebenfalls ausscheidet:
- Aufwendungen für Maßnahmen der Unterhaltung, der Instandsetzung und der allgemeinen Verwaltung,
 - zusätzliche Bauleistungen für zweckfremde Anlagen wie Fern- und Güterverkehrsanlagen, Zivilschutzanlagen, Zugänge zu Warenhäusern, Ladenbauten etc.,
 - Betriebserschwernisse beim Vorhabens- oder Verkehrsträger, auch wenn sie durch das Vorhaben (auch bei von diesem ausgelösten Umleitungen) verursacht werden,
 - Ausstattung mit Ersatzteilen, Werkzeugen und Geräten, mit Ausnahme der Sonderregelung bei Omnibusbetriebshöfen und zentralen Werkstätten (vgl. Nr. 6.2.1.4),
 - Einrichtungen für Fahrkartenerwerb und -entwertung,
 - Fahrgeldmanagementsysteme,
 - Fahrgastzähleinrichtungen,
 - Ausbildung von Sicherungsposten,
 - Besucherkanzeln und Besichtigungstribünen,
 - Errichten von Bautafeln.
- 6.3.5 Nicht zuwendungsfähig sind ferner
- Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist (z. B. Kostenanteil nach Kreuzungsrecht, Ausbaubeiträge nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch – BauGB, Art. 5 Kommunalabgabengesetz – KAG),
 - Kosten für die Unterhaltung und Instandsetzung sowie Ablösebeträge für Unterhaltsmehrkosten,
 - Umsatzsteuerbeträge, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer nach dem Umsatzsteuerrecht absetzen kann,
 - Finanzierungskosten.
- 6.3.6 Werden Tätigkeiten, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, nicht vom Träger des Vorhabens selbst, sondern von Dritten (z. B. von einem Ingenieurbüro) ausgeführt, so sind auch die infolge der Beauftragung entstehenden Kosten nicht zuwendungsfähig.
- Müssen dagegen Anlagen eines Dritten im Zuge einer nach dem BayGVFG geförderten Maßnahme verlegt, verändert oder erneuert werden, sind unter enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten die dem Dritten entstehenden Aufwendungen auch für Ingenieurleistungen (z. B. für Planung, Bauleitung und Abrechnung) zuwendungsfähig.
- 6.4 Höhe der Förderung
- 6.4.1 Für die Förderung von Vorhaben aus den besonderen Programmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 EntflechtG (Bundesprogramm für Schienenprojekte über 50 Mio. €) können Zuwendungen bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden. Ergänzend können bei Vorhaben von besonderem Staatsinteresse weitere Zuwendungen bis zu 15 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten aus dem Landesprogramm gemäß Art. 5 BayGVFG gewährt werden.

Für Vorhaben des Landesprogramms gemäß Art. 5 BayGVFG können Zuwendungen bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden. Bei Wartehäuschen beträgt die höchstmögliche Förderung 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 5.000 €.

6.4.2 Für Vorhaben der besonderen Programme nach § 3 Abs. 1 Satz 2 EntflechtG (Bundesprogramm für Schienenvorhaben über 50 Mio. €) können ergänzend Zuwendungen nach Art. 23 Abs. 1 BayÖPNVG bis zu 20 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

6.4.3 Für Vorhaben des Landesprogramms gemäß Art. 5 BayGVFG mit zuwendungsfähigen Kosten über 2,5 Mio. € (Großvorhaben) können ergänzend Zuwendungen nach Art. 23 Abs. 1 BayÖPNVG bis zu 10 v. H., für Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten bis einschließlich 2,5 Mio. € (Kleinvorhaben) nach Art. 23 Abs. 2 BayÖPNVG bis zu 5 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

Dies gilt nicht für Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs mit Ausnahme der S-Bahnen. Darüber hinaus entfällt eine Zuwendung nach BayÖPNVG bei zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens bis einschließlich 100.000 €.

6.4.4 Die Fördersätze nach den Nrn. 6.4.2 und 6.4.3 können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen überschritten werden, sofern die besondere verkehrspolitische Bedeutung des Vorhabens oder die strukturelle Schwäche des betroffenen Gebiets einerseits und die ungünstige wirtschaftliche Lage des Zuwendungsempfängers andererseits eine höhere Zuwendung rechtfertigen.

6.4.5 Der Gesamtbetrag der Zuwendungen nach den vorstehenden Bestimmungen soll 90 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Eigenbeteiligung ist zu achten.

7. Anmeldung der Investitionsvorhaben

7.1 Anmeldeformalitäten

Vorhaben nach Nr. 2.1 sind zur Aufnahme in das Investitionsförderungsprogramm bei der Regierung anzumelden, in deren Bereich die Verwirklichung des Vorhabens geplant ist.

Die zu fördernden Vorhaben sollen frühzeitig, Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten über 2,5 Mio. € möglichst fünf Jahre vor dem beabsichtigten Baubeginn angemeldet werden.

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Beschreibung des Vorhabens,
- Angaben über die voraussichtlichen Gesamtkosten, die zuwendungsfähigen Kosten, die erwartete Zuwendung und die voraussichtlichen Zuwendungsraten,
- Angaben über die Bauzeit,
- Finanzierungsplan,
- Erläuterung, aus der ersichtlich ist, dass das Vorhaben nach Art und Umfang unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend

erforderlich und mit zusammenhängenden städtebaulichen Maßnahmen abgestimmt ist,

- Nachweis, dass das Vorhaben in einem Nahverkehrsplan oder in einem gleichwertigen Plan enthalten ist oder dass diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Förderung voraussichtlich vorliegen werden,
- Übersichtsplan mit Darstellung des Liniennetzes.

7.2 Prüfung der Anmeldung

Die Regierung prüft auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen, ob sich das Vorhaben für eine Förderung nach diesen Richtlinien eignet.

Dies ist der Fall, wenn die Voraussetzungen für eine Förderung nach Nr. 5 vorliegen oder zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids voraussichtlich vorliegen werden.

Die Regierung erstellt auf der Grundlage der Anmeldungen einen Entwurf des für ihren Bereich geltenden Abschnitts des Investitionsförderungsprogramms und schreibt ihn fort. Sie setzt dabei die für eine Förderung geeigneten Vorhaben nach Dringlichkeit geordnet ein.

7.3 Vorlage der Anmeldungen

Die Regierung legt den Entwurf des Investitionsförderungsprogramms dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vor. Ein Abdruck des Entwurfs ist dem Staatsministerium der Finanzen zu übermitteln.

7.4 Vorlage bei erhöhten Fördersätzen

Soweit erhöhte Fördersätze nach Nr. 6.4.4 in Betracht kommen, legt die Regierung die Anmeldung dieser Vorhaben den Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie der Finanzen vor. Die erhöhten Fördersätze sind dabei besonders zu begründen.

7.5 Erstellung des mittelfristigen Investitionsförderungsprogramms und Anmeldung zum mittelfristigen ÖPNV-Programm des Bundes

Die von der Regierung gemeldeten Vorhaben werden, soweit ihre Förderung möglich ist, vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit in das Investitionsförderungsprogramm des Landes (Landesprogramm) aufgenommen.

Schienenvorhaben nach Art. 2 Nr. 2 BayGVFG, die in Verdichtungsräumen oder den zugehörigen Randgebieten liegen und deren zuwendungsfähige Kosten 50 Mio. € überschreiten, werden für das mittelfristige ÖPNV-Programm des Bundes (Bundesprogramm) vorgeschlagen. Nach Abstimmung mit dem Bund wird das Investitionsförderungsprogramm dem Staatsministerium der Finanzen und den betroffenen Regierungen übermittelt.

8. Antrag auf Gewährung von Zuwendungen

8.1 Antragsformalitäten

Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen ist möglichst frühzeitig bei der nach Nr. 7.1 zuständigen Regierung gemäß Muster 1a zu Art. 44 BayHO zu stellen.

- Soll ein Vorhaben mit mehreren Beteiligten gefördert werden, so kann die Zuwendung nur von einem Beteiligten beantragt werden. Dieser führt intern den Ausgleich mit den anderen Beteiligten durch.
- 8.2 Antragsunterlagen
Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 8.2.1 Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Angaben gemäß Anlage 1.
- 8.2.2 Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung der angestrebten Verbesserung der Verkehrsverhältnisse.
Der Erläuterungsbericht muss insbesondere Angaben über
- die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und deren Kapazität (Liniennetze mit Angabe der Haltestellen und Umsteigemöglichkeiten, zugehörige Parkmöglichkeiten etc.) sowie
 - die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitpläne, Planfeststellung) sowie Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen) enthalten.
- 8.2.3 Übersichtsplan des Vorhabens.
- 8.2.4 Die für die Beurteilung der Maßnahme notwendigen Pläne, Regelquerschnitte, Grunderwerbspläne und -verzeichnisse, darüber hinaus Sonderpläne (Grundrisse, Längsschnitte, Querschnitte), soweit zur Darstellung besonderer Bauwerke (Haltestellen, Park-and-Ride-Anlagen, Parkeinrichtungen, Betriebshöfe, zentrale Werkstätten etc.) erforderlich (bei Tiefbauvorhaben nach den RE-Richtlinien für den Tiefbau).
- 8.2.5 Nahverkehrspläne oder gleichwertige Pläne, soweit sie der Regierung noch nicht vorliegen.
- 8.2.6 Kostenschätzung mit Kostenzusammenfassung (bei Hochbaumaßnahmen gemäß Muster 5 zu Art. 44 BayHO, zusätzliche Einzelaufstellung für Gerätekosten; bei Tiefbaumaßnahmen ist Anlage 3 der Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau – RE – zu verwenden).
- 8.2.7 Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach Anlage 2.
- 8.2.8 Stellungnahme des Aufgabenträgers.
- 8.2.9 Nachweis über die Anhörung gemäß Art. 3 Nr. 1 Buchst. e BayGVFG mit dem entsprechenden Ergebnis.
- 8.2.10 Bei Omnibusbetriebshöfen und zentralen Werkstätten zusätzlich
- eine Aufstellung über die im Jahr vor der Antragstellung gefahrenen Kilometer, aufgegliedert nach den einzelnen Verkehrsarten,
 - Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung der letzten zwei Jahre,
 - eine Aussage der Baugenehmigungsbehörde über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens und
 - eine Aufstellung über vorhandene Geräte und Anlagenteile.
- 8.2.11 Die Regierung kann weitere Unterlagen, insbesondere über die Auswirkungen des Vorhabens auf die wirtschaftliche Lage des Trägers des Vorhabens sowie über dessen wirtschaftliche Verhältnisse anfordern.
- 8.3 Prüfung des Antrags
Die Regierung prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie darauf,
- ob die Voraussetzungen für eine Förderung nach diesen Richtlinien vorliegen,
 - in welchem Umfang die Kosten des Vorhabens zuwendungsfähig sind,
 - in welcher Höhe das Vorhaben zu fördern ist.
- Die Regierung erstellt über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfvermerk.
- 8.4 Vorlage des Antrags
Ist das Vorhaben für den Zeitpunkt der beantragten Förderung in ein Investitionsförderungsprogramm aufgenommen und liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, so legt die Regierung den Antrag den Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie der Finanzen vor. Dem für das Staatsministerium der Finanzen bestimmten Antrag sind nur die Unterlagen nach Nrn. 8.2.2, 8.2.3, 8.2.6, 8.2.7 und 8.2.8 sowie der Prüfvermerk beizufügen.
Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten bis einschließlich 100.000 € entfällt die Vorlage an die Staatsministerien.
- 8.5 Technische Prüfung
Bei Vorhaben im Sinn des Art. 2 Nr. 2 BayGVFG nimmt die nach der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) zuständige Stelle die aufsichtsbehördliche technische Überprüfung wahr.
- 8.6 Vorlage von Anträgen an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie übermittelt die Anträge für Vorhaben, die gemäß Nr. 7.5 für das Investitionsförderungsprogramm des Bundes vorgeschlagen wurden, mit Unterlagen und Prüfvermerk dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- 8.7 Änderung des Vorhabens
- 8.7.1 Änderungen des Gesamtbetrages der zuwendungsfähigen Kosten teilt die Regierung den beteiligten Staatsministerien mit.
- 8.7.2 Ein Änderungsantrag mit den für seine Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Gegenüberstellung) ist unverzüglich bei der zuständigen Regierung zu stellen, sofern
- eine wesentliche Planänderung erforderlich wird oder
 - die im Antrag vorgesehenen gesamten zuwendungsfähigen Kosten überschritten werden sollen,
 - bei einer Anteilfinanzierung über 20 v. H. hinausgehende Abweichungen der einzelnen Hauptziffern des Kostenvoranschlags vorgesehen sind.
- Das Ergebnis der Prüfung des Änderungsantrags ist den Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruk-

tur, Verkehr und Technologie sowie der Finanzen zur Zustimmung vorzulegen, falls

- dadurch der zuwendungsfähige Betrag von 2,5 Mio. € überschritten wird,
- bei einem Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten über 2,5 Mio. € die Erhöhung mehr als 10 v.H. beträgt.

Bei Vorhaben des Bundesprogramms leitet das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie den geprüften Änderungsantrag an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung weiter.

9. Zuwendungsbescheid

9.1 Ermächtigung

Die Regierung erteilt den Zuwendungsbescheid, sobald sie hierzu ermächtigt wird.

Bei Vorhaben bis einschließlich 100.000 € zuwendungsfähigen Kosten entfällt die Ermächtigung.

9.2 Gemeinsamer Zuwendungsbescheid

Sofern für ein Vorhaben sowohl Zuwendungen nach dem BayGVFG als auch nach Art. 21 BayÖPNVG gewährt werden sollen, ist nach Möglichkeit ein gemeinsamer Zuwendungsbescheid durch die Regierung zu erteilen.

9.3 Inhalt des Zuwendungsbescheids

9.3.1 In dem Zuwendungsbescheid sind die Zuwendungen nach dem BayGVFG und Art. 21 BayÖPNVG in Vomhundertsätzen der zuwendungsfähigen Kosten bzw. die Festbeträge sowie der Finanzierungsplan anzugeben. Die abweichend vom Antrag als nicht zuwendungsfähig gewerteten Kosten sind darzulegen.

9.3.2 Der Bescheid legt außerdem fest, dass die geförderten Einrichtungen innerhalb von 25 Jahren seit Fertigstellung des Vorhabens nicht für andere Zwecke verwendet werden dürfen. Abweichend davon gilt für technische Anlagen und Warthäuschen eine Zweckbindungsdauer von zehn Jahren. Die Veräußerung, Verpachtung oder Vermietung der geförderten Einrichtungen vor Ablauf der jeweiligen Bindungsfrist bedarf der Einwilligung der zuständigen Bewilligungsbehörde. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass der Bescheid in diesen Fällen ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung insoweit zurückgefordert werden kann.

9.3.3 Der Bescheid muss weiterhin Hinweise auf

- das Erfordernis der vorherigen Zustimmung bei kommunalen Eigenregieleistungen,
- die Verpflichtung, Zuwendungen für die Folgejahre bis zum 1. Dezember des dem zu fördernden Bauabschnitt vorhergehenden Jahres zu beantragen (Nr. 9.5),
- die Verpflichtung, einen Auszahlungsantrag nach Nr. 11 zu stellen,
- die Verpflichtung zur Rechnungslegung nach Nr. 12 und
- die Verpflichtung, der Regierung Zwischenverwendungsnachweise nach Anlage 3 bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres vorzulegen,

enthalten. Private Träger von Vorhaben (privater Kapitalanteil von mehr als 50 v. H.) sind außerdem darauf hinzuweisen, dass die Mittel erst nach Bestellung einer Grundschuld zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche und einer Dienstbarkeit zur Sicherung der Zweckbindung ausgezahlt werden können.

Diese Sicherungen sollen an erster Stelle im Grundbuch eingetragen werden. Eine Bestellung an nächstbesten Stelle ist möglich, wenn diese Stelle unter Berücksichtigung des Verkehrswertes des Grundstücks und des Sicherungszwecks zur Befriedigung ausreicht. An die Stelle der Grundschuld kann eine Bürgschaft treten; kommunale Körperschaften kommen für die Übernahme einer Bürgschaft entsprechend den kommunalen Wirtschaftsbestimmungen in der Regel nicht in Betracht.

9.3.4 Zusätzliche Bedingungen und Auflagen, insbesondere über die Beteiligung des Vorhabensträgers an Verkehrskooperationen, können in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden.

9.3.5 Dem Zuwendungsbescheid sind die erforderlichen Nebenbestimmungen (z. B. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P –, Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K –, Berufliche Nebenbestimmungen – NBest-Bau) beizufügen und als verbindlich zu bezeichnen. Abweichend von Nr. 3.1 ANBest-K ist von einem kommunalen Zuwendungsempfänger bei Vergaben unterhalb des in § 1 Abs. 2 der Sektorenverordnung vom 23. September 2009 (BGBl I S. 3110) in der jeweils geltenden Fassung genannten Schwellenwertes auch Abschnitt 1 der VOL/A anzuwenden.

9.3.6 Die Regierung übermittelt einen Abdruck des Bescheids an das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und im Falle der Komplementärfinanzierung nach Art. 21 BayÖPNVG auch an das Staatsministerium der Finanzen.

9.4 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum endet mit Ablauf des Haushaltsjahres.

Die Regierung kann den Bescheid ganz oder teilweise widerrufen, falls die bewilligten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig zweckentsprechend verwendet werden können.

9.5 Zuwendungen für die Folgejahre

Zuwendungen für die auf den ersten Zuwendungszeitraum folgenden Haushaltsjahre sind nach Muster 1b zu Art. 44 BayHO jeweils bis zum 1. Dezember bei der zuständigen Regierung zu beantragen.

10. Bewirtschaftung der Mittel

Die Regierungen erhalten zur Abwicklung des Programms jährlich Kontingente zur Bewirtschaftung zugewiesen. Ihnen obliegt die Aufteilung auf die im Programm enthaltenen Vorhaben entsprechend

deren Dringlichkeit und des im laufenden Jahr zu erwartenden Baufortschritts.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres leitet die Regierung unverzüglich den Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, der Finanzen sowie dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (dreifach) einen vereinfachten Verwendungsnachweis bis zum 1. April eines jeden Jahres zu.

Geförderte Maßnahmen sind solange aufzunehmen, bis der Verwendungsnachweis geprüft ist.

11. Auszahlung der Mittel

Die Regierung veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel entsprechend den tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Kosten. Der Träger des Vorhabens hat hierzu einen Antrag entsprechend Muster 3 zu Art. 44 BayHO vorzulegen.

12. Rechnungslegung

Der Träger des Vorhabens hat eine Baurechnung zu führen. Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO ist das Bauausgabebuch nach Anlage 4 (gegliedert zumindest nach den Hauptziffern des Finanzierungsplans) zu führen.

13. Nachweis der Verwendung

13.1 Der Träger des Vorhabens hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen. Hierzu ist der Regierung nach Beendigung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis bzw. – sofern nach Nr. 10.3 VV zu Art. 44 BayHO möglich und im Zuwendungsbescheid zugelassen – eine Verwendungsbestätigung vorzulegen sowie auf Anforderung ein entsprechender Einzelnachweis zu übersenden.

Der Einzelnachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die im Rahmen der Baurechnung zu führenden Unterlagen erbracht.

13.2 Der Verwendungsnachweis nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO bzw. – sofern nach Nr. 10.3 VV zu Art. 44 BayHO möglich und im Zuwendungsbescheid gestattet – die Verwendungsbestätigung nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO ohne Vorlage von Belegen ist nach den Bestimmungen der ANBest-P bzw. ANBest-K vorzulegen. Dabei kommt eine Verwendungsbestätigung jedoch nicht bei Fördervorhaben in Betracht, die auch aus dem GVFG-Bundesprogramm gefördert werden. Kann innerhalb der dort genannten Fristen eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, ist ein vorläufiger Nachweis der Verwendung zu erstellen. Beim Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- oder U-Bahn- oder Untergrundbahnen oder Bahnen besonderer Bauart ist gleichzeitig der Abnahmebescheid nach der Straßenbahnbau- und -betriebsordnung vorzulegen.

14. Prüfung der Verwendung

Die Regierung prüft die Verwendung der Mittel.

Die Richtlinien des Staatsministeriums der Finanzen zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen sind zu beachten.

Vorläufige Nachweise der Verwendung, deren Prüfung länger als drei Jahre zurückliegt, können von der Bewilligungsbehörde für endgültig erklärt werden.

Die Regierung legt eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und im Falle der Komplementärfinanzierung nach Bay-ÖPNVG auch dem Staatsministerium der Finanzen vor.

C. Fahrzeugförderung

15. Fördervoraussetzungen

15.1 Allgemeine Voraussetzungen

15.1.1 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 3 BayGVFG erfüllt sind.

15.1.2 Der Antragsteller muss glaubhaft machen, dass er beabsichtigt, die neu anzuschaffenden Omnibusse mindestens acht Jahre oder für eine Laufleistung von 500.000 km für denwendungszweck gemäß Nr. 2.2.1 dieser Richtlinien einzusetzen; für Schienenfahrzeuge gilt eine Bindungsfrist von 20 Jahren.

15.1.3 Das Personenbeförderungsgesetz (insbesondere § 8 Abs. 3 PBefG) und Nahverkehrspläne oder gleichwertige Pläne sind zu beachten.

Weicht der Antragsteller von Vorgaben des Nahverkehrsplans oder eines gleichwertigen Plans zu Fahrzeugen ab, hat er eine Stellungnahme des Aufgabenträgers zum Zuwendungsantrag vorzulegen.

15.2 Beginn der Förderung

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn vor der Bestellung ein Zuwendungsbescheid ergangen ist oder die zuständige Regierung eine vorzeitige Beschaffungsgenehmigung erteilt hat. Im Falle der Schienenfahrzeugförderung hat die Regierung vorher die Ermächtigung durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie einzuholen.

Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass die vorzeitige Beschaffung auf eigenes Risiko erfolgt.

15.3 Besondere Voraussetzungen bei der Förderung von Linienomnibussen

15.3.1 Der Antragsteller muss ÖPNV-Linienverkehr nach § 42 PBefG als Konzessionär, Betriebsführer oder Auftragsunternehmer überwiegend in Bayern betreiben.

Vorrangig wird die Busförderung in der Fläche gewährt. Im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel können auch städtische Verkehrsbetriebe, bei denen der U-Bahn- bzw. Straßenbahnverkehr Grundlage der Nahverkehrsbedienung ist, eine Förderung erhalten.

15.3.2 Zuwendungsfähig sind Omnibusse, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sowie mehr als 6,00 m lang sind.

- Gefördert wird die Beschaffung neuer Omnibusse. Als neu gilt ein Omnibus, wenn er eine Laufleistung von nicht mehr als 5.000 km aufweist und nicht länger als sechs Wochen erstmals zugelassen war.
- Omnibusse mit alternativer Antriebstechnologie können gefördert werden, wenn ihre Serienreife erreicht ist. Wird die Beschaffung von Omnibussen mit alternativer Antriebstechnologie im Rahmen eines Pilotprojektes mit Mitteln aus anderen Programmen gefördert, sind bei einer Anteilfinanzierung bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten die Beschaffungskosten um die anderweitig geförderten Kosten zu kürzen.
- 15.3.3 Zuwendungsfähig sind Omnibusse der Klassen I, II und A, die § 30d Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen und mit Rampe (Niederflurbus) oder Hublift (Hochflurbus mit max. 860 mm Fußbodenhöhe) versehen sind. Darüber hinaus müssen mindestens folgende Anforderungskriterien erfüllt werden:
- gut sichtbare Linienbeschilderung außen,
 - geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle,
 - optische Anzeigen „Wagen hält“,
 - geeignete optische Anzeige/Darstellung des Linienverlaufs im Fahrzeug,
 - ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten.
- 15.3.4 Voraussetzung für die Förderung einer Erstbeschaffung ist, dass der Fahrzeugbestand des Verkehrsunternehmens nicht ausreicht, den beabsichtigten Linienverkehr nach § 42 PBefG in Bayern zu betreiben.
- 15.3.5 Für die Förderung einer Ersatzbeschaffung, die insbesondere der Aufrechterhaltung oder qualitativen Verbesserung und Steigerung der Attraktivität des ÖPNV-Linienverkehrs nach § 42 PBefG dienen soll, gelten folgende Voraussetzungen:
- nicht geförderte Omnibusse müssen mindestens die letzten fünf Jahre auf das antragstellende Unternehmen zugelassen und während dieser Zeit von der Kraftfahrzeugsteuer befreit gewesen sein,
 - vor dem 1. Januar 2002 geförderte Omnibusse müssen über die geforderte Bindungsfrist hinaus in der Regel acht Jahre oder für eine Laufleistung von mindestens 400.000 km von der Kraftfahrzeugsteuer befreit gewesen sein,
 - nach dem 1. Januar 2002 geförderte Omnibusse müssen die Zweckbindung (acht Jahre oder mind. 500.000 km) erfüllt haben.
- 15.3.6 Die Regierung kann von den Zuwendungsvoraussetzungen der Nrn. 15.3.2 bis 15.3.5 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- 16. Art und Umfang der Förderung**
- 16.1 Art der Förderung
Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung oder Anteilfinanzierung gewährt.
- 16.2 Zuwendungsfähige Kosten
Anschaffungskosten sind zuwendungsfähig, sofern und soweit die Fahrzeuge und deren Ausstattung für Zwecke des ÖPNV geeignet sind.
- 16.3 Nicht zuwendungsfähige Kosten
Einrichtungen für Fahrkartenerwerb und -entwertung.
- 16.4 Höhe der Förderung
- 16.4.1 Omnibusse
Die Förderbeträge für die einzelnen Buskategorien sowie für die Mehrkosten alternativer Antriebstechnologien oder zusätzlicher Technologiekomponenten werden vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie festgesetzt und bei Bedarf fortgeschrieben.
- 16.4.2 Schienenfahrzeuge
Die Beschaffung von neuen Schienenfahrzeugen wird bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. In Ausnahmefällen von besonderer landespolitischer Bedeutung kann der Fördersatz bis zu 80 v.H der zuwendungsfähigen Kosten betragen.
- 17. Anmeldung der Investitionsvorhaben**
Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist bis spätestens zum 1. Dezember jedes Jahres für das folgende Jahr an die für den Betriebssitz des Antragstellers zuständige Regierung zu richten. Im Falle der Förderung eines Unternehmens mit Sitz außerhalb Bayerns ist die Regierung zuständig, in deren Bereich der Verkehr überwiegend betrieben wird.
- 18. Antrag auf Gewährung von Zuwendungen**
Der Zuwendungsantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- genaue Bezeichnung und Betriebssitz des Antragstellers,
 - Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Angaben (Anlage 1),
 - Kosten für das anzuschaffende Fahrzeug (ohne Umsatzsteuer) mit Angabe des Fahrzeugtyps und Anzahl der Sitz- und Stehplätze,
 - vorgesehene Finanzierung, aufgeteilt nach Eigenanteil und Zuwendungen, darüber hinaus ist anzugeben, ob der Antragsteller steuerrechtliche Vergünstigungen oder Zuwendungen von dritter Seite erhält,
 - soweit sich das Vorhaben über mehrere Jahre erstreckt, Angaben über die in den folgenden Jahren voraussichtlich entstehenden zuwendungsfähigen Kosten,
 - Nachweis über die Anhörung gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e BayGVFG mit dem entsprechenden Ergebnis.
- 18.1 Zusätzliche Antragsunterlagen für die Busförderung
- Erklärung des Antragstellers, dass der neu anzuschaffende Omnibus mindestens acht Jahre bzw. für eine Laufleistung von 500.000 km vom Antragsteller überwiegend im Linienverkehr nach § 42 PBefG in Bayern eingesetzt wird und dass er bereits an einer Verkehrskooperation mitwirkt

- oder sich verpflichtet, an einer im öffentlichen Verkehrsinteresse erforderlichen Kooperation teilzunehmen,
- im Falle einer Ersatzbeschaffung: Tag der Erstzulassung des zu ersetzenden Omnibusses und dessen Laufleistung sowie Bescheinigung über die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung des zu ersetzenden Omnibusses für mindestens die letzten fünf Jahre im Betrieb des antragstellenden Unternehmens (bei Omnibussen, die vor dem 1. Januar 2002 gefördert wurden, zusätzlich der Nachweis nach Nr. 15.3.5) bzw. Nachweis über den Verwendungszweck nach Nr. 2.2.1 dieser Richtlinien beim Ersatz von Omnibussen, die nach dem 1. Januar 2002 gefördert worden sind.
- 18.2 Zusätzliche Antragsunterlagen für die Schienenfahrzeugförderung
- Eine Verpflichtungserklärung, das zu fördernde Schienenfahrzeug für die Dauer von 20 Jahren für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs überwiegend in Bayern einzusetzen.
- 18.3 Weitere Unterlagen
- Die Regierung kann weitere Unterlagen, insbesondere
- zur Anzahl und Bezeichnung der gemäß § 42 PBefG betriebenen Linienverkehre, unterteilt nach Linien, die aufgrund eigener Genehmigung betrieben werden und solchen, die im Auftrag durchgeführt werden,
 - bei Auftragsunternehmen: Angabe des Genehmigungsinhabers und Vorlage des Vertrags zwischen Konzessionsinhaber und Auftragnehmer,
 - zur Anzahl der überwiegend im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG eingesetzten Omnibusse, Nachweis über die im Orts-/Überlandlinienverkehr gemäß § 42 PBefG erbrachten Verkehrsleistungen,
 - über die Auswirkungen des Vorhabens auf die wirtschaftliche Lage des Trägers des Vorhabens sowie über dessen wirtschaftliche Verhältnisse,
 - Nahverkehrspläne oder gleichwertige Pläne, soweit sie der Regierung noch nicht vorliegen,
 - Ausschreibungsunterlagen mit Entscheidungsbegründung, anfordern.
- 18.4 Prüfung des Antrags
- Die Regierung prüft alle Anträge auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Förderwürdigkeit. Sie teilt dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie den ermittelten Bedarf bis zum 15. Januar jeden Jahres für das laufende Jahr mit. Auf dieser Grundlage erstellt das Staatsministerium einen Plan zur Verteilung der Fördermittel.
- 19. Zuwendungsbescheid**
- 19.1 Nach Zuweisung der Haushaltsmittel erteilt die Regierung den Zuwendungsbescheid.
- 19.2 Der Zuwendungsbescheid ergeht unter Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger Auflagen des Zuwendungsbescheids oder seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 19.3 Dem Zuwendungsbescheid sind die erforderlichen Nebenbestimmungen (z. B. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P –, Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K) beizufügen und als verbindlich zu bezeichnen. Nr. 3 ANBest-P (Vergabe von Aufträgen) findet bei Vergaben unterhalb des einschlägigen EU-Schwellenwertes gemäß § 1 Abs. 2 der Sektorenverordnung vom 23. September 2009 (BGBl I S. 3110) in der jeweils geltenden Fassung¹⁾ keine Anwendung für Unternehmen des privaten Omnibusgewerbes. In diesen Fällen sind vor der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Verwendungszwecks bei Aufträgen über 25.000 € regelmäßig mehr als zwei Vergleichsangebote einzuholen und zu dokumentieren; dabei sollen zur Angebotsabgabe auch kleine und mittlere Unternehmen aufgefordert werden. Kommunale Vorhabensträger haben bei Vergaben unterhalb des in Satz 2 bestimmten EU-Schwellenwertes auch Abschnitt 1 der VOL/A anzuwenden. Dies gilt auch für Unternehmen, die sich ganz oder überwiegend im Eigentum des Staates oder einer Kommune oder eines anderen Unternehmens befinden, an dem Staat oder Kommune überwiegend beteiligt sind. Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 98 ff. GWB in Verbindung mit der Sektorenverordnung), bleiben unberührt.
- 19.4 Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, die Zuwendung nach diesen Richtlinien im Rahmen von Tariferhöhungsanträgen kostenmindernd zu berücksichtigen.
- 19.5 In den Zuwendungsbescheid können zusätzliche Auflagen aufgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Verkehrsbedienung zu verbessern.
- 19.6 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Auszahlung der Mittel spätestens zum 30. November eines jeden Jahres bei der zuständigen Regierung zu beantragen ist.
- 19.7 Soweit sich die Förderung über mehrere Jahre erstreckt,
- sind Zuwendungen für die auf den ersten Zuwendungszeitraum folgenden Haushaltsjahre nach Muster 1b zu Art. 44 BayHO jeweils bis zum 1. Dezember bei der zuständigen Regierung zu beantragen,
 - ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, Zwischenverwendungsnachweise nach Anlage 3 bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres vorzulegen.
- 19.8 Zur Sicherung etwaiger Rückzahlungsansprüche können von dem Zuwendungsempfänger Sicherheitsleistungen verlangt werden, die auch in einer Bankbürgschaft bestehen können.
- 19.9 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen jährlichen Nachweis darüber zu führen, dass der

1) derzeit 387.000 €

- neu angeschaffte Omnibus für den Förderzweck dieser Richtlinien eingesetzt wurde. Der Nachweis ist der Regierung auf Verlangen vorzulegen.
- 19.10 Bei der Beschaffung von Omnibussen ist festzulegen, dass das Fahrzeug auf die Dauer von mindestens acht Jahren oder eine Laufleistung von 500.000 km überwiegend nach § 42 PBefG in Bayern einzusetzen ist. Bei der Beschaffung von Schienenfahrzeugen ist festzulegen, dass das Fahrzeug mindestens 20 Jahre für den Förderzweck einzusetzen ist.
- Die Veräußerung, Verpachtung oder Vermietung der geförderten Fahrzeuge bedarf vor Ablauf der jeweiligen Bindungsfrist der Einwilligung der zuständigen Bewilligungsbehörde. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass der Bescheid in diesen Fällen ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung insoweit zurückgefordert werden kann.
- 19.11 Bewilligungszeitraum
- Der Bewilligungszeitraum endet mit Ablauf des Haushaltsjahres.
- Die Regierung kann den Bescheid ganz oder teilweise widerrufen, falls die bewilligten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig zweckentsprechend verwendet werden können.
- 20. Bewirtschaftung der Mittel**
- Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie weist der Regierung anhand der Bedarfsmeldungen die Mittel zur Bewirtschaftung zu.
- Nach Ablauf des Haushaltsjahres leitet die Regierung dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (dreifach) eine Übersicht über die Mittelverwendung zu.
- 21. Auszahlung der Mittel**
- Die Regierung veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel entsprechend den tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Kosten. Der Träger des Vorhabens hat hierzu einen Antrag entsprechend Muster 3 zu Art. 44 BayHO vorzulegen.
- 22. Nachweis der Verwendung**
- Der Träger des Vorhabens hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen. Hierzu ist der Regierung – sofern sich das Vorhaben über mehrere Haushaltsjahre erstreckt – ein Zwischennachweis und nach Beendigung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis bzw. – sofern im Zuwendungsbescheid zugelassen – eine Verwendungsbestätigung vorzulegen sowie auf Anforderung ein entsprechender Einzelnachweis zu übersenden.
- 23. Prüfung der Verwendung**
- Die Regierung prüft die Verwendung der Mittel. Die Richtlinien des Staatsministeriums der Finanzen zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen sind zu beachten.
- D. ÖPNV-Zuweisungen**
- 24. Fördervoraussetzungen**
- ÖPNV-Zuweisungen werden für Zwecke und zur Verbesserung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs gewährt (Art. 27 BayÖPNVG).
- 25. Art und Umfang der Förderung**
- 25.1 Art der Förderung
- Die ÖPNV-Zuweisungen werden im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 25.2 Zuwendungsfähige Kosten
- Die Zuweisungen sind für Zwecke des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs bestimmt. Sie sind damit umfassend einsetzbar. Mit den in Art. 27 BayÖPNVG genannten Zwecken vereinbar sind insbesondere auch Investitionen und Nahverkehrsplanungen, in geringem Umfang auch organisatorische Aufwendungen. Werden ÖPNV-Zuweisungen ergänzend zu einer Investitionsförderung nach Abschnitt B dieser Richtlinien gewährt, ist sicherzustellen, dass beim Vorhabensträger eine Eigenleistung von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten verbleibt.
- Nicht zuwendungsfähig sind Personalkosten des Aufgabenträgers bzw. einer Gesellschaft mit Beteiligung des Aufgabenträgers.
- 25.3 Höhe der Förderung
- Die Höhe der ÖPNV-Zuweisungen wird nach Maßgabe der Bewilligung im Haushalt festgesetzt. Die Festsetzung der ÖPNV-Zuweisungen für den einzelnen Aufgabenträger erfolgt gemäß Art. 28 BayÖPNVG. Bei der Verteilung wird auch berücksichtigt, ob und in welcher Qualität (erreichte Verkehrsverbesserung und Nutzen für die Allgemeinheit) Verkehrskooperationen vorhanden sind. Die Ausweitung oder Neugründung von Verkehrskooperationen ist bei der Mittelverteilung angemessen zu berücksichtigen.
- Dabei muss sich der Aufgabenträger angemessen, mindestens jedoch mit 33¹/₃ v. H. mit eigenen Mitteln beteiligen.
- 26. Antrag auf Gewährung von Zuwendungen**
- 26.1 Antragsformalitäten
- Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist in der Regel zum 1. Dezember jeden Jahres für das folgende Jahr an die örtlich zuständige Regierung zu richten.
- 26.2 Antragsunterlagen
- Der Zuwendungsantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- genaue Bezeichnung und Sitz des Antragstellers,
 - Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Angaben (Anlage 1),
 - Anzahl der Nutzkilometer im Jahr vor der Bewilligung,
 - Angaben zu vorhandenen oder neu zu gründenden Verkehrskooperationen,
 - Angabe der geplanten Maßnahmen mit den voraussichtlichen Kosten.

26.3 Prüfung des Antrags
Die Regierung prüft alle Anträge auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Förderwürdigkeit.

27. Zuwendungsbescheid

27.1 Nach Zuweisung der Haushaltsmittel erteilt die Regierung den Zuwendungsbescheid.

27.2 Der Zuwendungsbescheid ergeht unter Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger Auflagen des Zuwendungsbescheids oder seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

27.3 Bei der Gewährung der ÖPNV-Zuweisungen sind die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK) mit Ausnahme der Nrn. 1.2, 1.3, 2.3 Satz 3, Nrn. 3.3.1, 3.3.2, 5.1, 6 und 7 VVK anzuwenden. Diese Ausnahmen gelten nicht, wenn die ÖPNV-Zuweisungen ergänzend zu einer Investitionsförderung nach Abschnitt B dieser Richtlinien gewährt werden.

27.4 In den Zuwendungsbescheid können zusätzliche Auflagen aufgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Verkehrsbedienung zu verbessern.

27.5 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Auszahlung der Mittel spätestens zum 30. November eines jeden Jahres bei der zuständigen Regierung zu beantragen ist.

27.6 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum endet mit Ablauf des Haushaltsjahres.

Die Regierung kann den Bescheid ganz oder teilweise widerrufen, falls die bewilligten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig zweckentsprechend verwendet werden können.

28. Bewirtschaftung der Mittel

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie weist den Regierungen die Mittel zur Bewirtschaftung zu.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres leitet die Regierung dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (dreifach) eine Übersicht über die Mittelverwendung bis zum 15. Januar eines jeden Jahres zu.

29. Auszahlung der Mittel

Die Regierung veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel entsprechend den zuwendungsfähigen Kosten bzw. den bewilligten Kostenpauschalen.

30. Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen. Hierzu ist der Regierung ein Verwendungsnachweis vorzulegen sowie auf Anforderung ein entsprechender Einzelnachweis zu übersenden.

31. Prüfung der Verwendung

Die Regierung prüft die Verwendung der Mittel. Hinsichtlich der Sanktionierung von Vergabe- und sonstigen Auflageverstößen sind die einschlägigen Schreiben und Bekanntmachungen des Staatsministeriums der Finanzen zu beachten.

E. Schlussvorschriften

32. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2012 in Kraft; sie sind bis 31. Dezember 2014 befristet. Sie gelten für die Vorhaben, die ab dem 1. Januar 2012 beantragt werden.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

Klaus Weigert
Ministerialdirektor

Finanzhilfen für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Erklärung	
zum Antrag des/der	
vom	
<p>Mir/uns ist bekannt, dass die Angaben im Zuwendungsantrag und in den dazu eingereichten Unterlagen, dazu zählen insbesondere die Angaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - über den Antragsteller und den Zuwendungsempfänger, - zum Subventionszweck und zum Vorhaben, - zu Kosten und Finanzierung des Projekts, insbesondere auch zu anderen Finanzierungshilfen sowie zu Zuwendungen Dritter, - in dem Antrag beizufügenden Unterlagen wie Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Haushalts- oder Wirtschaftsplänen, Überleitungsrechnungen, - zur Verwendung der Zuwendung, - zur Art und Weise der Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände, - zum Beginn des Vorhabens, - in den Mittelabrufen (also insbesondere, dass die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheids näher bezeichneten Zweckes verwendet und nicht zuwendungsfähiger Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden), - in den Mitteilungen oder Sachberichten über den Projektstand, - zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nrn. 5 und 6 der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-K) <p>für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinn von § 264 Strafgesetzbuch sind. Auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BaySubvG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 586, BayRS 453-1-W) wurde ich/wurden wir hingewiesen.</p> <p>Ich versichere/Wir versichern, dass mir/uns die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist.</p> <p>Mir/Uns ist ferner bekannt, dass ich/wir unverzüglich alle Tatsachen mitteilen muss/müssen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subventionen entgegenstehen (§ 3 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BaySubvG), dass vorsätzliche oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben des Antrages die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) und darüber hinaus noch die Rückforderung der Zuwendung zur Folge haben können.</p> <p>Mir/Uns ist auch bekannt gemacht, dass subventionserhebliche Tatsachen auch solche sind, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (Art. 1 BaySubvG in Verbindung mit § 4 SubvG). Für die Beurteilung ist der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich.</p> <p>Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben wird bestätigt:</p>	
(Datum, Unterschrift)	

Anlage 2

Anlage zum Antrag vom

Vorhaben

Gesamtkosten €

Spalte 1	Spalte (Prüfspalte)
Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten	
1. Grunderwerbskosten lt. Kostenvoranschlag	€
hiervon sind abzusetzen *):	
1.1 die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter (nach Kreuzungsrecht, BauGB usw.)	€
1.2 der Wert der Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind	€
1.3 sonstige nicht zuwendungsfähige Grunderwerbskosten	€
insgesamt abzusetzen	€
zuwendungsfähige Grunderwerbskosten	€
2. Baukosten lt. Kostenvoranschlag	€
hiervon sind abzusetzen *):	
2.1 die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter (nach Kreuzungsrecht, BauGB usw.)	€
2.2 Wert anfallender Stoffe oder Erlöse aus ihrer Veräußerung sowie sonstige Vorteile	€
2.3 Verwaltungskosten, insbesondere Kosten für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht	€
2.4 sonstige nicht zuwendungsfähige Baukosten, insbesondere Finanzierungskosten	€
2.5 Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abzusetzen sind	€
insgesamt abzusetzen	€
zuwendungsfähige Baukosten	€
3. zuwendungsfähige Kosten nach BayGVFG	€
4. zuwendungsfähige Kosten nach BayÖPNVG (ggf. Abzug für Schüler- und Berufsverkehre)	€

*) Aufschlüsselung jeweils gemäß besonderer Anlage

Anlage 3

Zwischennachweis

Zuwendungsempfänger: _____

Bezeichnung des Vorhabens: _____

Kurzgefasster sachlicher Bericht über den im Berichtszeitraum erzielten Erfolg (Fortschritt):

Finanzielle Übersicht zum 31.12.20....

	vorgesehen insgesamt	von Baubeginn bis 31.12.20....	davon im Haushaltsjahr 20....
	€	€	€
A. 1. Gesamtkosten des Vorhabens	_____	_____	_____
2. davon zuwendungsfähig	_____	_____	_____
B. Deckung der Gesamtkosten			
1. Eigenanteil u. Beiträge Dritter	_____	_____	_____
2. Zuwendungen nach BayÖPNVG	_____	_____	_____
3. Zuwendungen nach BayGVFG	_____	_____	_____
4. Darlehen	_____	_____	_____
5. Kapitaldienstbetrag	_____	_____	_____
Summe B 1 – B 5:	_____	_____	_____

Bescheinigung des Zuwendungsempfängers:

Die Einnahmen und Ausgaben stimmen mit der Baurechnung überein und sind in der angegebenen Höhe im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen. Alle nach RZÖPNV und dem Zuwendungsbescheid nicht zuwendungsfähigen Kosten sind ausgeschieden. Die Nebenbestimmungen und die besonderen Bewilligungsbedingungen wurden beachtet.

(Ort)_____
(Datum)_____
(Unterschrift)

7537-UG

**Änderung der Verwaltungsvorschrift
zum Abwasserabgabengesetz und
zum Bayerischen Gesetz zur Ausführung
des Abwasserabgabengesetzes**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Gesundheit**

vom 30. November 2011 Az.: 52d-U4505-2011/5

Die Verwaltungsvorschrift zum Abwasserabgabengesetz und zum Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes – VwVBayAbwAG – vom 17. September 2003 (AllMBl S. 529), geändert durch Bekanntmachung vom 5. März 2008 (AllMBl S. 173), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Gesundheit“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie gilt für die Festsetzung der Abwasserabgabe aufgrund des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl I S. 1163), und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl S. 730, BayRS 753-7-UG), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66).“
2. In Nr. 1.3 Abs. 6 Spiegelstriche drei und vier werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
3. In Nr. 2.1.1.4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§7a WHG in Verbindung mit der AbwV“ durch die Worte „einer Rechtsverordnung nach §7a WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach §23 Abs.1 Nr. 3 in Verbindung mit §57 Abs. 2 WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung“ ersetzt.
4. Nr. 2.1.1.5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „§7a WHG gem. §3 Abs. 3 AbwV“ durch die Worte „der Abwasserverordnung“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird das Wort „höherer“ durch das Wort „strengerer“ ersetzt.
5. In Nr. 2.1.4.1 Satz 2 werden die Worte „§1“ durch die Worte „§3 Nr. 1“ ersetzt.
6. In Nr. 2.2.1 letzter Absatz werden in Satz 1 nach der Abkürzung „WHG“ die Worte „in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach §23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit §57 Abs. 2 WHG“ eingefügt.
7. In Anlage 6 auf der Vorderseite der 1. bis 5. Fertigung in Nr. 4.5 Satz 1, auf der Rückseite der 5. Fertigung in Nr. 3 Satz 2 und in Nr. 4 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach der Abkürzung „WHG“ die Worte „in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach §23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit §57 Abs. 2 WHG“ eingefügt.
8. In Anlage 9 auf der Vorderseite der 1. bis 4. Fertigung in Tabelle 2 Zeile 2, auf der Rückseite der 1. bis 3. Fertigung in Nr. 2 und auf der Rückseite der 4. Fertigung in Nr. 1.1 Satz 2 werden jeweils die Worte „§18b“ durch die Worte „§60 Abs. 1“ ersetzt.
9. Die Vorderseite der 1. bis. 4. Fertigung der Anlage 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satz unterhalb „Anlagen:“ werden die Worte „oder Einrichtungen“ gestrichen.
 - b) Im Text zum vierten Kontrollkästchen werden nach der Abkürzung „WHG“ die Worte „in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach §23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit §57 Abs. 2 WHG“ eingefügt.
10. Anlage 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Vorderseite wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 6 letzte Zeile der Tabelle wird der Umrechnungsfaktor von „1/3000“ bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern durch den Umrechnungsfaktor „1/6000“ ersetzt.
 - bb) In Fußnote 2 wird am Ende ein Punkt eingefügt und folgender Satz 3 angefügt:
„Bei Werten kleiner oder gleich 5 und einer amtlich festgestellten Überschreitung, sind die SE vor der Rundung mit dem Erhöhungsfaktor aus Spalte 8 zu multiplizieren.“
 - b) Auf der Rückseite in Nrn. 2.1 und 2.2 werden jeweils nach der Abkürzung „WHG“ die Worte „in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach §23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit §57 Abs. 2 WHG“ eingefügt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirigent

7803.1-L

**Erprobung der Einführung der
Ausbilder-Eignungsprüfung im Rahmen der
Ausbilder-Eignungsverordnung vom
21. Januar 2009 anstelle einer Abschlussprüfung
im Unterrichtsfach Berufs- und Arbeitspädagogik
an der Landwirtschaftsschule**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 6. Oktober 2011 Az.: A4-7125-1/4

Auf Grund von Art. 82 Abs. 4 und Art. 83 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), wird folgender Schulversuch genehmigt und bekannt gemacht:

Ziel ist, dass die Ausbilder-Eignungsprüfung an der Landwirtschaftsschule, Abteilung Landwirtschaft, nicht als verpflichtende schulische Prüfung durchgeführt wird, sondern bei erfolgter Zulassung zur Meisterprüfung im Rahmen der Meisterprüfung, ansonsten nach Antragstellung im Rahmen der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009.

Meisterprüfung und Prüfung gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung werden vom zuständigen Meisterprüfungsausschuss abgenommen.

Damit ist es Studierenden, die die Meisterprüfung nicht ablegen wollen, freigestellt, ob sie im Sommersemester die einschlägige Arbeitsunterweisung ablegen wollen. Zur Erreichung des Semesterziels (Zweites Semester) und damit der Erlaubnis zum Vorrücken in das nächste Semester wird das Ergebnis der Arbeitsunterweisung aus der Meisterprüfung bzw. aus der Prüfung gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung nicht gewertet.

Mit der Erprobung einer Umstellung von der fachschulischen Prüfung auf eine Prüfung, die vom Meisterprüfungsausschuss abgenommen wird, wird ein Votum des Berufsbildungsausschusses berücksichtigt. Dieser hat sich in seiner Sitzung vom 31. März 2011 dafür ausgesprochen, die Position der Meisterprüfungsausschüsse nach der Verknüpfung von Meisterprüfung und Fachschule zu stärken, indem die Ausbilder-Eignung künftig nicht fachschulisch geprüft wird.

Zu diesem Zweck wird in den Schuljahren 2011/2012 und 2012/2013 anstelle einer fachschulischen Abschlussprüfung im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik eine Ausbilder-Eignungsprüfung durch den Meisterprüfungsausschuss

durchgeführt. Nach Ablauf des Schulversuchs soll die Abnahme der Ausbilder-Eignungsprüfung noch einmal im Berufsbildungsausschuss erörtert werden. Die betroffenen Studierenden wurden über die Änderungen im Rahmen des Schulversuchs rechtzeitig informiert.

In der Abteilung Hauswirtschaft wird weiterhin die Ausbilder-Eignungsprüfung in Form einer fachschulischen Abschlussprüfung durchgeführt.

Für die Durchführung des Schulversuchs wird die Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen (LwSO) wie folgt geändert:

1. Zu § 8

Für die Durchführung des Schulversuchs gilt statt der Anlage 1 zur LWSO die in der Anlage beigefügte Studententafel.

2. Zu § 9

a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „der Abteilung Hauswirtschaft“ eingefügt.

b) In Abs. 3 wird Satz 4 gestrichen.

3. Zu § 19

In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Semesterarbeit bzw.“ die Worte „in der Abteilung Hauswirtschaft“ eingefügt.

4. Zu § 22

a) In Abs. 4 Nr. 1 werden zu Beginn des zweiten Halbsatzes die Worte „in der Abteilung Hauswirtschaft“ eingefügt.

b) In Abs. 5 Nr. 1 wird Buchst. d gestrichen.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„In der Abteilung Landwirtschaft schriftlich und in Form einer Wirtschaftserarbeit durchgeführt.“

bb) In Nr. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

5. Zu § 24a

In Satz 1 werden nach dem Wort „Studierende“ die Worte „der Abteilung Hauswirtschaft“ eingefügt.

6. Für die Durchführung des Schulversuchs gilt die in der Anlage abgedruckte Studententafel.

7. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 2011 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Studentafel Landwirtschaftsschule, Abteilung Landwirtschaft, dreisemestrig

		1. Sem. Wochen- stunden	2. Sem. Schul- tage	3. Sem. Wochen- stunden
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Produktions- und Verfahrenstechnik			
1.1.1	Pflanzliche Produktion und Vermarktung ¹⁾	5 1 EDV		5
1.1.2	Tierische Produktion und Vermarktung ¹⁾	6 1 EDV		5 -
1.1.3	Naturschutz und Landschaftspflege	2		-
1.1.4	Tiergesundheit und Tierschutz	-		2
1.1.5	Waldwirtschaft mit Seminar Waldbau ¹⁾²⁾	1		-
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung			
1.2.1	Betriebslehre ¹⁾	5		5
1.2.2	Unternehmensführung ¹⁾	-		9
1.2.3	Rechnungswesen	3 2 EDV		- -
1.2.4	Rechtslehre	-		2
1.2.5	Steuer- und Sozialrecht	-		2
1.2.6	Volkswirtschaft und Agrarpolitik mit Seminar Ländliche Entwicklung ²⁾	1		1
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung			
1.3.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	4		-
1.3.2	Rhetorik, Gesprächsführung und Präsentation	1		1
2.	SCHULTAGE			
2.1	Produktionstechnik im Bereich Pflanzenbau ¹⁾		4	
2.2	Produktionstechnik im Bereich Tierhaltung ¹⁾		4	
2.3	Rechnungswesen		4	
2.4	Einkommensalternativen		2	
2.5	Naturschutz und Landschaftspflege		1	
	Mindestpflichtstunden/Schultage	32	15	32
3.	WAHLFÄCHER			
3.1	Musische Bildung	1		1
3.2	Sport	1		1

¹⁾ In den Fächern Pflanzliche Produktion und Vermarktung, Tierische Produktion und Vermarktung und Waldwirtschaft sowie in Betriebslehre und Unternehmensführung (drittes Semester) können je nach regionalem Schwerpunkt jeweils eine Stunde im Tausch verringert bzw. erhöht werden. Ein Tausch um jeweils einen Schultag ist auch bei den Schultagen Pflanzenbau und Tierhaltung möglich bzw. an Stelle eines Schultags Pflanzenbau kann auch ein Schultag Waldbau angeboten werden.

²⁾ Mindestens zweitägiges Seminar in den Bereichen Ländliche Entwicklung und Waldbau am Ende des ersten Semesters zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflichtstunden.

7904-L

**Richtlinie für
Zuwendungen für projektbezogene Maßnahmen
der forstlichen Zusammenschlüsse
im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms
(FORSTZUSR 2012)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 29. November 2011 Az.: F2-7752.2-1/23**

Rechtliche Grundlagen dieser Richtlinie sind

- die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen
- der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
- die §§ 15 bis 17, 37 und 41 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
- die Art. 20 bis 22 und Art. 40 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG)
- das Bayerische Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG)

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist es, die Ziele des Art. 1 BayWaldG auf in Bayern gelegenen Waldflächen zu verwirklichen, insbesondere die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in ihren Aufgaben nach dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) zu unterstützen.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (privatrechtliche Selbsthilfeeinrichtungen der Waldbesitzer) verfolgen den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengrößen, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, der unzureichenden Walderschließung oder anderer Strukturmängel zu überwinden.

Darüber hinaus sollen die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft angesichts der Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite fortlaufend modernisiert und durch fachliches Wissen verbessert werden.

Bei der Vergabe der Mittel können forstpolitische Förderschwerpunkte gebildet werden. Als solche gelten grundsätzlich Maßnahmen zur Stabilisierung der Wälder gegen die fortschreitenden Klimaänderungen sowie zur Beseitigung oder Verhinderung von Katastrophen- und Folgeschäden und zur Vorbeugung von Schadereignissen. Dazu kann das Staatsministerium die Fördersätze und Zuschläge reduzieren oder streichen und Fördermaßnahmen aussetzen.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die von den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen für ihre ordentlichen Mitglieder auf deren in Bayern

gelegenen Mitgliedsflächen im satzungsgemäß definierten Vereinsgebiet oder Geschäftsbezirk durchgeführt werden und ihnen die Möglichkeiten für die Nutzung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie die ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Wälder sichern. Dabei werden Anteile von Bund und Land von der Förderung ausgeschlossen.

2.1 Investitionen

Förderfähig sind folgende Maßnahmen der Forstbetriebsgemeinschaften und Forstwirtschaftlichen Vereinigungen:

2.1.1 Die erstmalige Beschaffung neuer oder neuwertiger Maschinen und Geräte (inkl. Zubehör) für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich des Transports von Rohholz, sowie der Be- und Verarbeitung einfachster Art.

2.1.2 Die erstmalige Errichtung von Betriebsgebäuden und Anlagen (sowie die dazugehörige technische Einrichtung), die im Zusammenhang mit der energetischen Verwertung von Waldholz stehen und/oder zur Lagerung, Mengen- und/oder Qualitätsermittlung sowie der Erzeugung vermarktungsfähiger Produkte und Produktionseinheiten dienen, einschließlich der Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen und Gutachten hierfür.

2.1.3 Die erstmalige Anlage von Holzlager- und Aufbereitungsplätzen einschließlich der notwendigen geeigneten technischen Einrichtungen sowie der Erwerb der hierzu unmittelbar benötigten Grundstücke.

2.1.4 Erstmalige Investitionen in notwendige EDV-Anlagen und Software zur Zusammenfassung des Holzangebotes, zur Holzvermarktung, Mitgliederverwaltung und Beratung.

2.2 Projekte der Forstbetriebsgemeinschaften

Förderfähig sind folgende Maßnahmen (Projekte) zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung und Überwindung der Strukturhemmnisse durch nach BWaldG anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften für ihre ordentlichen Mitglieder auf deren in Bayern gelegenen Waldflächen:

2.2.1 Entgeltliche vertragliche Übernahme der treuhänderischen Verwaltung von Mitgliedsflächen (ausschließlich Wald im Sinn des BayWaldG) zur sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung sowie zur Überwindung der in der Struktur begründeten Bewirtschaftungshemmnisse im Privatwald (Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayWaldG).

2.2.1.1 Einfacher Waldbewirtschaftungsvertrag

Gefördert werden die Aufwendungen für die Vorbereitung, den Abschluss, die Organisation und die Verwaltung von Waldpflegeverträgen mit einem Pauschalsatz je gültigem Vertrag je Kalenderjahr.

2.2.1.2 Umfassender Waldpflegevertrag

Gefördert werden die Aufwendungen für die Vorbereitung, den Abschluss, die Organisation, die Erfüllung und die Verwaltung von umfassenden Dienstleistungsverträgen einschließlich der betriebsbezogenen Beratung durch forstfachlich ausgebildetes Personal mit einem Pauschalsatz je ha Vertragsfläche und vollem Kalenderjahr.

- 2.2.2 Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes
Gefördert wird die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes im Wege der Vermittlung und/oder Vermarktung durch bei der Forstbetriebsgemeinschaft sozialversicherungspflichtig angestelltes bzw. beschäftigtes Personal. Die Aufgabenerfüllung durch Geschäftsbesorgung wird nicht gefördert.
Dabei werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes einschließlich der damit verbundenen betrieblichen Beratung mit einem leistungs-, struktur- und baumartenabhängigen Fördersatz je Festmeter vermittelter oder vermarkteter Holzmenge im Kalenderjahr (siehe Anlage 2) gefördert. Die Holzmenge ist dabei der grundlegende Weiser für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere der betriebsbezogenen Beratung. Die Förderung errechnet sich auf der Grundlage einer durchschnittlichen, jährlich als Normalleistung festgelegten Vermarktungsmenge.
- 2.2.2.1 Es können strukturabhängige Zu- und Abschläge gewährt werden.
- 2.2.2.2 Es können baumartabhängige Zu- und Abschläge gewährt werden.
- 2.2.3 Submissionen und Versteigerungen
Gefördert wird die Organisation und Durchführung von überregionalen öffentlichen Submissionen und Versteigerungen von Rohholz zur Steigerung der Wertschöpfung.
- 2.2.4 Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Vereinsorgane
Förderfähig sind die Aufwendungen für die Teilnahme am Kursangebot der Bayerischen Waldbauernschule an ein- und mehrtägigen Lehrgängen, soweit diese zu einer besseren Aufgabenerledigung beitragen können.
Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann darüber hinaus auch andere überregionale Veranstaltungen und Lehrgänge als förderfähig anerkennen.
- 2.2.5 Mitgliederinformation und -mobilisierung
Förderfähig sind die Aufwendungen für Maßnahmen zur fachlichen Information, Fortbildung und Mobilisierung der Mitglieder bzw. der Mitgliederwerbung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben. Dabei werden die Aufwendungen mit maßnahmenbezogenen Pauschalsätzen je ordentlichem Mitglied und vollem Kalenderjahr gefördert.
- 2.2.5.1 Regelmäßige Fachinformation durch Druckerzeugnisse
Gefördert werden die Aufwendungen für die Konzeption, Redaktion, Aufbereitung, Drucklegung und den Versand von Druckerzeugnissen, die regelmäßig allen ordentlichen Mitgliedern und an der Mitgliedschaft interessierten Waldbesitzern zu deren Information bzw. Mobilisierung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgabenstellung der Forstbetriebsgemeinschaft zugestellt werden.
- 2.2.5.2 Fachinformation, Mitgliedermobilisierung und Mitgliederwerbung über digitale Medien
Gefördert werden die Aufwendungen für die Konzeption, die Redaktion und die laufende Aktualisierung einer Homepage für die Mitglieder und an der Mitgliedschaft interessierte Waldbesitzer inkl. der Bearbeitung von Anfragen sowie deren regelmäßige Information in Form eines elektronischen Newsletters.
- 2.2.5.3 Informationsveranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen für ordentliche Mitglieder sowie für interessierte Waldbesitzer
Gefördert werden die Aufwendungen für die Konzeption, Vor- und Nachbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen für ordentliche Mitglieder sowie für an der Mitgliedschaft interessierte Waldbesitzer durch bei der Forstbetriebsgemeinschaft sozialversicherungspflichtig angestelltes bzw. beschäftigtes forstfachlich qualifiziertes Personal. Die Aufgabenerfüllung durch Dritte wird nicht gefördert.
- 2.2.6 Organisation und Betrieb von Informationsständen
Zuschussfähig ist die Teilnahme an Messen, Märkten und Ausstellungen etc. mit einem Informationsstand, wenn der Zweck die Information insbesondere von Waldbesitzern über Ziele und Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft, die Werbung von Neumitgliedern sowie die Steigerung des Holzabsatzes ist.
- 2.3 Projekte der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen
Förderfähig sind folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung und Überwindung der Strukturhemmnisse durch nach dem BWaldG anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigungen für ihre ordentlichen Mitglieder:
- 2.3.1 Koordinierung und Durchführung des überregionalen Holzabsatzes
- 2.3.1.1 Förderfähig sind alle Maßnahmen, die der Vorbereitung, dem Abschluss und der Erfüllung von Rahmenvereinbarungen und Kaufverträgen im Auftrag der ordentlichen Mitglieder dienen, mit einem festmeterbezogenen Fördersatz.
- 2.3.1.2 Erfolgt die Maßnahme durch forstfachlich ausgebildetes, bei der Vereinigung angestelltes bzw. beschäftigtes Personal, erhöht sich der Fördersatz.
- 2.3.2 Submissionen und Versteigerungen
Gefördert wird die Organisation und Durchführung von überregionalen öffentlichen Submissionen und Versteigerungen von Rohholz zur Steigerung der Wertschöpfung.
- 2.3.3 Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Vereinsorgane
Förderfähig ist die Teilnahme am Kursangebot der Bayerischen Waldbauernschule an ein- und mehrtägigen Lehrgängen, soweit diese zu einer besseren Aufgabenerledigung beitragen können.
Das Staatsministerium kann darüber hinaus im

- Einzelfall auch anderweitige überregionale Veranstaltungen und Lehrgänge als förderfähig anerkennen.
- 2.3.4 Organisation und Betrieb von Informationsständen
- Zuschussfähig ist die Teilnahme an Messen, Märkten und Ausstellungen etc. mit einem Informationsstand, dessen Zweck die Information insbesondere von Waldbesitzern über Ziele und Aufgaben forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse sowie die Steigerung des Holzabsatzes ist.
- 2.4 Nicht förderfähig sind:
- Investitionen, die von Einzelbetrieben vorgenommen oder getragen werden,
 - Investitionen, die nicht allen Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung stehen; eine räumliche Abgrenzung gleichartiger Investitionsgüter bleibt davon unberührt,
 - Investitionen, deren wirtschaftlicher Einsatz nicht gegeben oder deren Bedarf nicht ausreichend begründet ist,
 - Investitionen für Wohnbauten, Werkwohnungen und Verwaltungsräume im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.3,
 - selbstfahrende Maschinen (z. B. Lkw, Harvester oder Forwarder), soweit sie durch freie Unternehmer in ausreichender Weise zur Verfügung stehen,
 - Kleingeräte wie Motorsägen, Freischneider, Greifzüge etc.,
 - Kleintransporter, Kombiwagen für die Beförderung von Arbeitskräften und Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen sowie die Beschaffung von Arbeiterschutzhütten und Arbeiterschutzwagen,
 - Aufwendungen für Ersatzteile und Ersatzbeschaffungen – die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen sicherheitstechnischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung, die im Falle der Beschaffung von Hard- und Software den vom Staatsministerium definierten Mindeststandards entsprechen müssen, gilt nicht als Ersatzbeschaffung –,
 - Investitionen nach Nr. 2.1, sofern diese von anderen Institutionen oder Gesellschaftsformen, auch solchen, an denen der forstwirtschaftliche Zusammenschluss beteiligt ist (z. B. Tochtergesellschaften), genutzt oder auch nur mitgenutzt werden,
 - nach Nr. 2.3 Holz mengen derer Tochtergesellschaften und der Tochtergesellschaften der Mitglieder.
- 3. Zuwendungsempfänger**
- Antragsberechtigt sind die nach § 18 bzw. die nach § 38 BWaldG anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften, Waldbesitzer- oder Waldbauernvereinigungen und anerkannten forstwirtschaftlichen Vereinigungen sowie diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinn des oben genannten Gesetzes.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Allgemeine Voraussetzungen
- 4.1.1 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind nur dann förderfähig, wenn sie die im Sinn dieser Richtlinie geltenden, vom Staatsministerium festgesetzten Effizienzkriterien erfüllen.
- 4.1.2 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme als Folge von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften ausgelöst worden ist, die vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind, oder im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen aus einem anderen Verwaltungsakt steht.
- 4.1.3 Arbeiten in Eigenregie sind förderfähig, soweit die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung gewährleistet ist.
- 4.2 Voraussetzungen im Einzelnen
- 4.2.1 Förderung nach Nr. 2.1.1
- Für die Maschinen und Geräte muss eine Konformitätserklärung (CE) vorliegen.
 - Bei Maschinen, die mit einem Betriebsstundenzähler ausgestattet werden können, ist ein solcher anzubringen.
 - Die Anschaffung muss inhaltlich und/oder räumlich ein neues Betätigungsfeld erschließen.
 - Als neuwertig gelten grundsätzlich nur Vorfühomaschinen und -geräte.
- 4.2.2 Förderung nach Nr. 2.1.2
- Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen sowie die Erarbeitung und Einführung von Logistik- und Vermarktungskonzepten dürfen 15 % der Gesamtprojektkosten nicht übersteigen. Projekte mit einem Fördermittelbedarf von mehr als 30.000 Euro bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums. Die Lagerkapazität für die zur energetischen Verwertung vorgesehenen Holz mengen soll grundsätzlich eine Kapazität von 25 % der kalkulierten jährlichen Gesamtbereitstellung des betreffenden Sortimentes der Forstbetriebsgemeinschaft bzw. Waldbesitzer-/Waldbauernvereinigung nicht überschreiten. Ausnahmen können im Einzelfall durch das Staatsministerium genehmigt werden.
- 4.2.3 Förderung nach Nr. 2.1.4
- Eine Förderung ist für fusionierte Forstbetriebsgemeinschaften erneut möglich. Die Antragstellung kann bis ein Jahr nach der Fusion erfolgen.
- 4.2.4 Förderung nach Nr. 2.2.1
- Im vertraglich vereinbarten Aufgabenkatalog muss der Waldschutz umfassend enthalten sein. Die verwendeten Verträge müssen in Inhalt und Form von der Bewilligungsbehörde als förderfähig anerkannt worden sein. Für jeden Vertrag wird ein jährlicher Zuschuss gewährt. Je Mitglied kann nur ein Antrag berücksichtigt werden. Rechtsverbindlicher Vertragspartner muss die Forstbetriebsgemeinschaft sein (Name und Rechnung). Gefördert werden können nur Verträge im Privatwald.
- 4.2.4.1 Förderung nach Nr. 2.2.1.1
- Die Mindestlaufzeit der Verträge muss ein Jahr umfassen. Mindeststandards werden durch Schreiben des Staatsministeriums definiert.

- Während eines Kalenderjahres abgeschlossene oder laufende Waldbewirtschaftungsverträge können im entsprechenden Kalenderjahr gefördert werden. Die Förderung nach Nr. 2.2.1.1 schließt die Förderung nach Nr. 2.2.1.2 aus und umgekehrt.
- 4.2.4.2 Förderung nach Nr. 2.2.1.2
Als forstfachlich ausgebildetes Personal im Sinn dieser Richtlinie gelten grundsätzlich Forsttechniker sowie Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten sowie gleichwertige forstfachliche Qualifikationen. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Waldpflegevertrag das gesamte Förderjahr (Kalenderjahr) über besteht und dabei die Verkehrsicherungspflicht uneingeschränkt übernommen wird. Die geförderte Pflegevertragsfläche gemäß Nr. 2.2.1.2 wird bei der Berechnung der anrechenbaren Stellenanteile im Rahmen der Maßnahme nach Nr. 2.2.2 (Leistungsbezug) in Abzug gebracht (siehe Anlage 2).
Die Übertragung der Aufgaben muss in schriftlicher Form mit Vertrag erfolgen.
- 4.2.5 Förderung nach Nrn. 2.2.2 und 2.2.3
- 4.2.5.1 Die Zusammenfassung des Holzangebotes einschließlich der Holzvermarktung muss auf Rechnung und im Namen der Forstbetriebsgemeinschaft, bei Vermittlungen im Namen des jeweiligen ordentlichen Mitgliedes, vermittelt durch die Forstbetriebsgemeinschaft, erfolgen. Dabei müssen auch Prämienzahlungen ausschließlich auf das Konto der Forstbetriebsgemeinschaft eingehen. Unmittelbare Zahlungen an die Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft sind ausgeschlossen.
- 4.2.5.2 Förderfähig ist die Abwicklung der gewerblichen Selbstwerbung im Eigengeschäft.
- 4.2.5.3 Förderfähig ist die Vermittlung der gewerblichen Selbstwerbung, soweit die Abwicklung (Einweisung, Einsatzüberwachung, Holz mengenfeststellung usw.) durch die Forstbetriebsgemeinschaft erfolgt und die Abrechnungen über das Konto der Forstbetriebsgemeinschaft laufen.
- 4.2.5.4 Beim Vertragspartner (Holzkäufer, auch eigene Tochtergesellschaften) dürfen keine Beschäftigten der antragstellenden Forstbetriebsgemeinschaft angestellt sein, soweit diese Beschäftigten Verfügungsberechtigungen im Rahmen des Holzgeschäfts auf beiden Seiten haben (keine „In-sich-Geschäfte“ – personelle Trennung).
- 4.2.5.5 Die Geschäftsstelle des Vertragspartners/Holzkäufers muss von der der antragstellenden Forstbetriebsgemeinschaft räumlich getrennt liegen (räumliche Trennung).
- 4.2.5.6 Als vermarktete Holzmenge gilt die Holzmenge in Festmetern (fm), für die der Kaufpreis auf dem Konto der Forstbetriebsgemeinschaft im jeweiligen Kalenderjahr gutgeschrieben worden ist. Dabei können nur Holz mengen anerkannt werden, die über das Konto der Forstbetriebsgemeinschaft abgerechnet werden. Provisionszahlungen alleine genügen nicht den Anforderungen.
- 4.2.5.7 Der Fördersatz kann für die jeweilige Holzmenge nur einmal beantragt werden.
- 4.2.5.8 Nicht in Festmetern (fm) verkaufte Hölzer werden in fm nach folgenden Faktoren umgerechnet: Für nach Raummeter (rm) vermarktetes Holz gilt der Faktor 0,70 fm je rm, für Waldhackgut 0,40 fm je Schüttraummeter (srm) und für nach Gewicht vermarktetes Holz 1,5 fm je Tonne absolut trockener Holzmasse (atro). Weitere Sortimenten werden nicht mitgerechnet.
- 4.2.5.9 Förderung nach Nr. 2.2.2.1
Die Nachweisung erfolgt getrennt über die Holzvermarktungsmenge je vermarktendes Mitglied in den jeweiligen Mengengruppen je Kalenderjahr.
- 4.2.5.10 Förderung nach Nr. 2.2.2.2
Die Nachweisung erfolgt getrennt nach den jeweiligen Baumartengruppen.
- 4.2.6 Förderung nach Nr. 2.2.3
Es muss ein offener Käufermarkt vorhanden sein. Je Veranstaltung müssen mindestens 100 fm Rohholz ausschließlich aus Privatwald und Körperschaftswald angeboten werden. Dabei müssen die Abwicklung und Organisation sowie die Abrechnung durch die Forstbetriebsgemeinschaft erfolgen. Eine Beteiligung anderer an der Veranstaltung ist nicht förderschädlich.
- 4.2.7 Förderung nach Nrn. 2.2.4 und 2.3.3
Die Lehrgangskosten (Lehrgangsentgelt, Unterbringung, Verpflegung usw.) müssen voll von der Forstbetriebsgemeinschaft bzw. Forstwirtschaftlichen Vereinigung getragen werden. Bei erfolgreichem Abschluss des „Qualifizierungslehrgangs zum Geschäftsführer WBV/FBG“ wird zusätzlich eine Einmalzahlung gewährt.
- 4.2.8 Förderung nach Nr. 2.2.5
Förderfähig sind ausschließlich ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft während des gesamten Kalenderjahres bestanden hat. Förder- und Ehrenmitglieder sind nur dann förderfähig, wenn sie gleichzeitig die Voraussetzungen eines ordentlichen Mitgliedes erfüllen.
Der Nachweis über die Anzahl der ordentlichen Mitglieder und den Beginn bzw. das Ende der Mitgliedschaft ist auf der Grundlage eines aktuellen Mitgliederzeichnisses zu führen. Das Mitgliederverzeichnis muss die eindeutige Identifikation jedes Mitgliedes gewährleisten und mindestens folgende Informationen enthalten:
- Name und Vorname bzw. Bezeichnung des Mitgliedes
 - Anschrift (Straße, Hausnummer, Ort, PLZ)
 - Art der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied und/oder Förder- bzw. Ehrenmitglied)
 - Besitzart nach BayWaldG
 - Mitgliedsfläche (auf zwei Nachkommastellen abgerundet)
 - Eintrittsdatum
 - Austrittsdatum
 - E-Mail-Adresse (für das Einzelmitglied fakultativ)
- Sofern auf der Basis von Name, Vorname bzw. Bezeichnung sowie der Anschrift die eindeutige Identifikation der Mitglieder nicht gewährleistet

ist, sind Zusatzinformationen wie z. B. das Geburtsdatum oder die Steueridentifikationsnummer zu erfassen.

4.2.8.1 Förderung nach Nr. 2.2.5.1

Die Druckerzeugnisse müssen mindestens dreimal pro Kalenderjahr in einer Auflage erscheinen, die mindestens gleich groß ist wie die Zahl der ordentlichen Mitglieder, an die sie nachweislich verteilt werden müssen. Mindeststandards zu Auflage, Umfang, Inhalt und Gestaltung werden durch das Staatsministerium gesondert geregelt.

4.2.8.2 Förderung nach Nr. 2.2.5.2

Die Homepage der Forstbetriebsgemeinschaft muss eigenständig sein und während des gesamten Kalenderjahres aktuell zu den satzungsgemäßen Aufgaben und Dienstleistungen der Forstbetriebsgemeinschaft umfassend informieren. Sie muss über die detaillierte Angabe von Kontaktdaten hinaus die interaktive Möglichkeit zur Kontaktaufnahme bieten, sodass auch auf diesem Weg die Beratung der Mitglieder bzw. die Information von Waldbesitzern, die an der Mitgliedschaft interessiert sind, möglich ist.

Der elektronische Newsletter muss mindestens viermal pro Kalenderjahr erscheinen und allen ordentlichen Mitgliedern und Waldbesitzern zugeleitet werden, die eine E-Mail-Adresse angegeben haben. Mindeststandards zu Inhalt und Gestaltung werden durch das Staatsministerium gesondert geregelt.

4.2.8.3 Förderung nach Nr. 2.2.5.3

Je angefangene 150 ordentliche Mitglieder muss im Kalenderjahr mindestens eine Informationsveranstaltung bzw. Fortbildungsmaßnahme durchgeführt werden. Die Teilnahme von an der Mitgliedschaft interessierten Waldbesitzern ist unschädlich und im Rahmen der Mitgliederwerbung ausdrücklich erwünscht.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen können nur dann einzelne Tage als eigene Maßnahmen bzw. Veranstaltungen gewertet werden, wenn diese sowohl durch eine in sich geschlossene Thematik eindeutig abgegrenzt sind, als auch durch Organisation und Durchführung sichergestellt ist, dass die Teilnahme bei den in sich geschlossenen Themen an verschiedenen Tagen für die Zielgruppe möglich ist.

Die Beteiligung der Forstbetriebsgemeinschaft an Bildungs- und Informationsprogrammen anderer Träger, auch der Forstverwaltung (z. B. Bildungsprogramm Wald), kann dann als eigenständige Maßnahme bzw. Veranstaltung gewertet und gefördert werden, wenn die Forstbetriebsgemeinschaft wesentliche thematisch und organisatorisch abgegrenzte Teile eines derartigen Programmes übernimmt, die den sonstigen Anforderungen voll entsprechen.

Die Mitwirkung Dritter an entsprechenden Informationsveranstaltungen bzw. Fortbildungsmaßnahmen der Forstbetriebsgemeinschaft ist förderunschädlich.

In einem auf die Geschäftsjahre 2012 und 2013 begrenzten Übergangszeitraum ist auch die Durch-

führung der Maßnahmen durch langjährig erfahrenes, sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal der Forstbetriebsgemeinschaft förderfähig, auch wenn keine forstfachliche Qualifikation vorliegt.

Die Förderfähigkeit der von der Forstbetriebsgemeinschaft durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen wird durch die Bewilligungsbehörde festgestellt.

4.2.9 Förderung nach Nrn. 2.2.6 und 2.3.4

Der Zuschuss wird je Messe-, Markt- oder Ausstellungstag gewährt.

4.2.10 Förderung nach Nr. 2.3.1

4.2.10.1 Beim Vertragspartner (Holzkäufer, auch eigene Tochtergesellschaften) dürfen keine Beschäftigten der antragstellenden Forstwirtschaftlichen Vereinigung angestellt sein, soweit diese Beschäftigten Verfügungsberechtigungen im Rahmen des Holzgeschäfts auf beiden Seiten haben (keine „In-sich-Geschäfte“ – personelle Trennung).

4.2.10.2 Die Geschäftsstelle des Vertragspartners/Holzkäufers muss von der der antragstellenden Forstwirtschaftlichen Vereinigung räumlich getrennt liegen (räumliche Trennung).

4.2.10.3 Der Fördersatz kann für die jeweilige Holzmenge nur einmal beantragt werden.

4.2.10.4 Nicht in Festmetern (fm) verkaufte Hölzer werden in fm nach folgenden Faktoren umgerechnet: Für nach Raummeter (rm) vermarktetes Holz gilt der Faktor 0,70 fm je rm, für Waldhackgut 0,40 fm je Schüttraummeter (srm) und für nach Gewicht vermarktetes Holz 1,5 fm je Tonne absolut trockener Holzmasse (atro). Weitere Sortimenten werden nicht mitgerechnet.

4.2.10.5 Förderung nach Nr. 2.3.1.1

Der Zuschuss wird in Abhängigkeit von der nachweislich abgewickelten Holzmenge gewährt. Dabei können eingegangene Prämienzahlungen vonseiten der Mitglieder als auch vonseiten der Holzkäufer als Abrechnungsgrundlage dienen. Wird diese Abrechnungsgrundlage gewählt, gilt dies ausschließlich. Die Abgrenzung der im Kalenderjahr förderfähigen Holzmenge erfolgt anhand des entsprechenden Zahlungseingangs auf dem Konto der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen.

4.2.10.6 Förderung nach Nr. 2.3.1.2

Das Fachpersonal muss auch für alle forstfachlichen Fragen seiner Mitglieder sowie die satzungsgemäßen Aufgaben rund um die Holznutzung und -bereitstellung zur Verfügung stehen.

Als forstfachlich ausgebildetes Personal gelten Forsttechniker sowie Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten sowie Personen mit gleichwertigen forstfachlichen Qualifikationen. Ein geringfügiges Arbeitsverhältnis (< 50 %) ist für eine erhöhte Förderung nicht ausreichend.

4.2.11 Förderung nach Nr. 2.3.2

Es muss ein offener Käufermarkt vorhanden sein. Je Veranstaltung müssen mindestens 100 fm Rohholz ausschließlich aus Privatwald und Körperschaftswald angeboten werden. Dabei müssen die Einladungen, die Abwicklung und Organisation

sowie die Abrechnung im Namen der Mitgliedsforstbetriebsgemeinschaften von der Forstwirtschaftlichen Vereinigung übernommen werden, wobei Holz mengen aus mindestens vier Forstbetriebsgemeinschaften, die bei der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Mitglied sind, abgewickelt werden müssen. Eine Beteiligung anderer an der Veranstaltung ist nicht förderschädlich.

4.2.12 Förderung nach Nr. 2.3.3

Die Lehrgangskosten (Lehrgangsentgelt, Unterbringung, Verpflegung) müssen voll von der Forstwirtschaftlichen Vereinigung getragen werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss, in den Fällen der Maßnahmen nach Nr. 2.1 – Investitionen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse – im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. In den Fällen der Maßnahmen nach Nr. 2.2 – Projekte der Forstbetriebsgemeinschaften – und Nr. 2.3 – Projekte der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen – erfolgt sie als Festbetragsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

In den Fällen, in denen die Förderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung erfolgt, liegen den Zuwendungen Kostenpauschalen zugrunde.

Bei der Anteilsfinanzierung ergeben sich die zuwendungsfähigen Kosten aus den Investitionskosten nach Abzug der nicht förderfähigen Aufwendungen (siehe Nr. 5.3).

Kosten für Baupläne oder die Bauleitung sind bei Vorhaben nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.3 Bestandteil der Ausführungskosten und in Verbindung mit diesen förderfähig.

Förderfähige Aufwendungen bei der Anteilfinanzierung und Bezugseinheiten bei der Festbetragsfinanzierung, die über das beantragte Fördervolumen hinausgehen, können dann anerkannt und gefördert werden, wenn Art und Umfang der Abweichungen bei Investitionen vor ihrer Durchführung und bei Projekten vor Ablauf des Förderjahres (= Kalenderjahres) der Bewilligungsbehörde schriftlich angezeigt und die Anerkennung der Förderfähigkeit beantragt wurde.

5.2.1 Eigenleistungen

Eigenleistungen des Zusammenschlusses oder nicht gewerbliche Eigenleistungen von Mitgliedern des Zusammenschlusses werden gegen geeigneten Nachweis bis zur Höhe der für die Abwicklung von in Flurbereinigungsverfahren jeweils gültigen Sätze (förderfähige Höchstsätze in der ländlichen Entwicklung – ZHLE – in der jeweils gültigen Fassung) ohne Umsatzsteuer anerkannt. Bei Eigenleistungen oder nicht gewerblichen Leistungen, die nicht nach den ZHLE-Sätzen abgerechnet werden können, sind als Vergütung 80 % der jeweils gültigen Sätze der Maschinen- und Betriebshilfsringe ohne Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

5.2.2 Sachleistungen

Sachleistungen des Zusammenschlusses sind bis zu 80 % des Marktpreises (angemessenen Unter-

nehmerpreises ohne Umsatzsteuer) gegen geeigneten Nachweis förderfähig.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht förderfähig sind:

- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen,
- Umsatzsteuer,
- Preisnachlässe oder sonstige Vergünstigungen und Skonti, unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden,
- Leistungen aufgrund besonderer Verpflichtungen (zu diesen Leistungen zählen nicht die satzungsgemäßen Leistungen der Mitglieder sowie freiwillige Spenden oder Zuschüsse der Landkreise, Bezirke oder Gemeinden),
- die anteiligen Investitionskosten angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder sowie juristischer Personen des Privatrechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund und Ländern befindet (der Anteil errechnet sich über die Mitgliedsfläche),
- Holz mengen von Waldflächen sowie Waldflächen des Bundes und der Länder, von Besitzern forstwirtschaftlich genutzter Flächen des Bundes und der Länder sowie juristischer Personen des Privatrechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund und Ländern befindet, auch wenn diese ordentliche Mitglieder des jeweiligen forstlichen Zusammenschlusses sind,
- Tätigkeiten forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse für ordentliche Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft ohne Waldbesitz in Bayern.

5.4 Höhe der Zuwendung

5.4.1 Höhe der Fördersätze

Die Höhe der Fördersätze richtet sich nach [Anlage 1](#).

5.4.2 Obergrenzen der Förderung

Investitionen gemäß Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 können nur gefördert werden, wenn die zuwendungsfähigen Kosten 150.000 Euro nicht übersteigen. Dies gilt auch für Geräte- und Maschinenkombinationen (z. B. Hacker mit Kran). Die Zuwendung beträgt somit höchstens 60.000 Euro. Anschaffungen, deren förderfähige Kosten über 150.000 Euro liegen, sind nur nach Entscheidung des Staatsministeriums im Einzelfall förderfähig, wobei der Zuwendungshöchstbetrag von 60.000 Euro nicht überschritten werden darf.

Bei Investitionen gemäß Nr. 2.1.4 beträgt die Zuwendung höchstens 5.000 Euro jährlich.

Bei Anträgen gemäß Nr. 2.2 beträgt die Zuwendung für alle unter dieser Nummer aufgeführten Maßnahmen jährlich zusammen höchstens 50.000 Euro. Eine höhere Zuwendung kann im begründeten Einzelfall vom Staatsministerium genehmigt werden.

Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.3 beträgt die Zuwendung für alle unter dieser Nummer aufgeführten Maßnahmen jährlich höchstens insgesamt 25.000 Euro, sofern die Forstwirtschaftliche Vereinigung hierzu kein eigenes forstfachlich ausgebildetes

Personal sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Wenn die Forstwirtschaftliche Vereinigung zur Umsetzung der Maßnahmen eigenes forstfachlich ausgebildetes Personal sozialversicherungspflichtig beschäftigt, beträgt die Zuwendung für alle unter dieser Nummer aufgeführten Maßnahmen jährlich je vollbeschäftigter Arbeitskraft höchstens 25.000 Euro. Bei entsprechender Teilzeitbeschäftigung vermindert sich der Höchstsatz entsprechend (z. B. 0,5 AK max. 12.500 Euro). Eine höhere Zuwendung kann im begründeten Einzelfall vom Staatsministerium genehmigt werden.

Bei Anträgen gemäß Nrn. 2.2.6 und 2.3.4 beträgt die Zuwendung für alle unter der jeweiligen Nummer aufgeführten Maßnahmen jährlich zusammen höchstens 2.000 Euro.

Die maximale Gesamtförderung je Antragsteller innerhalb von drei Jahren richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben der EU, insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 (ABl L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5; „De-minimis“-Regelung).

5.4.3 Bagatellgrenze

Einzelmaßnahmen nach Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 sowie Maßnahmen nach Nrn. 2.2 und 2.3, bei denen sich jeweils ein Zuwendungsbetrag von unter 3.000 Euro, sowie Einzelmaßnahmen nach Nrn. 2.1.1 und 2.1.4, bei denen sich ein Zuwendungsbetrag von unter 2.000 Euro ergibt, werden nicht bewilligt.

6. Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen nationalen öffentlichen Förderprogrammen ist nur zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden, hierauf ein Rechtsanspruch besteht oder in diesen Programmen etwas anderes bestimmt ist.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller die Maßnahme oder einen Teil der Maßnahme im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE) durchführen lässt.

Bei Einsatz anderer öffentlicher Mittel darf die Gesamtsumme der Zuschüsse (inkl. Mittel des Bundes und der EU) 90% der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

7. Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV) und die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen (z. B. ANBest-P), soweit in den Richtlinien und im Zuwendungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die in den allgemeinen Nebenbestimmungen genannten Prüfrechte stehen auch den Organen der Europäischen Union und des Bundes zu.

Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes nach VV Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO und sämt-

liche sonstigen mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen enden

- bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1.2 und 2.1.3, die fest mit einem Grundstück verbunden sind, zwölf Jahre nach endgültiger Abnahme,
- bei den Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1 und 2.1.4 sowie nach Nrn. 2.1.2 und 2.1.3, wenn die Investition nicht fest mit einem Grundstück verbunden ist, fünf Jahre nach endgültiger Abnahme. Die Maßnahmen nach Nrn. 2.2 und 2.3 unterliegen keiner zeitlichen Bindung.

8. Verfahren

Bewilligungsbehörde ist das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

8.1 Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Die Anträge nach Nr. 2.1 sind vor Beginn der Maßnahme, die Anträge nach Nrn. 2.2 und 2.3 vor Beginn des Förderjahres (= Kalenderjahres) bei der Bewilligungsstelle auf den jeweils gültigen Antragsformularen einzureichen.

Dem Antrag sind die im gültigen Vordruck jeweils geforderten Unterlagen beizufügen.

Bei Anträgen zur Maßnahme nach Nr. 2.2.2 sind dies insbesondere:

- Eine schriftliche Erklärung der Beschäftigten, in der sie bestätigen, dass sie für die überbetriebliche Holzvermarktung keine Zahlungen durch Dritte direkt (z. B. Provisionen) erhalten,
- Eine Kopie des Arbeitsvertrages, aus der die regelmäßige Arbeitszeit sowie die Aufgabe der überbetrieblichen Holzvermarktung bzw. die Zusammenfassung des Holzangebotes als Aufgabe ersichtlich sind.

8.2 Antragsprüfung

Unvollständig oder unzureichend erstellte Anträge und Antragsunterlagen sind dem Antragsteller unter Fristsetzung zur Vervollständigung zurückzugeben. Soweit die Vervollständigung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt, sind die Anträge abzulehnen.

Abzulehnen sind weiterhin Anträge, bei denen die Mindestzuwendungen gemäß Nr. 5.4.3 nicht erreicht werden.

8.3 Maßnahmenbeginn

Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn entweder eine schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (ZvM) oder ein Bewilligungsbescheid vorliegt.

Kann eine Maßnahme nicht bis Ende November des der Antragstellung folgenden Jahres begonnen werden, wird die ZvM grundsätzlich unwirksam. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich das Datum der Vergabe des ersten Auftrages, Kaufvertrages oder das Bestelldatum zu sehen.

Wird eine Maßnahme nicht bis zu dem in der ZvM angegebenen Verfalltag begonnen, kann vor Ablauf ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung dieser Frist gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht allerdings nicht.

8.4 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ist für eine Maßnahme im Bewilligungsbescheid ein Verfallstag festgesetzt und wird die Maßnahme nicht bis zu diesem Verfallstag fertig gestellt, kann vor Ablauf aufgrund eines schriftlichen Verlängerungsantrages die Gültigkeit der Bewilligung verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht allerdings nicht.

8.5 Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gegenüber der Bewilligungsbehörde mittels des Vordrucks „Zuschussabruf/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen.

Bei Anträgen nach Nr. 2.1 muss zusammen mit dem Verwendungsnachweis die Originalrechnung vorgelegt sowie die bereits vorab notwendige Begleichung der Rechnung mittels eines Zahlungsnachweises belegt werden. Bei Baumaßnahmen nach Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 ist zudem ein Baurechnungsbuch vorzulegen. Weitere Bedingungen werden durch Schreiben des Staatsministeriums geregelt.

Bei Anträgen auf Förderung nach Nrn. 2.2 und 2.3 muss mit dem Verwendungsnachweis der jeweils gültige „Tätigkeits-/Vermarktungsnachweis“ mit den darin vorgegebenen Anlagen vorgelegt werden. Die Verwendungsnachweise sind bis spätestens zu den vom Staatsministerium festgelegten Terminen vollständig der jeweiligen Bewilligungsbehörde vorzulegen.

8.6 Auszahlung

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertiggestellt ist bzw. durchgeführt wurde. Für bereits fertiggestellte Teile einer Maßnahme kann auf begründeten Antrag eine entsprechende Teilzahlung erfolgen.

Die Bewilligungsbehörde prüft die Unterlagen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Höhe der Gesamtzuwendung wird auf der Grundlage des Prüfergebnisses der abschließenden Verwendungsnachweisprüfung festgesetzt.

Bei der Berechnung der Zuwendungen wird auf ganze Euro abgerundet.

Die Zuwendung wird durch die zuständige Behörde auf die im Verwendungsnachweis/Zuschussabruf angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

8.7 Aufhebung des Bewilligungsbescheides, Rückforderungen, Sanktionen, Sonstiges

Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit von Bewilligungsbescheiden, die Erstattung gewährter Zuwendungen einschließlich Zinsen und ggf. die Verhängung einer Sanktion richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den im jeweiligen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

Zuständig für die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides ist die Bewilligungsbehörde.

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV) und die jeweils anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-K), soweit im Zuwendungsbescheid und in dieser Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt ist.

8.8 Baubeginnsanzeige, Baubeendigungsanzeige bei Investitionen nach Nr. 2.1

Der Baubeginn vor Ort ist mittels Baubeginnsanzeige der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Das Bauende vor Ort ist mittels Baubeendigungsanzeige der Bewilligungsbehörde anzuzeigen

8.9 Subventionen

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind Subventionen im Sinn des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Bayerisches Subventionengesetz – BaySubvG –, BayRS 453-1-W). Subventionserhebliche Tatsachen im Sinn von § 264 Abs. 8 StGB, § 2 SubvG sind:

- die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,
- die Angaben in Zuschussabrufen und im Verwendungsnachweis,
- die Angaben in Belegen und im Baurechnungsbuch,
- die Sachverhalte, die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P begründen,
- die Tatsachen, von denen gemäß Nrn. 8.1 bis 8.3 ANBest-P die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist.

Bei Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

9. Inkrafttreten und Befristung

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft, es sei denn, die Geltungsdauer wird vor Ablauf dieses Zeitpunktes verlängert.

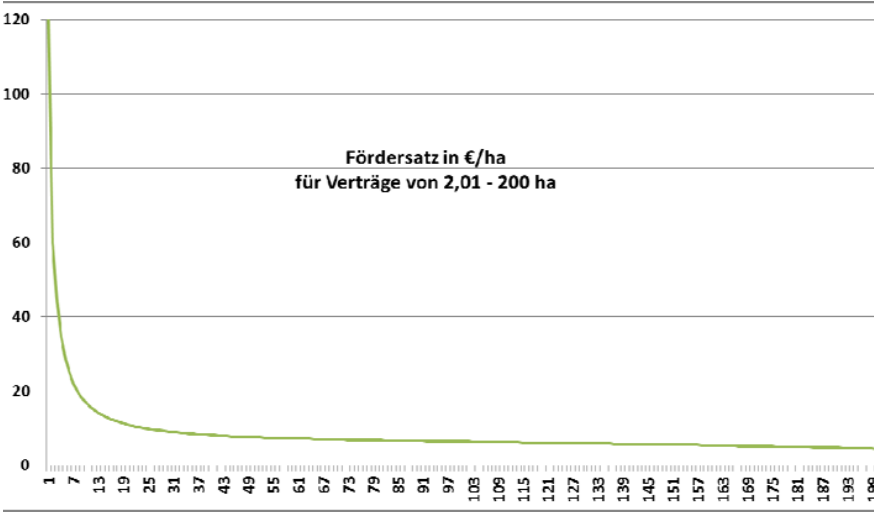
Mit Ablauf des 31. Dezember 2011 tritt die Richtlinie für Zuwendungen für projektbezogene Maßnahmen der forstlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTZUSR 2007) vom 12. März 2007 (AllMBl S. 449), geändert durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2010 (AllMBl 2011 S. 44), außer Kraft.

Bereits bewilligte Vorhaben werden noch nach den Bestimmungen der bisherigen Richtlinie abgewickelt.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage 1

Zur Richtlinie für Zuwendungen für projektbezogene Maßnahmen der forstlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTZUSR 2012)

Maßnahme	RL-Nr.	Förderhöchstsätze ¹⁾
Investitionen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse	2.1	
Beschaffung neuer/neuwertiger Maschinen und Geräte	2.1.1	40 % der förderfähigen Kosten
Errichtung von Gebäuden und Anlagen sowie dazugehörige technische Einrichtung, die im Zusammenhang mit der energetischen Verwertung von Waldholz stehen	2.1.2	40 % der förderfähigen Kosten
Erstanlage von Holzlager- und Aufarbeitungsplätzen	2.1.3	40 % der förderfähigen Kosten
Erstmalige Investitionen in EDV Anlagen/Software	2.1.4	40 % der förderfähigen Kosten
Projekte für Forstbetriebsgemeinschaften	2.2	
Vertragliche Übernahme der treuhänderischen Verwaltung von Mitgliedsflächen	2.2.1	
Einfacher Waldbewirtschaftungsvertrag	2.2.1.1	35 €/Vertrag
Umfassender Waldpflegevertrag	2.2.1.2	<p>Der Fördersatz ist abhängig von der Größe der Vertragsfläche in ha: 0,00 – 2,00 ha → 120 €/Vertrag 2,01 – 200 ha → degressiv fallender Fördersatz in €/ha beginnend bei 120 €/ha</p>  <p style="text-align: center;">Fördersatz in €/ha für Verträge von 2,01 - 200 ha</p> <p>größer 200 ha → Entsprechende Verträge werden nicht gefördert</p>

¹⁾ die angegebenen Förder- bzw. Zuschlagssätze sind Höchstsätze („bis zu“).

Maßnahme	RL-Nr.	Förderhöchstsätze ¹⁾	
Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes	2.2.2	Grundfördersatz max. 0,50 €/fm (Anlage 2 beachten)	
Strukturabhängige Zu- und Abschläge auf den Grundfördersatz In Abhängigkeit von der Gesamtvermarktungsmenge werden die vermarktenden Mitglieder und deren Vermarktungsmengen Größenkategorien zugeordnet. Die Zuschläge werden für die Gesamtvermarktungssummen des FZus je Größenkategorie wirksam.	2.2.2.1	Maximale Vermarktungsmenge in fm je Mitglied im Kalenderjahr	Zuschlag in %
		1 bis 25 fm	+ 200 %
		25,01 bis 50 fm	+ 100 %
		50,01 bis 100 fm	+ 50 %
		100,01 bis 200 fm	+ 25 %
		über 200 fm	+/- 0 %
Baumartenabhängige Zu- und Abschläge auf den Grundfördersatz	2.2.2.2	Baumart	Zuschlag in %
		Laubholz	+ 200 %
		Kiefer	+ 90 %
		Fichte /sonst Ndh	+/- 0 %
Organisation von öffentlichen Submissionen oder Versteigerungen	2.2.3	500 €/Veranstaltung	
Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Vereinsorgane	2.2.4	20 €/Lehrgangstag für eintägige Kurse 40 €/Lehrgangstag für mehrtägige Kurse 200 € bei Qualifikation zum Geschäftsführer	
Mitgliederinformation und -mobilisierung	2.2.5		
	2.2.5.1	2,50 €/ordentl. Mitglied und vollem Kalenderjahr	
	2.2.5.2	1,20 €/ordentl. Mitglied und vollem Kalenderjahr	
	2.2.5.3	3,20 €/ordentl. Mitglied und vollem Kalenderjahr	
Organisation und Betrieb von Informationsständen	2.2.6	200 € für den jeweils ersten Veranstaltungstag 75 € für jeden weiteren Veranstaltungstag	
Projekte für Forstwirtschaftliche Vereinigungen	2.3		
Koordinierung des überregionalen Holzabsatzes	2.3.1		
Fördersatz	2.3.1.1	75 €/volle 1000 fm vermarkteten Holzes	
	2.3.1.2	150 €/volle 1000 fm vermarkteten Holzes	
Organisation von öffentlichen Submissionen oder Versteigerungen	2.3.2	500 €/Veranstaltung	
Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Vereinsorgane	2.3.3	20 €/Lehrgangstag für eintägige Kurse 40 €/Lehrgangstag für mehrtägige Kurse 200 € Einmalzahlung bei erfolgreicher Qualifikation zum Geschäftsführer	
Organisation und Betrieb von Informationsständen	2.3.4	200 € für den jeweils ersten Veranstaltungstag 75 € für jeden weiteren Veranstaltungstag	

Anlage 2

Zur Richtlinie für Zuwendungen für projektbezogene Maßnahmen der forstlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTZUSR 2012)

Zu Nr. 2.2.1 – Normalleistung

Unter Normalleistung versteht man die Holzmenge, die eine geübte und geeignete, den Anforderungen entsprechend ausgebildete Person mit zweckentsprechender Ausrüstung bei durchschnittlichen Verhältnissen und unter Einhaltung der Regelarbeitszeit übers Jahr im Durchschnitt erfassen, organisieren sowie zusammenfassen und vermarkten kann. Dabei ist berücksichtigt, dass die betriebliche Beratung des Mitgliedes in ausreichend fachlich qualifizierter Form erfolgt ist.

Der Wert von 17.000 Festmeter im Jahr pro Vollzeitarbeitskraft wird festgesetzt. Dieser Wert gilt bis zu einer Neufestsetzung. Eine Neufestsetzung kann durch das Staatsministerium auch außerhalb dieser Richtlinie erfolgen.

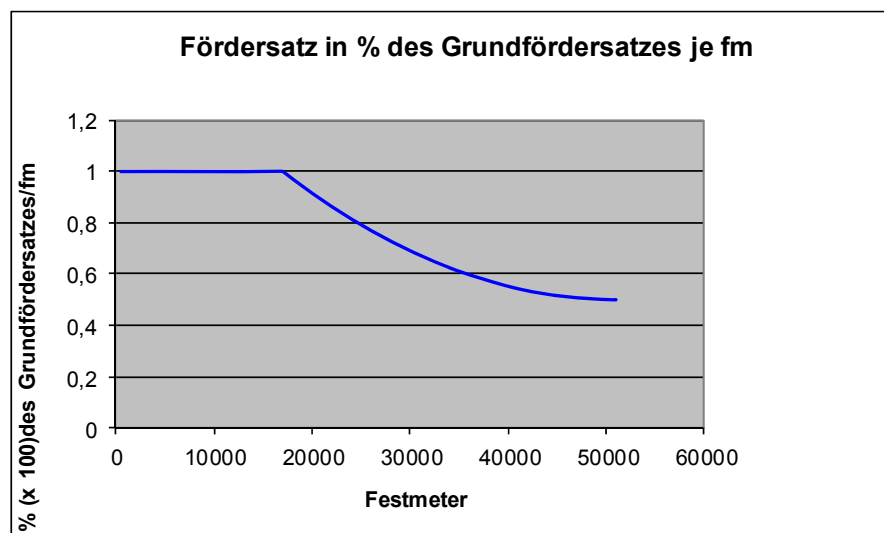
Anrechenbare Stellen

Die Normalleistung bezieht sich auf eine Vollzeitstelle mit derzeit **40** Wochenarbeitsstunden. Die Grundleistung von 17.000 fm/Jahr erhöht oder ermäßigt sich dazu im Verhältnis der tatsächlichen, anrechenbaren Stellen der FBG. Die Stellen werden ermittelt, indem die jeweils vertraglich vereinbarte Stundenzahl der für die überbetriebliche Holzvermarktung angestellten Personen der FBG in ein Verhältnis zu den o. g. Wochenarbeitsstunden einer Vollzeitstelle gesetzt wird. Das Ergebnis wird auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet (Kappung). Geringfügig Beschäftigte werden mit 0,15 Stellen gewertet, der höchste Stellenwert einer Person beträgt 1,00. Dabei sind auch weitere Anstellungsverhältnisse im Bereich der Forstlichen Zusammenschlüsse zu berücksichtigen. Geringfügig Beschäftigte werden mit 0,15 Stellen berücksichtigt, wenn sie mindestens 85 % (derzeit **340 €**) der festgesetzten Höhe des maximalen Beschäftigungsentgeltes für eine geringfügige Beschäftigung vertraglich fixiert erzielen. Eine Neufestsetzung dieses Wertes erfolgt durch das Staatsministerium.

Die Flächen der geförderten Waldpflegeverträge gemäß Nr. 2.2.1.2 werden in Abzug bei den Stellenanteilen gebracht. Dabei wird von einer bewältigbaren Gesamtfläche von 2.000 ha für eine Vollzeitstelle ausgegangen

Zu Nr. 5.4.1 – Förderhöhe

Die Höhe des Fördersatzes hängt von der Vermarktungsleistung ab: Bis zu 17.000 fm vermarkteter Holzmenge (Normalleistung) beträgt der Grundfördersatz bis zu 0,50 €/fm. Bei höherer Leistung nimmt der Fördersatz ab. Vermarktet z. B. eine Vollzeitkraft 20.000 fm/Jahr beträgt der Fördersatz noch rund 0,91 % des Grundfördersatzes.



Geschäftsjahr/Abrechnungs- und Nachweisjahr

Als Abrechnungsjahr für die Abwicklung der Förderung wird das jeweilige Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) festgesetzt. Abweichende Geschäftsjahre bleiben davon unberührt und sind vom Antragsteller entsprechend zuzuordnen.

Effizienzkriterien

Die Effizienzkriterien werden durch gesondertes Schreiben des Staatsministeriums bekannt gegeben.

2173-A

**Änderung der Rahmenvereinbarung
zwischen den Trägern
der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern
und dem Bayerischen Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 29. November 2011 Az.: VI2/6533.03-1/21

Die Bekanntmachung über die Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 17. Januar 2005 (AllMBl S. 31), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 2008 (AllMBl S. 885), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt III Satz 1 wird die Zahl „2011“ ersetzt durch die Zahl „2014“.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2011 in Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

2175.4-A

**Richtlinie für die Förderung
neuer ambulanter Wohn-, Pflege- und
Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren
(Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen –
SeniWoF)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 7. Dezember 2011 Az.: III2/6573.01-1/1

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) Zuwendungen für Maßnahmen zum weiteren und möglichst flächendeckenden Auf- und Ausbau neuer ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren in Bayern.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Abschnitt I:**Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs****1. Zweck der Zuwendung**

Der demografische Wandel, sich ändernde Familienstrukturen und die Heterogenität der individuellen Lebenslagen älterer Menschen erfordern neue Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen für ein würdevolles Altern.

Ambulante Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen tragen dem überwiegenden Wunsch älterer Menschen Rechnung, ihr Leben auch im Fall von Hilfebedürftigkeit in der vertrauten Umgebung „zu Hause“ verbringen zu können.

Diesen Bedürfnissen entsprechend ist es Zweck der Zuwendung, den weiteren, möglichst flächendeckenden Auf- und Ausbau neuer ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren in Bayern voran zu treiben.

Dies entspricht dem Grundsatz „ambulant vor stationär“.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der zeitlich befristeten Förderung (Anschubfinanzierung) sind Aufwendungen des Zuwendungsempfängers für den Auf- oder Ausbau von neuen ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen in Bayern.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Initiatoren neuer ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen in Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähige neue ambulante Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen in Bayern für Seniorinnen und Senioren sind

– ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG),

- ambulante Hausgemeinschaften,
 - generationsübergreifende Wohnformen, die insbesondere Konzepte für Seniorinnen und Senioren beinhalten,
 - Quartierskonzepte, die insbesondere die Bedürfnisse älterer Menschen berücksichtigen sowie
 - sonstige innovative ambulante Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen.
- 4.2 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller
- 4.2.1 ein Konzept der ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsform in Bayern vorlegt, aus dem
- Ziel und Zweck des Vorhabens, die geplanten Strukturen in der ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsform in Bayern, insbesondere Aussagen zum Stand der Planung, den Räumlichkeiten, der Organisation, der Personalausstattung sowie der Qualifikation des Personals, die Entwicklungsperspektive sowie die Nachhaltigkeit,
 - bei den ambulant betreuten Wohngemeinschaften zusätzlich die Sicherstellung der Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner (Angehörigengremium), die konkrete Ausgestaltung von Leistungen und Gegenleistungen, die Einbindung vorhandener Ressourcen insbesondere durch bürgerschaftliches Engagement sowie bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenzerkrankung die aktive Rolle der Angehörigen bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, die Einhaltung der Kriterien der vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) herausgegebenen Broschüren „Praxisleitfaden für die Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ sowie „Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ und
 - bei den sonstigen innovativen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen zusätzlich die innovativen Aspekte,
- hervorgehen, und
- 4.2.2 einen Kosten- und Finanzierungsplan für die beantragten Aufwendungen sowie einen mittelfristigen Finanzierungsplan beifügt.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben, die durch den Aufbau einer neuen ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsform in Bayern entstehen, sind

- 5.2.1 Personal- und Sachkosten für eine sozialpädagogische Fachkraft oder eine Fachkraft mit vergleichbarer Berufsausbildung im Umfang von bis zu einer halben Stelle für den Aufbau, die Koordination und Organisation sowie kontinuierliche fachliche Begleitung der neuen ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen in Bayern. Hierzu zählen auch Personal- und Sachkosten für Vorbereitungs-tätigkeiten zur Initiierung und zum Aufbau der neu-

en ambulanten Wohn-, Pflege und Betreuungsformen in Bayern;

- 5.2.2 notwendige Ausgaben für externe Beratungsleistungen zur Koordination und Organisation sowie zur vorübergehenden fachlichen Begleitung, und

- 5.2.3 notwendige Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und für die besonderen Bedürfnisse oder den Schutz der Bewohner erforderliche Ausstattungsgegenstände für Gemeinschaftsräume.

5.3 Umfang und Dauer der Zuwendung

- 5.3.1 Zuwendungsfähig sind die in Nr. 5.2 genannten Aufwendungen zum Auf- oder Ausbau neuer ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen in Bayern für Seniorinnen und Senioren.

- 5.3.2 Der geförderte Projektzeitraum beträgt maximal zwei Jahre. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind maximal sechs Monate vor Projektbeginn förderfähig.

- 5.3.3 Die Zuwendung wird als Anschubfinanzierung bewilligt.

5.4 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt pro Projekt bis zu 40.000 Euro, höchstens 90 v.H. der erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen.

6. Verhältnis zu anderen Leistungen

Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes, der Pflegekassen oder der EU in Anspruch genommen werden.

Abschnitt II: Verfahren

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Der Antrag ist vollständig und schriftlich beim StMAS unter Verwendung der dort erhältlichen Vordrucke einzureichen.

- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

8. Verwendungsnachweis

Ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß VV Nr. 10.2 zu Art. 44 BayHO ist zugelassen.

Der Verwendungsnachweis einschließlich des Sachberichtes ist nach der vom ZBFS bestimmten Frist, spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums, dem ZBFS vorzulegen.

9. Sonstiges

Sachlich zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bewilligungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen ist das ZBFS.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

8113.1-A**Förderung von Selbsthilfegruppen
für Menschen mit Behinderung
oder chronischer Krankheit****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 14. November 2011 Az.: IV4/6418.10-1/12

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen zur Förderung der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel des Landesplans für Menschen mit Behinderung.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs**1. Begriff und Bedeutung der Selbsthilfe, Zweck der Förderung**

- 1.1 Selbsthilfe im Sinn dieser Richtlinie ist die aus Betroffenheit zu sozialem Handeln führende eigenverantwortliche Hilfe, die sich behinderte oder chronisch kranke Menschen und/oder deren Familienangehörige gegenseitig gewähren. Für eine bestmögliche Teilhabe, eine erfolgreiche medizinische und berufliche Rehabilitation und soziale Inklusion ist dieser Wille zur Selbsthilfe unbedingt erforderlich.
- 1.2 Zweck der Förderung ist es, die Eigeninitiative der Betroffenen bei der Durchführung von Selbsthilfemaßnahmen zu unterstützen. Aktivitäten, die der Jugendarbeit, Familienhilfe, Frauenarbeit, Altenhilfe, Psychiatrie oder Sucht zuzuordnen sind, fallen nicht unter diese Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähige Selbsthilfegruppen sind Zusammenschlüsse von körperlich oder geistig behinderten oder chronisch kranken Menschen und/oder von deren Familienangehörigen auf örtlicher Ebene zum Zwecke gegenseitiger Hilfe. Mitglieder dieser Selbsthilfegruppen können außer den behinderten oder chronisch kranken Menschen und/oder ihren Familienangehörigen auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sein, die die Betroffenen in den Gruppen unterstützen. Gruppen, die Personal gegen Entgelt anstellen, sind keine Selbsthilfegruppen im Sinn dieser Richtlinie.
- 2.2 Die Hilfen in den Selbsthilfegruppen umfassen den regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen und Hilfen zur Lebensbewältigung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. Schriftliche Informationen allein, die bloße Vermittlung von Hilfeleistungen Dritter oder das Aufstellen politischer Forderungen reichen nicht aus.

3. Zuwendungsempfänger und Fördervoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Selbsthilfegruppen, die auf ein längerfristiges Wirken angelegt sind und in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den in Nr. 2.2 dieser

Richtlinie genannten Zielsetzungen entsprechen; auf die Rechtsnatur dieser Gruppen kommt es dabei nicht an.

- 3.2 Die zu fördernden Selbsthilfegruppen sollen ständig mindestens zehn Mitglieder haben und grundsätzlich bereit sein, alle Betroffenen des Einzugsgebiets aufzunehmen.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung (Zuschuss) wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als jährliche Förderpauschale in Höhe von bis zu 400 Euro pro Gruppe gewährt. Diese Pauschale kann entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gekürzt werden.

5. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

II. Verfahren**6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 6.1 Die Selbsthilfegruppen reichen den Antrag auf Zuschuss für den Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr) bis 1. November des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres bei einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, bei einem Landesbehindertenverband, bei dem sie Mitglied sind, oder bei der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAGH) ein. Selbsthilfegruppen, die Mitglied bei mehreren Landesbehindertenverbänden sind, reichen den Antrag bei dem Landesverband ihrer Wahl ein. Selbsthilfegruppen, die keinem Landesverband angeschlossen sind, reichen den Antrag bei der LAGH ein.
- 6.2 Die Anträge der Selbsthilfegruppen sind mittels der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales erhältlichen Vordrucke zu stellen. Sie müssen die Erklärung enthalten, dass die Gruppe im Sinn dieser Richtlinie tätig ist bzw. tätig wird; die Aufgaben, die sich die Selbsthilfegruppe stellt, sind konkret zu beschreiben.
- 6.3 Die Anträge müssen ferner den Namen und die Anschrift zweier vertretungsberechtigter Mitglieder der Gruppe enthalten. Die Vertretungsberechtigung ist durch entsprechende Vollmacht nachzuweisen. Eine Bankverbindung ist anzugeben.
- 6.4 Der jeweilige Verband prüft die Anträge vor und leitet sie bis 1. Dezember des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres mit einer befürwortenden oder ablehnenden Stellungnahme an das Zentrum Bayern Familie und Soziales weiter.
- 6.5 Den Anträgen auf Förderung steht nicht entgegen, dass mit dem zu fördernden Projekt bereits vor Antragstellung begonnen wurde.
- 6.6 Das Zentrum Bayern Familie und Soziales entscheidet über die Anträge. Die bewilligten Mittel werden vom Zentrum Bayern Familie und Soziales an die jeweilige Selbsthilfegruppe ausgereicht.

7. Auflagen

Bewegliche Sachen, die ganz oder teilweise zulasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Staates beschafft (erworben oder hergestellt) werden, dürfen nur für Zwecke der Selbsthilfegruppen verwendet werden, es sei denn, das Zentrum Bayern Familie und Soziales stimmt einer anderweitigen Nutzung zu.

8. Verwendungsnachweis

8.1 Für den Nachweis der Verwendung der Zuwendung durch die Selbsthilfegruppen ist erforderlich die Vorlage eines Tätigkeitsberichts und der Erklärung, dass die Selbsthilfegruppe im Sinn dieser Richtlinie tätig ist und die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde. Die Einnahme- und Ausgabebelege sind fünf Jahre aufzubewahren und können jederzeit durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales oder beauftragte andere Stellen eingesehen werden.

8.2 Die Selbsthilfegruppen legen den Verwendungsnachweis über den jeweiligen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, über den jeweiligen Landesbehindertenverband oder über die LAGH vor. Die Verbände prüfen den Verwendungsnachweis vor und klären auftauchende Fragen mit der jeweiligen Selbsthilfegruppe. Der vorgeprüfte Verwendungsnachweis wird dem Zentrum Bayern Familie und Soziales bis spätestens 1. März des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorgelegt. Dieses entscheidet über den Nachweis abschließend.

8.3 Der Verwendungsnachweis ist mittels der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales erhältlichen Vordrucke zu erstellen.

9. Sonstiges

9.1 Sachlich zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bewilligungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

9.2 Zinsen aufgrund von Rückforderungsansprüchen werden erst erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 250 Euro beträgt.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Manuel Adao Domingos

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 21. November 2011 Az.: Prot 020170-10-63**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Angola in Frankfurt am Main ernannten Herrn Manuel Adao Domingos am 23. Mai 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Julio Walter Negreiros Portella

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 21. November 2011 Az.: Prot 0220-84-5-10**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Peru in München ernannten Herrn Julio Walter Negreiros Portella am 15. November 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ezio José Tullio Valfre Hernández, am 26. November 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Schließung der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Dschibuti in Berlin

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 28. November 2011 Az.: Prot 020173-5-2**

Das Herrn Fregattenkapitän a.D. Gerhard Lintner am 21. März 2011 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Dschibuti in Berlin mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hessen ist mit Ablauf des 24. November 2011 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Dschibuti in Berlin ist somit geschlossen. Die Republik Dschibuti ist künftig mit einer diplomatischen Mission in Berlin vertreten.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Vikram Misri

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 5. Dezember 2011 Az.: Prot 0220-53-45**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien in München ernannten Herrn Vikram Misri am 28. November 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Anup Kumar Mudgal, am 13. August 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Aufhebung der Erlaubnis „Mering“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
vom 8. Dezember 2011 Az.: VI/5-6114a/639/10**

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 20. November 2009 erteilte Erlaubnis „Mering“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 20 000	53 57 000
2	44 38 000	53 57 000
3	44 38 000	53 32 000
4	44 20 000	53 32 000

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 8. Dezember 2011 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Zimmer
Ministerialrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Die Stelle **der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Bamberg** (BesGr R 2) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **16. Januar 2012** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Arbeitsgericht München – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **16. Januar 2012** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des Bay-RiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

C. H. Beck Verlag, München

Thomas/Putzo, **ZPO – Zivilprozessordnung**, FamFG – Verfahren in Familiensachen, GVG, Einführungsgesetze, EU-Zivilverfahrensrecht, Kommentar, 32., neu bearbeitete Auflage 2011, XXX, 2.141 Seiten, Preis 58 €, ISBN 978-3-406-60908-4.

Das Werk ist durch seine klare Systematik übersichtlich, prägnant und zeigt die Zusammenhänge auf. Es bietet Hilfe durch umfassende aktuelle Hinweise auf die Rechtsprechung und das Schrifttum und ermöglicht den zeitsparenden Umgang mit der ZPO und den einschlägigen Vorschriften des FamFG. Die Neuauflage des bewährten Standardwerks berücksichtigt neben der neuesten Rechtsprechung und Literatur alle den Kommentar betreffenden Gesetzesänderungen, die bis dahin ergangen und in Kraft getreten sind, z. B. das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2010 (BGBl I S. 2248) und das Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht vom 8. Dezember 2010 (BGBl I S. 1864) etc.

Kopp/Schenke, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung**, Kommentar, 17., neu bearbeitete Auflage 2011, XXXI, 1.946 Seiten, Preis 62 €, ISBN 978-3-406-62088-1.

Der Handkommentar ist eng mit dem Werk Kopp/Ramsauer, VwVfG, abgestimmt. So werden unterschiedliche Auffassungen beider Werke zu gleichen Sachfragen klar gekennzeichnet. Die Neuauflage berücksichtigt die Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. November 2010 zur beamtenrechtlichen Konkurrentenklage, die neuen Regelungen zu Vorschlägen des Gerichts für eine Mediation (§ 173 VwGO i. V. m. § 278a ZPO) und zur Vollstreckbarerklärung von Mediationsvereinbarungen, § 167 VwGO i. V. m. § 796d ZPO, § 168 VwGO (RegE), die Änderungen des § 67 VwGO (Prozessbevollmächtigte und Beistände) durch Art. 9 des Gesetzes zur Umsetzung der DienstleistungsRL in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2010 etc.

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Brönner/Bareis/Hahn, **Die Bilanz nach Handels- und Steuerrecht**, Einzel- und Konzernabschluss nach HGB und IFRS, 10., grundlegend neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2011, XXXVIII, 1.650 Seiten, Preis 199,95 €, ISBN 978-3-7910-2470-7.

Die Neuauflage wurde an die grundlegend veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Die nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften einschließlich der steuerbilanziellen Besonderheiten werden umfassend behandelt, die drei Bilanzierungsbereiche (HGB, IFRS, EStG) im Zusammenhang dargestellt. Eingehend erläutert werden positionsübergreifende Themen wie z. B. Leasing, Finanzinstrumente, latente Steuern etc. Die rechtsformspezifischen Besonderheiten der Bilanzierung bei Doppelgesellschaften sowie wesentliche bilanzielle Aspekte aperiodischer Vorgänge u. a. bilden weitere Schwerpunkte. Das Buch eignet sich zur systematischen Einarbeitung und als Nachschlagewerk zur Problemlösung im Einzelfall. Es befindet sich auf dem Rechtsstand 1. Januar 2011.

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS**, Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 14. Lieferung, Stand Juni 2011, inkl. Leer-Ordner, Preis 58,60 €, Loseblattwerk in 3 Ordnern, ca. 3.324 Seiten, inkl. kostenloser Online-Datenbank, ISBN 978-3-8202-2400-9.

Adler/Düring/Schmaltz, **Rechnungslegung nach Internationalen Standards**, Kommentar, 7. Lieferung, Stand August 2011, Preis 51,40 €, Loseblattwerk in 2 Ordnern, ca. 2.078 Seiten, mit kostenloser Online-Datenbank, Preis bei Fortsetzungsbezug 400,65 €, ISBN 978-3-8202-2600-3.

Warr/Clapperton, **Richtig motiviert mehr leisten**, Konzepte und Instrumente zur Steigerung der Arbeitszufriedenheit, 2011, XI, 191 Seiten, Preis 29,95 €, Reihe: Systemisches Management, ISBN 978-3-7910-3088-3.

Glückliche Mitarbeiter sind kreativer, effizienter und leistungsfähiger als unzufriedene. Die Autoren greifen auf einen umfassenden Fundus an Studien aus unterschiedlichen Fachrichtungen, Branchen und Regionen zurück. Wissenschaftlich fundiert und gleichzeitig in lockerer und humorvoller Sprache erläutern sie nicht nur die grundlegenden Erkenntnisse und Zusammenhänge zur Arbeits(un)zufriedenheit, sondern geben Personalmanagern, Führungskräften, Coaches und Organisationsberatern auch konkrete Instrumente zur Steigerung der Zufriedenheit ihrer Mitarbeiter und Klienten mit auf den Weg.

Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main

Baur/Bremme/Heitling, **Basistexte zum Europäischen Energierecht**, 3. Auflage 2011, XXI, 1.474 Seiten, Preis 98 €, N & R Buch, Netzwirtschaften & Recht, ISBN 978-3-8005-1528-8.

Die Liberalisierung des Energiemarktes schreitet mit hoher Geschwindigkeit voran. Diesem Wandel bereiten immer neue Richtlinien und Rechtssetzungen der Europäischen Union den Weg. Das Werk beinhaltet alle relevanten Rechtstexte des europäischen Energiewirtschaftsrechts sowie zugehöriger Rechtsbereiche. Diese bilden die rechtliche Grundlage für die Veränderungen des Energieininnenmarktes, welche seit der letzten Auflage eingetreten sind. Ferner sind sie Grundlage für bereits eingetretene und noch geplante Änderungen auf deutscher Ebene. Wichtige Auslegungshilfen, teils in englischer Sprache, und somit wortlautgetreu, sind mit abgedruckt.

RWS Verlag, Köln

Großfeld, **Recht der Unternehmensbewertung**, 6., neu bearbeitete Auflage 2011, XCI, 387 Seiten, Preis 59 €, Wirtschaftsrecht aktuell; RWS Skript; 359, ISBN 978-3-8145-4359-8.

Das Buch behandelt die Fragen nach der Bewertung eines Unternehmens, nach der Anlegung der Maßstäbe für den „Normwert“ und nach der Anwendung der Prognoseverfahren. Die einschneidenden Veränderungen des Rechts der Unternehmensbewertung, die starke Entwicklung der Bewertungsverfahren, die Zunahme der Bewertungsanlässe im Gesellschafts- und Bilanzrecht sowie das Vorrücken mathematischer Bewertungsverfahren werden in dem Werk kompakt und verständlich dargestellt. Die Neuauflage befindet sich auf dem neuesten Stand der Rechtsentwicklung.

Kahlert/Rühland, **Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht**, 2., neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2011, LXXXII, 767 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8145-9349-4.

Das Insolvenzrecht ist nur unvollkommen mit dem Steuerrecht abgestimmt. So ist individuell zu klären, ob den Insolvenzverwalter oder den Gesellschafter steuerliche Pflichten treffen. Das Werk bietet eine praxisnahe Orientierungshilfe. Der erste Teil behandelt die allgemeinen steuerlichen Interessen des Gesellschafters und der Gesellschaft in der Krise, wobei die Einflüsse der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens berücksichtigt werden. Aus der Darstellung der Besteuerung im Insolvenzverfahren im

zweiten Teil des Werks (inkl. Insolvenzverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person) erschließen sich die steuerlichen Besonderheiten im Insolvenzverfahren.

Schmitz, **Die Bauinsolvenz**, 5., neu bearbeitete Auflage 2011, XXXVIII, 317 Seiten, Preis 48 €, Wirtschaftsrecht aktuell; RWS Skript; 304, ISBN 978-3-8145-3304-9.

Das Standardwerk gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Rechtslage der komplizierten Thematik und erläutert zahlreiche Einzelprobleme auf Grundlage der bis Januar 2011 veröffentlichten Rechtsprechung und Literatur. Einbezogen sind die Änderungen durch § 648a BGB n.F. und das neue VVG. Der Schwerpunkt des Werks liegt auf den Möglichkeiten der Vertragsfortführung trotz der Insolvenz und der Erörterung, wie Forderungen aus vorzeitig beendeten Verträgen durchzusetzen sind und welche Gegenforderungen der Besteller hat.

Mohr Siebeck, Tübingen

Aulehner, **Grundrechte und Gesetzgebung**, 2011, XXVI, 523 Seiten, Preis 109 €, Jus Publicum; 203, ISBN 978-3-16-149423-9.

Der Autor definiert das bislang im Zentrum der Betrachtungen stehende eindimensionale und bipolare Verhältnis zwischen dem Staat und einem Grundrechtsträger als stark vereinfachten Ausnahmefall und verweist es an den Rand der Betrachtungen. Im Zentrum der Untersuchung steht stattdessen das mehrdimensionale und multipolare Verhältnis aller Beteiligten in einer bestimmten Situation mit deren jeweils tangierten Grundrechten und Verfassungspositionen. Für das Verhältnis von Grundrechten und Gesetzgebung erweist sich dabei die Offenhaltung der Zukunft als entscheidend.

Meessen, **Der Anspruch auf Schadenersatz bei Verstößen gegen EU-Kartellrecht – Konturen eines Europäischen Kartelldeliktrechts?**, 2011, XXXII, 659 Seiten, Preis 99 €, Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; 264, ISBN 978-3-16-150737-3.

Die Haftung wegen Verstößen gegen das europäische Kartellrecht ist Gegenstand lebhafter rechtspolitischer Auseinandersetzung. Der Autor befasst sich intensiv mit der Diskussion auf europäischer Ebene, untersucht die Grundlagen, Voraussetzungen und Rechtsfolgen des kartellrechtlichen Schadensersatzanspruchs in Deutschland, England und Frankreich und überprüft diese an den Vorgaben des europäischen Primärrechts. Vor dem Hintergrund der Untersuchungsergebnisse beleuchtet er die weitreichenden Forderungen der Generaldirektion Wettbewerb nach einer Umgestaltung des Kartelldeliktrechts und der Mittel seiner prozessualen Durchsetzung.

Gehne, **Nachhaltige Entwicklung als Rechtsprinzip**, Normativer Aussagegehalt, rechtstheoretische Einordnung, Funktionen im Recht, 2011, XX, 386 Seiten, Preis 69 €, Recht der nachhaltigen Entwicklung; 9, ISBN 978-3-16-150656-7.

Das Buch setzt sich kritisch mit der rechtlichen Rezeption des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung auseinander. Es erschließt das praktische Anliegen des Nachhaltigkeitskonzepts im historischen Kontext der Vereinten Nationen und zeigt anhand rechtstheoretischer Kriterien den möglichen Rechtscharakter eines rechtsverbindlichen Nach-

haltigkeitsbegriffs auf. Auf dieser Grundlage werden die Bedeutung, Funktion und Bindungswirkung des Nachhaltigkeitskonzepts als Rechtsprinzip diskutiert.

Fechner/Krischok, **Kultur- und Künstlerrecht**, Vorschriftenammlung, Die wichtigsten Vorschriften für Künstler, Denkmalbehörden, Museen und Eventagenturen, 2011, XXIII, 942 Seiten, Preis 24 €, ISBN 978-3-16-150903-2.

Das Buch umfasst die für Kultur und Kunst wichtigsten Rechtsnormen des nationalen öffentlichen Rechts und des Zivilrechts sowie des Völkerrechts. Diese Bereiche, die die Rechte des Künstlers ebenso umfassen wie den Denkmal- und Kulturgüterschutz, werden hier erstmals als zusammengehöriges Rechtsgebiet aufgefasst. Durch die Zusammenstellung wird die intensive Verflechtung der scheinbar disparaten Rechtsgebiete deutlich.

Linde International, Wien

Mohr/Lechner, **Alleinerziehend – das sind Ihre Rechte**, Von Unterhalt bis staatliche Hilfen. Was Ihnen und Ihrem Kind zusteht, 2010, 160 Seiten, Preis 9,90 €, Stern-Ratgeber, ISBN 978-3-7093-0259-0.

Der Ratgeber erklärt, welche Ansprüche gegenüber dem anderen Elternteil, dem Arbeitgeber und dem Staat geltend gemacht werden können und zeigt auf, welche Rechte arbeitslose, studierende und erwerbstätige Alleinerziehende und ihre Kinder haben und wie diese Rechte ausgeschöpft und durchgesetzt werden können.

Westhoff/Westhoff, **Ihre Rechte als Kassenpatient**, Wie Sie auch als gesetzlich Versicherter von Ärzten und Kassen bekommen, was Ihnen zusteht, 2010, 160 Seiten, Preis 9,90 €, Stern-Ratgeber, ISBN 978-3-7093-0295-8.

Die Autoren zeigen, was GKV-Patienten zusteht und wohin sie sich wenden können, wenn Untersuchungen, Behandlungen und Medikamente nicht übernommen werden.

medhochzwei-Verlag, Heidelberg

Emmerich, **Finanzmanagement im Krankenhaus**, Innovative Ansätze, 2011, XI, 91 Seiten, Preis 29,95 €, Gesundheitswesen in der Praxis, ISBN 978-3-86216-051-8.

Die gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen für die bundesdeutschen Krankenhäuser verändern sich häufig. Ein wirtschaftlich geleitetes Krankenhaus muss strategisch mehrgeleisig planen, um auf die vielfältigen und sich ständig wandelnden Herausforderungen adäquat reagieren zu können. In dem Buch werden praktisch erprobte finanzpolitische Steuerungskonzepte vorgestellt, die ein finanziell angeschlagenes Krankenhaus erfolgreich in die Gewinnzone überleiten konnten.

Rebscher, **Fokus Schmerzen**, Analyse der aktuellen Versorgungssituation, 2011, 214 Seiten, Preis 19,95 €, Beiträge zu Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung; 3, ISBN 978-3-86216-069-3.

Das Buch stellt das Thema Schmerz in den Mittelpunkt. Namhafte Experten greifen spezifische Aspekte auf und beleuchten diese. Der „Versorgungsatlas Schmerz“ analysiert die Situation Betroffener aufgrund der Routinedaten verschiedener Krankenkassen. Darüber hinaus werden die Daten von DAK-Versicherten über einen 4-Jahres-Zeitraum näher betrachtet, begleitende Erkrankungen erfasst und Kostenstrukturen aufgezeigt.

Rebscher/Kaufmann, **Innovationsmanagement in Gesundheitssystemen**, 2011, XX, 471 Seiten, Preis 54,95 €, Gesundheitsmarkt in der Praxis; 2, ISBN 978-3-86216-047-1.

Das Buch behandelt Fragen wie z. B. ob aus Kostengründen auf Innovationen in der Medizin und im Gesundheitswesen verzichtet werden muss, ob Innovationen gebraucht werden um Prozesse zu optimieren und Behandlungen effektiver zu machen u. v. m. Die Frage nach den Ansätzen zum Umgang mit Innovationen wird in dem Werk mit der Notwendigkeit einer Innovationskultur, um mittelfristig sowohl Organisationseffizienz als auch Versorgungsqualität zu schaffen, beantwortet. Diese Innovationskultur ist durch politische Rahmenvorgaben zu ermöglichen, die vor allem eine Investitionsfähigkeit und Investitionsbereitschaft der beteiligten Akteure fördern muss.

Lohmann/Preusker, **Mitarbeiter händeringend gesucht: Personalkonzepte sichern Überleben**, 2011, VIII, 185 Seiten, Preis 24,95 €, Zukunft Gesundheitswirtschaft, ISBN 978-3-86216-025-9.

In dem Buch werden nicht nur Hintergründe und Erscheinungsformen des Ärzte- und Pflegekräftemangels untersucht, sondern vor allem konkrete und erfolgreiche Modelle beschrieben, die von Unternehmen bereits erfolgreich besritten werden, um etwas gegen den Fachkräftemangel im Krankenhaus zu tun. Aktive Unternehmen aus dem Gesundheitsbereich beschreiben in diesem Buch eine Fülle höchst unterschiedlicher Lösungen für diese für mehr und mehr Kliniken überlebenswichtige Frage.

Schillhorn/Heidemann, **Gendiagnostikgesetz**, Kommentar für die Praxis, 2011, XII, 338 Seiten, Preis 69,95 €, ISBN 978-3-86216-067-9.

Das verständlich kommentierte Werk erläutert den Gesetzestext und zeigt problematische Fragen und deren Lösungsansätze für die Praxis auf. Es wird dargelegt, welche Anpassungen im täglichen Ablauf genetischer Untersuchungen notwendig und welche neu eingeführten Beratungspflichten und neu geregelten Zuständigkeiten zu beachten sind. Fragen, die die neue Rechtslage im klinischen und diagnostischen Alltag aufgeworfen hat, werden handlungsorientiert und mit anschaulichen Beispielen beantwortet. Das GenDG ist in seinen wesentlichen Teilen bereits in Kraft getreten. Die neuen Verpflichtungen sind rechtlich verbindlich – und zum Teil sogar bußgeld- und strafbewehrt.

Erdle/Becker, **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstige Berufe im Gesundheitswesen**, Normsammlung mit Erläuterungen, Loseblattwerk im Ordner, 59. Lieferung, Stand Juli 2011, Preis 63,95 €, 2 Ordner, ca. 2 Lieferungen jährlich, Preis Grundwerk 99,95 €; ISBN 978-3-86216-017-4.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Kommunalverlag, Köln

Engels/Eibelshäuser, **Öffentliche Rechnungslegung – Von der Kameralistik zur Doppik**, Status, Reformen, Perspektiven, 2011, XXVI, 366 Seiten, Preis 28,70 €, ISBN 978-3-556-02065-4.

Das Werk stellt die verschiedenen Rechnungslegungssysteme beginnend von der Historie bis zu den nationalen und internationalen Perspektiven umfassend dar. Ein Schwerpunkt ist die Ausgestaltung der Doppik für den öffent-

lichen Jahresabschluss. Das Buch bietet eine zuverlässige Orientierung und ist sowohl Nachschlagewerk für konkrete Fragen als auch wertvolle Hilfe für die Einarbeitung in diese komplexe Materie.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln

App/Wettlaufer, **Praxishandbuch Verwaltungsvollstreckungsrecht**, 5. Auflage 2011, XXV, 344 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-452-27420-5.

In der Neuauflage liegt der Schwerpunkt stärker auf der Verwaltungsvollstreckung wegen Handlungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten. Besonders die Ausführungen zum unmittelbaren Zwang wurden ausgebaut. Dabei auftretende Rechtsfragen wurden am Beispiel des Zwangsmittel Einsatzes rund um das Großprojekt „Stuttgart 21“ veranschaulicht. Insbesondere wurden u.a. Gesetzesänderungen, die der fortschreitenden Elektronisierung der Kommunikation u.a. zwischen Behörden Rechnung tragen, das neu eingeführte Pfändungsschutzkonto und die neu eingeführte Freigabe von Vermögen, welches einer selbstständigen Tätigkeit dient, aus dem Insolvenzbeschluss berücksichtigt.

Führ, **Praxishandbuch REACH**, 2011, XLIV, 615 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-452-27377-2.

Die REACH-Verordnung enthält verschiedene Mechanismen, die in erster Linie auf Information, Kommunikation und Kooperation („IKuK-Instrumente“) der wirtschaftlichen Akteure abzielen. Im Mittelpunkt stehen registrierungspflichtige Stoffe. Das Handbuch vermittelt Orientierung in dem neuen Regelwerk und erklärt die einzelnen REACH-Mechanismen, wobei der Schwerpunkt auf den praxisrelevanten Aspekten und den Vollzugsfragen liegt. Eventuelle Sanktionen und Rechtsmittel werden eingehend erläutert. Hervorzuheben sind außerdem Kapitel zu Nanomaterialien, zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie zu den Sorgfaltspflichten der Unternehmensleitung. Das Werk behandelt außerdem die Auswirkungen von REACH für Arbeitnehmer und Verbraucher.

Ernst & Sohn Verlag, Berlin

Rudolf-Miklau/Sauer Moser, **Handbuch Technischer Lawinenschutz**, 2011, XXIV, 466 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-433-02947-3.

Das Werk spannt einen Bogen von der Historie und Entwicklung des Lawinenschutzes über die Planung und die Bauausführung, das Monitoring der Lawinen, bis zum aktuellen Stand der Technik der Methoden und der Schutzsysteme. Das umfassende Buch bietet einen Überblick über die Grundlagen der technischen Schutzmaßnahmen gegen Lawinengefahren („Weißer Tod“) und stellt im Detail die Methoden der Planung, Konstruktion, Bemessung und Erhaltung der Lawinenverbauung sowie temporärer technischer Maßnahmen dar. Ein internationales Team ausgewiesener Experten bringt sein Wissen in die einzelnen Beiträge ein. Zahlreiche Illustrationen und Grafiken verdeutlichen die Materie.

Wiley-VCH Verlag, Weinheim

Alberts/Johnson/Lewis, **Molekularbiologie der Zelle**, 5. Auflage 2011, LXI, 1.928 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-527-32384-8.

Das führende Lehrbuch der Zellbiologie wurde vollständig überarbeitet und bietet eine Einführung in die grundlegenden Konzepte der Zellbiologie, sowie deren Anwendungen in der Medizin, Gentechnik und Biotechnologie. Aktuelle Themen wie die Epigenetik, Stammzellen, RNAi, vergleichende Genomik und neueste Krebstherapien werden verständlich dargestellt. Das Werk beinhaltet über 1.500 Farbbildungen, großformatige Tafeln, die komplexe Vorgänge, klassische Experimente und aktuelle Methoden veranschaulichen. Am Buchende befindet sich ein Glossar mit mehr als 1.200 grundlegenden Begriffen. Die beiliegende DVD enthält 120 englischsprachige Animationen und mikroskopische Aufnahmen zur Vertiefung des Buchstoffes.

Rudolf-Bergstedt, **Biotopschutz in der Praxis**, Grundlagen, Planung, Handlungsmöglichkeiten, 2011, XIV, 380 Seiten, Preis 44,90 €, ISBN 978-3-527-32688-4.

Der Ratgeber enthält Hintergrundwissen für den Schutz und die Neuanlage von Biotopen. Die ökologischen Grundlagen bis zu konkreten Schutzmaßnahmen und bestehenden Fördermöglichkeiten werden aufgezeigt. In dem Buch werden rund 30 der wichtigsten Lebensräume vorgestellt und ihre Bedeutung für das ökologische Landschaftsgefüge erklärt. Die konkreten Maßnahmen für den praktischen Biotopschutz werden anhand zahlreicher Illustrationen und Schemata veranschaulicht. Weitere Arbeitsmaterialien finden sich zum freien Download.

Blume/Horn/Thiele-Bruhn, **Handbuch des Bodenschutzes**, Bodenökologie und Bodenbelastung, vorbeugende und abwehrende Schutzmaßnahmen, 4., vollständig überarbeitete Auflage 2011, XXIII, 757 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-527-32297-8.

Die Neuauflage des Standardwerks vereinigt in einem Band umfassend alle Aspekte einer erfolgreichen Umsetzung von Bodenschutzmaßnahmen, von den Grundlagen der Bodenkunde und den auftretenden Belastungen von Böden über die Bodeninventur bis hin zu praktischen Schritten. Das Kapitel über die Wirkung globaler Klimaveränderungen auf Böden wurde neu aufgenommen. Schaubilder, Diagramme und Tabellen unterstützen bei der Veranschaulichung der Materie.

Ganteför, **Klima**, Der Weltuntergang findet nicht statt, Nachdruck, 2011, XI, 289 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-527-32671-6.

Die Diskussionen um Klima und Energie schwanken meist zwischen Extremen, eine Einigung auf Konsensbasis scheint unmöglich. Der Autor hinterfragt die Standardargumente und kommt zu überraschenden Ergebnissen. Entgegen der landläufigen Meinung vertritt er die Ansicht, dass eine Klimaerwärmung Vorteile bietet und bindet Kohle- und Kernkraftwerke in eine Strategie zum Naturschutz ein.

Lüttge/Kluge/Thiel, **Botanik**, Die umfassende Biologie der Pflanzen, 2010, XX, 1.216 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-527-32030-1.

Das Lehrbuch umfasst die gesamten Pflanzenwissenschaften, von den allgemeinen und molekularen Grundlagen über Entwicklungs- und Systembiologie, Ökologie, Evolution bis hin zu den Anwendungen in der Biotechnologie. Kapitelbilder führen visuell in die Thematik ein. Gliederungen zu Kapitelbeginn geben einen ersten Überblick.

Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf den Prinzipien und deren Verständnis. Das kompakte Werk beinhaltet aktuelle Forschungsrichtungen, wichtige Methoden und klare Begriffserklärungen in „Kompakt“-Themenkästen. Zur Prüfungsvorbereitung stehen mehr als 600 Übungsaufgaben zur Verfügung.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand, Neuwied

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 29. bis 31. Lieferung, Stand August 2011, Preis 116,64 €, 121,68 € und 127,64 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 22. bis 27. Lieferung, Stand 1. August 2011, Preis 105 €, 116 €, 121 €, 126 €, 134 € und 128 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 303. Lieferung, Stand 1. Juni 2011, Preis 121 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz**, Kommentar, 54. Lieferung, Stand 1. Juni 2011, Preis 116 €.

Gitter/Schmitt, **WBGV – Heimrecht des Bundes und der Länder**, inkl. CD-Rom, Kommentar, 114. Lieferung, Stand 1. September 2011, Preis 132 €.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 43. Lieferung inkl. Ordner, Stand Juni 2011, Preis 91,90 €.

Krug/Riehle, SGB VIII – **Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 131., 132. und 133. Lieferung, Stand 1. August 2011, Preis 115 €, 120 € bzw. 120 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe Behinderter Menschen**, Kommentar und Rechtssammlung, 58. Lieferung inkl. CD, Stand 15. September 2011, Preis 128,15 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung**, Kommentar, 186. und 187. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. August 2011, Preis 114 € bzw. 125 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 224. und 225. Lieferung, Stand Oktober 2011, Preis 88,56 € bzw. 120,96 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 253. und 254. Lieferung, Stand September 2011, Preis 145,14 € bzw. 93,74 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Starnberg

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa**, 198. bis 200. Lieferung, Stand Juni 2011, Preis 127 €, 136 € und 98 €, ISBN 978-3-7962-0332-9.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht, Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des Medizinalrechts**, 102. bis 104. Lieferung, Stand Juni 2011, Preis 133 €, 142 € und 143 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn**, Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 109. bis 111. Lieferung, Preis 158 €, 159 € und 159,90 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Becker, **Umweltschutzrecht der Europäischen Union (EU)**, Fundstellen- und Inhaltsnachweis, 38. Auflage, Stand 1. April 2011, 582 Seiten, Preis 81 €, ISBN 978-3-7962-0415-9.

Der Fundstellennachweis ist eine systematische Zusammenstellung aller umweltrechtlichen Bestimmungen der EU mit aktuellem Rechtsprechungsdienst und Spezialliteratur zu den einzelnen Rechtsvorschriften. Die Publikation gibt einen fundierten Überblick über das gesamte europäische Umweltschutzrecht inkl. aktueller Änderungen und schafft so verlässlich Rechtssicherheit. Die Gliederung nach Sachgruppen und die systematische Nummerierung sorgen für eine schnelle Orientierung.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 169. bis 174. Lieferung, Stand August 2011, Preis 127 €, 127 €, 127 €, 127 €, 138 € und 138 €, ISBN 978-3-7962-0394-7.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**, Kommentar, 134. bis 136. Lieferung, Stand August 2011, Preis 133 €, 143 € und 149 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht**, Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 114. bis 116. Lieferung, Stand 31. Juli 2011, Preis 102 €, 98 € und 77 €, ISBN 978-3-7962-0316-9.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation**, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 192. bis 195. Lieferung, Stand 15. August 2011, Preis 144 €.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht, Europäisches Recht**, 87. und 88. Lieferung, Stand 15. Juni 2011, Preis je 123 €.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 249. Lieferung, Stand 1. Juli 2011, Preis 164 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 697. Lieferung, Stand 1. September 2011, Preis 162 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht**, Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht, 278. Lieferung, Stand 1. September 2011, Preis 161 €.

Schelter, **Fundstellen- und Inhaltsnachweis Arbeits- und Sozialrecht in Deutschland und Europa**, Heft Nr. 40, Ausgabe 2/2011 inkl. CD, Preis 85 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht**, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 126. Lieferung, Stand 1. April 2011, Preis 128 €.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 19. bis 21. Lieferung, Stand August 2011, Preis 94,95 €, 74,95 € und 67,95 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, 40. (inkl. Textausgabe „Aushangpflichtige Gesetze“, Preis 9,95 €) bis 43. Lieferung, Stand September 2011, Preis 94,95 €, 97,95 €, 92,95 € und 89,95 €, Loseblattwerk in 8 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, Preise auf Anfrage, ISBN 978-3-7825-7244-7.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfavorschriften**, Kommentar, 109. Lieferung, Stand Juli 2011, Preis 50,95 €.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis**, Kommentar, 99. Lieferung, Stand September 2011, Preis 97,95 €.

Ecomed, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik**, Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 90. Lieferung, Stand Juni 2011, Preis 119,95 €, ISBN 3-609-73270-9.

Wichmann/Schlipkötter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin**, Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 45. Lieferung, Stand Juli 2011, Preis 46,95 €, ISBN 978-3-609-71180-5.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 34. Lieferung inkl. Buch „Meinel: Betrieblicher Gesundheitsschutz“, 5. Auflage, Stand Juli 2011, Preis 62,95 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

Jehle, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 73. Lieferung, Stand Februar 2011, Preis 47,95 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Linhart, Schreiben, **Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**, Studienschriften für die öffentliche Verwaltung, 33. Lieferung, Stand April 2011, Preis 54,95 €.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 95. Lieferung, Stand April 2011, Preis 99,95 €.

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, **Bayerisches Datenschutzgesetz**, Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 20. Aktualisierung, Stand Oktober 2011, 224 Seiten, Preis 85,95 €; Gesamtwerk (1.192 Seiten, 1 Ordner) 99,95 €.

Durch die 20. Aktualisierung wurden der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung angepasst. Art. 37 BayDSG (Bußgeld- und Strafvorschriften) sowie Art. 21 BayDSG (Übermittlungen in das Ausland) wurden völlig überarbeitet. Ebenfalls völlig neu ist die Kommentierung zu Art. 34 und 35 BayDSG. Diese vom bayerischen Gesetzgeber neu formulierten Vorschriften bestimmen das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach zur unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde für die Privatwirtschaft. Damit wird dem Europäischen Gerichtshof Rechnung getragen, der für die Datenschutzkontrollbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich Weisungsfreiheit forderte. Weiterhin werden Art. 2, 3, 16, 25, 26, 28, 29 und 30 BayDSG aktualisiert. Bei Art. 25 BayDSG werden Empfehlungen gegeben, wie die Bestellung gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für mehrere öffentliche Stellen beamten- bzw. arbeitsrechtlich zu gestalten ist.

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht**, Kommentar, 161. bis 163. Lieferung, Stand September 2011, Preis 75,95 €, 92,95 € und 91,95 €, ISBN 978-3-8114-4270-2.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag CW Haarfeld, Unterschleißheim

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (AsiG)**, Kommentar, 174. bis 177. Lieferung, Stand 1. August 2011, Preis 154 €, 160 €, 128 € und 178 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht**, Textsammlung, 283. bis 286. Lieferung, Stand Juni 2011, Preis 134 €, 135 €, 138 € und 152 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht**, Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 281. bis 285. Lieferung, Stand 15. Juli 2011, Preis 130 €, 132 €, 138 €, 140 € und 156 €, ISBN 978-3-7747-0122-9.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.